



FORUM

DER PSYCHOTHERAPEUTENKAMMER DES SAARLANDES

DEZEMBER 2024

85

MITTEILUNGEN DER KAMMER

Mitteilungen der Kammer	3
Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten	3
Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen	97
Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes	147
Regelung der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten	150
Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes	152
Beitragsordnung 2025 der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes	162



EDITORIAL

Liebe Kolleg*innen,

„Die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun.“ (*Mahatma Gandhi*) – ein Gedanke, der uns inspiriert, schon jetzt die Weichen für ein starkes Morgen zu stellen. Die Veröffentlichung der neuen Weiterbildungsordnungen für das Saarland (*WBO für Psychotherapeut*innen* und *WBO für PP/KJP*) soll eine solche Weiche in Richtung einer vielversprechenden Zukunft sein. Sie ist das Ergebnis eines intensiven und vielschichtigen Dialogs, eines sorgfältigen Austarierens unterschiedlichster Perspektiven, eines mehrstufigen Verhandlungsprozesses sowie einer gründlichen und engagierten Ausarbeitung im Rahmen eines arbeitsreichen Kammerjahres.

Mit diesem Schritt legen wir den Grundstein für eine zukunftsfähige psychotherapeutische Versorgung, getragen von einer neuen Generation saarländischer Fachkräfte, die unsere Profession nicht nur fortführen, sondern aktiv weiterentwickeln wird – mit frischen Perspektiven und einem klaren Blick auf die Herausforderungen unserer Zeit. Und Herausforderungen unserer Zeit gibt es genug. In einer Welt, die von Unsicherheiten und Krisen erschüttert ist – von Einsamkeit und steigendem Leistungsdruck über den Einfluss sozialer Medien bis hin zu den Belastungen durch Inflation, globale Herausforderungen wie Pandemien, den Klimawandel, politische Umbrüche und Kriege – wird die Bedeutung psychotherapeutischer Unterstützung immer deutlicher erkennbar. Psychotherapeut*innen sind tragende Figuren in diesem Gesellschaftsdrama, indem sie Menschen darin unterstützen können, Belastungen zu bewältigen und Orientierung zu finden. Die neuen Ordnungen nehmen ebendiese Verantwortung ernst, bewährte Ansätze mit neuen Anforderungen zu verbinden: Sie schaffen klare

Strukturen und Standards, die Qualität und Orientierung sichern, während sie zugleich Raum lassen für individuelle Entwicklung und Spezialisierung.

Unser saarländisches Weiterbildungs-Modell setzt hierbei auf größtmögliche Nähe zur bundesweiten Weiterbildungsordnung, um einen reibungslosen länderübergreifenden Transfer und eine hohe Vergleichbarkeit sicherzustellen. Diese Orientierung stärkt nicht nur die Mobilität und Anschlussfähigkeit der saarländischen Fachkräfte, sondern gewährleistet auch eine einheitliche Qualität der psychotherapeutischen Versorgung über die Landesgrenzen hinweg. Zu den inhaltlichen Stärken der neuen WBO für Psychotherapeut*innen gehört eine besondere Betonung der *interdisziplinären Zusammenarbeit*, die für eine kooperative und multiprofessionelle Versorgung unerlässlich ist. Sie soll dazu beitragen, den wachsenden Anforderungen einer *immer komplexeren Versorgungslandschaft* gerecht zu werden. Darüber hinaus wird mit der WBO erstmals eine *bessere finanzielle Absicherung* der Weiterbildung geregelt. Dies ist ein bedeutender Schritt, um die Attraktivität des Berufs zu steigern, den angehenden Psychotherapeut*innen *faire Arbeits- und Lernbedingungen* zu ermöglichen und so auch sozioökonomische Hürden abzubauen.

Unser Dank gilt all jenen, die mit ihrer Expertise, ihrem Engagement und ihrem Durchhaltevermögen diese wichtige Weichenstellung möglich gemacht haben. Ihre Arbeit legt die Basis für eine Zukunft, in der sowohl der psychotherapeutische Nachwuchs als auch die Patient*innen im Saarland profitieren können. Die heutige Veröffentlichung ist sicherlich noch nicht als Ende dieses Wegs zu verstehen. Vielmehr stellt sich die

neue WBO als ein *lernendes System* dar – dynamisch und anpassungsfähig; darauf ausgelegt, Inhalte und Strukturen kontinuierlich zu überprüfen und flexibel an neue gesellschaftliche, wissenschaftliche, digitale Erkenntnisse und Entwicklungen anzugleichen.

Jetzt gilt es, die gestellten Weichen entschlossen zu nutzen und den eingeschlagenen Weg mit Offenheit und Engagement weiterzugehen, um uns – in zweifacher Hinsicht – zu entwickeln:

Um uns *weiterzubilden* und uns *weiter zu bilden*.

Und damit den Anforderungen der Gegenwart zu entsprechen und denen der Zukunft mutig entgegenzutreten – denn „die Zukunft hängt davon ab, was wir heute tun“

Das FORUM enthält zudem die Neufassungen der Gebührenordnung, der Regelung der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten, der Berufsordnung und der Beitragsordnung (mit unveränderter Beitragstabelle).

Mit freundlichen und kollegialen Grüßen und den besten Wünschen für das neue Jahr,

 **M. Sc. Stefanie Maurer,**
(Präsidentin)
Dr. rer. nat. M. Sc.
Sandra Dörrenbächer
(Vizepräsidentin)

MITTEILUNGEN DER KAMMER

Weiterbildungsordnung für Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten

Auf der Grundlage des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsblatt I S.310), hat die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 3. Juli 2024 die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit vom 8. August 2024 genehmigt worden ist, in Kraft treten nach Veröffentlichung im FORUM 85 der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1 Ziel

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Gebieten und Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Die Weiterbildung qualifiziert für Tätigkeiten in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, in der stationären und teilstationären Versorgung, in der Prävention, in der Rehabilitation und im institutionellen Bereich.

(3) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebe-

nen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 17 bis 21 dieser Weiterbildungsordnung nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt. Ausnahmen vom Erfordernis einer mündlichen Prüfung werden in Abschnitt D geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Eine hauptberufliche Tätigkeit im Sinne dieser Weiterbildungsordnung liegt vor, wenn sie entgeltlich erfolgt und den überwiegenden Teil der Arbeitszeit beansprucht. Zur hauptberuflichen Tätigkeit gehört die Teilnahme an verpflichtenden Theorie-, Selbsterfahrungs- und Supervisionsanteilen.

(2) Weiterbildungsinstitute sind Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen.

(3) Zur ambulanten Versorgung gehören insbesondere Praxen sowie Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen.

(4) Die stationäre Versorgung umfasst insbesondere (teil-)stationäre Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Neurologie sowie Suchtrehabilitation.

(5) Zum institutionellen Bereich gehören insbesondere Einrichtungen der Organmedizin, der somatischen Rehabilitation, des Justizvollzugs,

der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste.

(6) Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

(1) Strukturierte Weiterbildungen nach den §§ 4 und 5 dieser Weiterbildungsordnung erstrecken sich auf

- ein Gebiet (Gebietsweiterbildung) oder
- einen Bereich (Bereichsweiterbildung).

(2) Wird eine weitere Gebiets- oder Bereichsweiterbildung absolviert, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Gebiets- oder Zusatzbezeichnung absolviert worden sind. Die noch abzuleistende Weiterbildungszeit darf bei einer Gebietsweiterbildung höchstens um die Hälfte der Mindestdauer der jeweiligen Gebietsweiterbildung reduziert werden.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten

und Prüfungen der Abschnitte B, C und D, voraus.

§ 4 Gebietsweiterbildung

(1) Mit einer Gebietsweiterbildung werden besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben, die zur Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in im jeweiligen Gebiet führen. Die Voraussetzungen der Gebietsweiterbildung richten sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C. Im Übrigen kann der Vorstand die Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung in Richtlinien konkretisieren.

(2) Als Gebiete zur psychotherapeutischen Patientenversorgung werden definiert:

1. Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene,
2. Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche,
3. Gebiet Neuropsychologische Psychotherapie.

Die Gebietsweiterbildungen nach den Ziffern 1 und 2 beinhalten die Qualifizierung in mindestens einem wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren, nach Ziffer 3 in Methoden und Techniken eines wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahrens.

(3) Die Gebietsdefinition bestimmt die Grenzen für die Ausübung der fachpsychotherapeutischen Tätigkeit.

(4) Das Gebiet wird durch den Erwerb einer Zusatzbezeichnung weder eingeschränkt noch erweitert.

(5) Weiterbildungsnachweise aus einer Gebietsweiterbildung können für eine Bereichsweiterbildung anerkannt werden.

§ 5 Bereichsweiterbildung

Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen (Zusatzweiterbildungen) richten sich nach Abschnitt D dieser Weiterbildungsordnung. Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Weiterbildung kann der Vorstand in Richtlinien konkretisieren.

§ 6 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

(1) Das Führen einer Bezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer voraus. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde. Mit der Anerkennung einer Gebietsbezeichnung erfolgt auch die Anerkennung derjenigen Verfahren, die maßgebliche Grundlage der Gebietsweiterbildung waren, und die Berechtigung, diese Verfahren als Zusatzbezeichnung zu führen.

(2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Kammer nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

§ 7 Führen von Bezeichnungen

(1) Gebiets- und Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2) Gebietsbezeichnungen sind gemäß den Bestimmungen in Abschnitt B zu führen.

(3) Eine Zusatzbezeichnung darf nur zusammen mit einer Gebietsbezeichnung

geführt werden.

(4) Mehrere von der Landeskommission anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 4, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(6) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 5 entsprechend.

§ 8 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychotherapeut*in oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz begonnen werden.

(2) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(3) Die Weiterbildung erfolgt
1. im Rahmen angemessen vergüteter Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut*innen,

2. unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychotherapeut*innen in Einrichtungen, die gemäß § 13 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind,

3. in fachlich weisungsabhängiger Stellung. Zeiten beruflicher Tätigkeit außerhalb der Weiterbildungsstätte können auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsteilnehmer*in die Anrechnung vorab beantragt hat und die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung nach Prüfung der Kammer erfüllt sind.

4. obligatorisch in ambulanten und stationären sowie optional in weiteren Versorgungsbereichen gemäß den Vorgaben nach Abschnitt B, C und D. Parallel stattfindende Weiterbildungen in zwei dieser Versorgungsbereiche sind zulässig, soweit die Anforderung einer hauptberuflichen Tätigkeit an einer Weiterbildungsstätte gewährleistet ist und dies mit den jeweiligen Vorgaben der Abschnitte B, C und D vereinbar ist.

(4) Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach den Abschnitten B, C und D dieser Weiterbildungsordnung. Für die Bereichsweiterbildungen sind Ausnahmen und Einschränkungen abweichend von Absatz 3 nach Abschnitt D möglich.

(5) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmer*innen mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 9 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.

(2) Die Weiterbildung erfolgt in Hauptberuflichkeit.

(3) Erfolgt die Weiterbildung in Teilzeit, muss die Tätigkeit in der stationären und institutionellen Weiterbildung mindestens die Hälfte der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. In der ambulanten Weiterbildung muss jede einzelne Teilzeittätigkeit mindestens ein Viertel der üblichen Wochenstunden einer Vollzeittätigkeit betragen. Der Gesamtumfang der Weiterbildung muss einer vollzeitigen Weiterbildung entsprechen. Niveau und Qualität der Weiterbildung müssen den Anforderungen an eine ganztägige Weiterbildung entsprechen.

(4) Abweichend von Absatz 2 oder Absatz 3 kann eine Bereichsweiterbildung berufsbegleitend erfolgen, soweit dies nach Abschnitt D zulässig ist.

(5) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

§ 10 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind, und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

§ 11 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychotherapeut*innen in zugelassenen Weiterbildungsstätten durchgeführt.

(2) Für die Weiterbildung können Kammermitglieder befugt werden,

die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben haben, nach der Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(3) Angehörige der Berufe „Psychologische*r Psychotherapeut*in“ und „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“, die ihre Approbation nach dem PsychThG in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung erworben haben, nach der Approbation mindestens drei Jahre im Gebiet, davon zwei Jahre in dem Versorgungsbereich bzw. drei Jahre im Bereich tätig waren, sowie fachlich und persönlich geeignet sind, können zur Weiterbildung befugt werden. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(4) Die Befugnis ist auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(5) Der*Die Befugte* ist insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 16 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut*in-

nen zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Psychotherapeut*innen, Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede*n einzelne*n.

(6) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Der*Die hinzuzuziehende Supervisor*in/Selbsterfahrungsleiter*in muss approbiert und nach der Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische*r Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich/Gebiet tätig gewesen sein. Für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiter*innen im Gebiet „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ oder in den auf Kinder und Jugendliche bezogenen Bereichen muss die in Satz 4 vorausgesetzte Berufserfahrung nicht zwingend die Behandlung von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben. Zudem muss er*sie fachlich und persönlich geeignet sein. Zu Selbsterfahrungsleiter*innen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.

(7) Die Befugnis wird auf Antrag erteilt. Auf Verlangen sind der Psychotherapeutenkammer Auskünfte zu erteilen. Der*Die den Antrag stellende Psychotherapeut*in, Psychologische Psychotherapeut*in

oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in hat die Weiterbildung, für die die Befugnis beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.

(8) Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter können die Feststellung ihrer Eignung für eine Hinzuziehung bei der Kammer beantragen. Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt. Die Feststellung der Eignung nach Satz 1 ist auf sieben Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(9) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann der*die weiterbildungsbefugte Psychotherapeut*in, Psychologische Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Gebiet oder Bereich regelmäßig fortbilden. Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter, deren Eignung nach Abs. 8 Satz 1 festgestellt wurde, werden in einem auf der Internetseite der Kammer einsehbaren Verzeichnis geführt, sofern sie der Eintragung in ein solches Verzeichnis zugestimmt haben.

(10) Die Psychotherapeutenkammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten Psychotherapeut*innen, Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

§ 12 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet die Kammer, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des*der Weiterbildungsbefugten ausschließt, oder
2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B, C und D der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 13 Weiterbildungsstätte

(1) Die in den Abschnitten B, C und D geregelte Weiterbildung wird in einer durch die Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt.

(2) Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.

(3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderlichen

derliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden,

2. Patient*innen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für das Gebiet typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können,

3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen, und

4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 15 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(5) Eine Weiterbildungsstätte kann für eine andere Weiterbildungsstätte die theoretische Weiterbildung, die Selbsterfahrung sowie die Supervision im Rahmen der Fachbietsweiterbildung koordinieren.

(6) Mit Antragstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenige Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, den Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (z. B. Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen usw.).

(7) Die zur Weiterbildung Befugten und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie z. B. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderun-

gen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(8) Die von der Psychotherapeutenkammer erteilte Zulassung einer Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.

§ 14 Kooperation mit Weiterbildungsstätten

(1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 13 Absätze 4 und 5 bleiben unberührt.

(2) Psychotherapeut*innen in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Weiterbildungsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

§ 15 Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von dem*der Teilnehmer*in in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch die

zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 11 Absatz 5 Nummer 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 16 Zeugnisse

(1) Der*Die Befugte* hat dem*der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut*in über die unter seiner*ihrer Verantwortung abgeleistete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über

1. die Dauer der abgeleisteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 9 Absatz 5 und

2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Anforderung des*der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut*in oder der Psychotherapeutenkammer ist dem*der in Weiterbildung befindlichen Psychotherapeut*in nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Psychotherapeutenkammer ist berechtigt, von den zur Weiterbildung Befugten und den in Wei-

terbildung befindlichen Psychotherapeut*innen Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 17 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Psychotherapeutenkammer auf Antrag. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 15 Absatz 1 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden.

(3) Die Zulassung zur Prüfung für eine Bereichsweiterbildung kann erst nach Anerkennung einer Gebietsweiterbildung erfolgen.

§ 18 Prüfungsausschüsse

(1) Die Psychotherapeutenkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse.

(2) Die Mitglieder und deren Stellvertreter*innen eines Prüfungsausschusses werden durch die Vertreterversammlung bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter*innen tätig werden, ist dabei festzulegen. Prüfungsausschüsse können länderübergreifend gebildet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Fachpsychotherapeut*innen, Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen, von denen mindestens eine*r über eine Weiterbildungsbefugnis für das zu prüfende Gebiet oder den zu prü-

fenden Bereich sowie zwei über eine Qualifikation in den Verfahren oder den Bereichen verfügen müssen, die maßgebliche Grundlage der Gebiets- oder Bereichsweiterbildung sind. Selbsterfahrungsleiter*innen der zu prüfenden Kandidat*innen dürfen nicht als Prüfer*innen tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter*innen und des*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 19 Prüfung

(1) Die Psychotherapeutenkammer setzt im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragsteller*innen werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede*n Prüfungskandidat*in mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B, C und D der Weiterbildungsordnung.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgesprächs, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung

angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.

(5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der*die Prüfungskandidat*in die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und ggf. bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Bleiben Antragsteller*innen der Prüfung fern oder brechen Prüfungskandidat*innen die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem*der Vorsitzenden unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,
2. den Namen des*der Geprüften,
3. den Prüfungsgegenstand,
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
5. das Ergebnis der Prüfung,
6. im Falle des Nichtbestehens der

Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die ggf. vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 20 Prüfungsentscheidung

(1) Der*Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses teilt der Psychotherapeutenkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Psychotherapeutenkammer den Prüfungskandidat*innen eine Urkunde über die Anerkennung aus.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ohne triftigen Grund der Prüfung fernbleibt. Wann ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Liegt ein triftiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht vorgenommen.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer den Prüfungskandidat*innen einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.

(5) Gegen den Bescheid der Psychotherapeutenkammer nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über einen Widerspruch der Prüfungskandidat*innen entscheidet die Psychotherapeutenkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 21 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 17 bis 20 gelten entsprechend.

§ 22 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

(1) Kammermitglieder mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung. Eine abgeschlossene Weiterbildung, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 2 zu der in der dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung aufweist und die Gleichwertigkeit der vorangegangenen abgeschlossenen Ausbildung für den psychotherapeutischen Beruf durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

(2) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 1 Satz 2 liegen vor, wenn sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Psychotherapeutenkammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter der Aufsicht und Anleitung von in dem entsprechenden Gebiet der Weiterbildung tätigen Psychotherapeut*innen oder durch sonstige nachgewiesene Qualifikation erworben haben. Dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat der Antragstellende berufstätig war.

(3) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 vor, so haben Antragstellende unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung abzulegen oder wahlweise einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang (Ausgleichmaßnahmen) zu absolvieren. Der Inhalt der Ausgleichmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Eine nicht abgeschlossene oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bislang geleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden; über die Anrechnung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses.

(4) Die Psychotherapeutenkammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Qualifikationen nach Absatz 1 bis 3 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Die Psychotherapeutenkammer stellt sicher, dass eine Eignungsprüfung spätestens 6 Monate nach dem Zugang der Entscheidung nach Satz 2 abgelegt werden kann.

(5) Antragstellende nach Absatz 1 Satz 1, denen eine Anerkennung nach Absatz 1 bis 3 erteilt worden ist, führen die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(6) Die Psychotherapeutenkammer prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG und des § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 ein partieller Zugang gewährt werden kann. Die partielle Anerkennung nach Satz

1 kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere Gründe der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit entgegenstehen.

(7) Die Psychotherapeutenkammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Staates in der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch eingeräumt haben (Mitglieds- oder Vertragsstaat), auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung der Weiterbildung in diesem Staat erforderlich sind, und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Psychotherapeutenkammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person hat.

(8) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 bis Absatz 6 gelten entsprechend für Antragstellende, die

1. eine in einem Drittstaat abgeschlossene Weiterbildung nachweisen, die durch einen anderen europäischen Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder in einer Zusatzweiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung anerkannt hat, und dieser Staat diese Tätigkeit bescheinigt, oder
2. die Anforderung an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die erforderliche Berufspraxis nicht bescheinigt wird.

§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Drittstaat

(1) Antragstellende, die ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem anderen als den in § 22 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung, soweit die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Sie führen die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene entsprechende Bezeichnung.

(2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gilt § 22 Absatz 1 und 2 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede vor, müssen die Antragstellenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn die von dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die Psychotherapeutenkammer festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Psychotherapeutenkammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 22 Absatz 7 Nummer 1 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte bezieht.

Vor Ablegen einer Prüfung kann festgelegt werden, dass die erforderlichen Erfahrungen und Fertigkeiten in dem angestrebten Weiterbildungsgebiet durch die Ableistung einer Weiterbildung von mindestens 12 Monaten nachzuweisen sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind nach Satz 4 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen

Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Die Psychotherapeutenkammer hat über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede spätestens drei Monate, nachdem ihr alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, einen rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen.

(4) § 22 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 24 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abschnitt B: Gebiete

1. Gebietsübergreifende Anforderungen an die Weiterbildung

Gebietsübergreifende Kompetenzen sind gemeinsamer Bestandteil des Fachpsychotherapeutenstandards aller Fachgebiete.

Vertiefte Fachkenntnisse

- Wesentliche Gesetze, Verordnungen und Richtlinien, Berufsrecht und Berufsethik, rechtliche und ethische Aspekte von Ordnungs- und Zwangsmaßnahmen
- Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
- Einbezug von Bezugspersonen, Angehörigen und Lebenswelten sowie Dynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen
- Teilhabeorientierte Diagnostik und Therapie von Menschen mit psychischen Erkrankungen und psychischen Funktionseinschränkungen
- Telematikinfrastruktur und weitere elektronische Datenverarbeitungssysteme und Anwendungen einschließlich datenschutzrechtlicher und berufsethischer Aspekte
- Kenntnisse über den Einsatz von digitalen Gesundheitsanwendungen
- Qualitätssicherung und Qualitätsmanagement unter besonderer Berücksichtigung berufs- und sozialrechtlicher Vorgaben
- Besondere Anforderungen der Versorgung von Patient*innen im Transitionsalter
- Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden

- Erkennen von und Umgang mit Gewalt unter Erwachsenen, insbesondere häusliche Gewalt und Gewalt gegen Frauen
- Anforderungen übergreifender psychosozialer Versorgungssysteme wie z. B. Frühe Hilfen, Rentenversicherung
- Wissen um die Auswirkungen des Klimawandels auf die soziale und gesundheitliche Situation, insbesondere auf die psychische Gesundheit
- Vertiefte Kenntnisse über Planung und Durchführung sowie Beurteilung wissenschaftlicher Studien zu Grundlagen psychischer Störungen, zur Evaluation, zur Anwendung psychotherapeutischer Interventionen sowie zur Versorgungsforschung und zur Integration der Befunde in die psychotherapeutische Praxis
- Anerkannte Psychotherapieverfahren und Methoden

Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.

Handlungskompetenzen

- Umsetzung rechtlicher und ethischer Anforderungen im therapeutischen Handeln, z. B. Prinzipien der Abstinenz, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen und reflektierter Umgang mit konflikthaften ethischen Situationen in der therapeutischen Beziehung
- Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz in Diagnostik und Behandlung
- Nutzung der psychotherapeutischen Haltung und Empathiefähigkeit im psychotherapeutischen Behandlungsprozess
- Aufbau und Gestaltung einer therapeutischen Beziehung in unterschiedlichen Settings unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte
- Versorgung von Patient*innen im Transitionsalter

- Anwendung der Maßnahmen der Qualitätssicherung und des Qualitätsmanagements einschließlich des Fehler- und Risikomanagements sowie Anwendung von Leit- und Richtlinien
- Multiprofessionelle Zusammenarbeit einschließlich Leitungs-, Vertretungs- oder Koordinationsaufgaben
- Diagnostik und Behandlung klimawandelbezogener psychischer Belastungen
- Psychotherapeutische Gutachterstellung
- Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken
- In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene: Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren

Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.

2. Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche

Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche

Definition	Das Gebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen im Transitionsalter bis 21 Jahre mit Mitteln der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe. Bei entsprechender Indikation oder zur Fortsetzung begonnener Therapien können auch ältere Patient*innen behandelt werden.
Weiterbildungszeit	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeit-Weiterbildung), davon <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Kinder und Jugendliche, • mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung, davon mindestens 12 Monate in Einrichtungen für Kinder und Jugendliche, • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen, • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet.
Weiterbildungsstätten	<p>Ambulante Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Stationäre Weiterbildungsstätten können insbesondere sein: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden und abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 12 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen.</p> <p>Weiterbildungsstätten im institutionellen Bereich können insbesondere sein: Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, der Sozialpädiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.</p>
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
<p>Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Spezielle rechtliche und berufsethische Aspekte der Berufsausübung im Gebiet</p> <p>Kenntnisse der Hilfe- und Versorgungssysteme im Gebiet</p> <p>Entwicklungspsychologie und Entwicklungspsychopathologie, Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen psychischer und psychosomatischer Erkrankungen sowie Wechselwirkungen zwischen psychischen Erkrankungen und kognitiven, sozialen und physischen Beeinträchtigungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter sowie bei jungen Erwachsenen im Transitionsalter</p> <p>Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD/MAS, DSM, Zero to Three; ICF) in der Anwendung</p> <p>Differenzialdiagnostik psychischer Erkrankungen in allen Altersgruppen – vom Säuglingsalter bis zum jungen Erwachsenenalter/Transitionsalter – einschließlich psychotischer und Suchterkrankungen sowie Teilleistungsstörungen</p> <p>Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen</p> <p>Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p> <p>Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung</p> <p>Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz</p> <p>Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen, Arbeit und Schule</p> <p>Krisenintervention, Rückfall- und Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie</p> <p>Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen wie Kindern psychisch kranker Eltern</p>	<p>Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren,</p> <ul style="list-style-type: none"> • davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie

Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen

Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen

Durchführung wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, -methoden und -techniken

Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren

Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.

Handlungskompetenzen

Anamnese einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung und Aufklärung unter Einbindung der Bezugspersonen. Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, entwicklungspsychopathologischer und altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung

Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit sowie fehlender Beschulbarkeit

Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen

Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung

Indikationsstellung und Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Jugendhilfe), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation

Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung von psychischen Erkrankungen bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen sowie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, des schulischen Kontextes, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte

Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) **60 dokumentierte (Erst-) Untersuchungen**
- (2) **75 Behandlungsfälle im Einzelkontakt** (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens
 - i) 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren
 - ii) **60 Doppelstunden (120 Stunden) Gruppenpsychotherapie** einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision
- (3) **80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbsterfahrung** in der **Gruppe** im vertieften Verfahren
- (4) Maßnahmen zur **Prävention** und **Früherkennung**
- (5) **6** für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte **Behandlungsfälle**
- (6) Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums, das folgende Patient*innen einschließen muss: **Fälle aus dem Säuglings- und Kleinkindalter, der frühen Kindheit, mittleren**

Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen

Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz de-eskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und oder Fremdgefährdung

Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen

Behandlung von Säuglingen und Kleinkindern in der Interaktion mit Eltern, Geschwistern und anderen Bezugspersonen

Beratung und Behandlung unter Einbezug von Bezugspersonen und Personen und Institutionen in den relevanten Lebenswelten

Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung

Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen

Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie

Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose

Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden

Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation

Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien, unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans

Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie

Gefahreinschätzung, Prävention und Intervention bei körperlicher, sexualisierter und psychischer Gewalt bei Kindern und Jugendlichen in der Häuslichkeit und in sozialen Systemen

Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste

Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit

Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung

Kindheit, dem Jugendalter und dem frühen Erwachsenenalter

(1) Erstellung von **3 Gutachten**

Davon ambulant mindestens

Diagnostik und Behandlung, davon mindestens

- **30 Behandlungsfälle** (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren, davon 20 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen
- **40 Erstkontakte** mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung
- **5 Akutbehandlungen**

Supervision

- eigene Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation
- je Weiterbildungsteilnehmer*in **mindestens 150 Supervisionseinheiten**, davon mindestens **50 Einheiten als Einzelsupervision**
- **Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmer*innen** sind anrechenbar

3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte **Behandlungsfälle** im vertieften Verfahren

Davon (teil-)stationär mindestens

- **40 dokumentierte Erstuntersuchungen** einschließlich multi-axialer Diagnostik
- **40 Behandlungsfälle unter Supervision**, davon
 - 10 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen,
 - 20 Einzeltherapien

Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge

Schnittstellenkompetenz für psychotherapeutische Tätigkeiten in vernetzten Strukturen unterschiedlicher Hilfesysteme, insbesondere mit Beteiligung der Jugendhilfe und einschließlich des Bildungswesens

Erstellen von Gutachten

Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken

In den Gebieten Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und Psychotherapie für Erwachsene:

Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren

Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.

Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeut*innen zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung, inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen

- zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit
- **10 Krisen- und Notfallinterventionen**
- 3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte **Behandlungsfälle**

Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.

Näheres wird in Abschnitt C geregelt.

3. Gebiet Psychotherapie für Erwachsene

Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene

Definition	Das Gebiet Psychotherapie für Erwachsene umfasst kurative, präventive und rehabilitative Maßnahmen bei Erwachsenen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen und Funktionsstörungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	<p>Mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung), davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 24 Monate in der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung für Erwachsene • mindestens 24 Monate in Einrichtungen der Psychiatrie, Psychosomatik, Suchtrehabilitation oder weiteren Einrichtungen der (teil-)stationären psychotherapeutischen Versorgung • bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen • bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet
Weiterbildungsstätten	<p>Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen und Hochschulambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p> <p>Stationäre Weiterbildung: psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen einschließlich der Gerontopsychiatrie, Rehabilitationskliniken, Krankenhäuser des Maßregelvollzugs, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken, Psychiatrische und Psychosomatische Institutsambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Abhängig vom möglichen Kompetenzerwerb bis zu 6 Monate in Psychiatrischen oder Psychosomatischen Institutsambulanzen.</p> <p>Weitere institutionelle Bereiche: u. a. Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, der Organmedizin, der Geriatrie, der Suchthilfe, der Behindertenhilfe, der Sozialpsychiatrie, des Justizvollzugs, der Gemeindepsychiatrie, der Jugendhilfe und des Öffentlichen Gesundheitsdienstes sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate erteilt werden.</p>
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen</p> <p>Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM; ICF) in der Anwendung</p> <p>Erwerb von Kenntnissen über somatische Ursachen im Zusammenhang mit psychischen Symptomen</p> <p>Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p> <p>Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Logopädie, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung</p> <p>Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie, auch unter Berücksichtigung der bestverfügbaren Evidenz</p> <p>Spezielle Versorgungsformen und aufsuchende Behandlung, z. B. Home Treatment, Akutbehandlung im häuslichen Umfeld, Interventionen in den Bereichen Wohnen und Arbeit</p> <p>Grundlagen der Behandlung in der Forensik</p> <p>Grundlagen der Palliativversorgung</p> <p>Krisenintervention Rückfall und Suizidprophylaxe, Erhaltungstherapie sowie Erwerb von Kenntnissen über Nebenwirkungen und unerwünschte Effekte der Psychotherapie</p> <p>Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung</p> <p>Fachspezifische Möglichkeiten zur Unterstützung von Maßnahmen zum Erhalt der natürlichen Lebensgrundlagen</p> <p>Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken</p> <p>Kenntnisse in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren</p> <p><i>Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.</i></p>	<p>Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon mindestens 350 Einheiten zum vertieften Psychotherapieverfahren,</p> <ul style="list-style-type: none"> davon mindestens 48 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie

Handlungskompetenzen	
<p>Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung</p> <p>Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen</p> <p>Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung</p> <p>Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation</p> <p>Einzel- und gruppenpsychotherapeutische Behandlung des gesamten Spektrums von psychischen Erkrankungen einschließlich Suchterkrankungen, Traumafolgestörungen und Psychosen vom Transitions- bis ins hohe Erwachsenenalter sowie psychischer Ursachen, Begleiterscheinungen und Folgen von körperlichen Erkrankungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung von Gender- und Kulturaspekten, der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes</p> <p>Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige</p> <p>Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen</p> <p>Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung</p> <p>Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen</p> <p>Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung mindestens</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) 60 dokumentierte (Erst-)Untersuchungen (2) 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens <ol style="list-style-type: none"> i) 600 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen im vertieften Verfahren, ii) mindestens 5 Therapien unter Einbezug von Bezugspersonen iii) 200 Stunden Gruppenpsychotherapie, davon mindestens 120 Stunden (60 Doppelstunden) im vertieften Verfahren, davon 40 Stunden (20 Doppelstunden) unter Supervision (3) 80 Einheiten (40 Doppelstunden) Selbsterfahrung in der Gruppe im vertieften Verfahren (4) Maßnahmen zur Prävention und Früherkennung (5) 6 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte Behandlungsfälle (6) Nachweis der Behandlung der Breite des Krankheitsspektrums (7) Erstellung von 3 Gutachten <p>Davon ambulant mindestens</p> <p>Diagnostik und Behandlung, davon mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 40 Behandlungsfälle (im Einzelkontakt auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision im vertieften Verfahren, • 60 Erstkontakte mit Diagnostik, Indikationsstellung und Beratung,

Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen

Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie

Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose

Anwendung supportiver und psychoedukativer Methoden

Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche

Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans

Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste

Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit

Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung

Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen

Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie

Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge

Erstellen von Gutachten

Diagnostik und Behandlung mittels wissenschaftlich anerkannter Psychotherapieverfahren, Methoden und Techniken

Diagnostik und Behandlung in (mindestens) einem in der Weiterbildung vertieften wissenschaftlich anerkannten Psychotherapieverfahren
Näheres zu den Inhalten der Weiterbildung in Psychotherapieverfahren regelt Abschnitt C.

Fähigkeit, den personalen Anforderungen an Psychotherapeut*innen zu entsprechen, z. B. durch Selbstreflexion und Selbstwahrnehmung inklusive der Bewusstheit für eigene Schwächen und Grenzen.

• 5 Akutbehandlungen

Supervision

- im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8 abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation
- je Weiterbildungsteilnehmer*in **mindestens 150 Supervisionseinheiten**, davon sind mindestens **50 Stunden als Einzelsupervision** durchzuführen
- **Gruppensupervision mit max. 6 Teilnehmer*innen** sind anrechenbar

3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte **Behandlungsfälle** im vertieften Verfahren

Davon (teil-)stationär mindestens

40 dokumentierte Erstuntersuchungen

40 Behandlungsfälle unter Supervision

- 5 Fälle unter Einbezug von Bezugspersonen
- 20 Einzeltherapien
- zur Supervision gehören auch Balint-Gruppen und interaktionsbezogene Fallarbeit

10 Krisen- und Notfallinterventionen

3 für die Fachpsychotherapeutenprüfung ausführlich dokumentierte **Behandlungsfälle**

Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten. Eine begonnene Selbsterfahrung soll beim Wechsel der Weiterbildungsstätte weitergeführt werden können.

Näheres wird in Abschnitt C geregelt.

4. Gebiet: Neuropsychologische Psychotherapie

Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie

Die Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut*in für Neuropsychologische Psychotherapie umfasst den Erwerb von Kenntnissen und Handlungskompetenzen für die wissenschaftlich begründete Versorgung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen mit psychischen Störungen infolge verletzungs- oder

erkrankungsbedingt beeinträchtigter Hirnfunktionen. Das Aufgabengebiet erfordert fundiertes Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten, über neurologische und neuropsychiatrische Erkrankungen sowie über die Diagnostik und Therapie der daraus resultierenden neuropsychologi-

schen Störungsbilder jeweils unter Berücksichtigung alters-, erkrankungs-, verlaufs- und settingspezifischer Besonderheiten. Daher ist im Rahmen der Weiterbildung ein ausreichendes Spektrum diesbezüglicher Kenntnisse und Erfahrungen zu erwerben.

Definition	Neuropsychologische Psychotherapie umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und emotional-affektiven Störungen bei verletzungs- oder erkrankungsbedingten Hirnfunktionsstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter unter Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen sowie der sozialen, schulischen und beruflichen Anforderungen zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe.
Weiterbildungszeit	Mindestens 60 Monate (bei Vollzeitweiterbildung) an zugelassenen Weiterbildungsstätten oder Verbänden der neuropsychologischen Versorgung, davon <ul style="list-style-type: none"> · mindestens 12 Monate in einer stationären/teilstationären Einrichtung und mindestens 12 Monate in einer multidisziplinär arbeitenden Einrichtung · mindestens 24 Monate in einer ambulanten Einrichtung · bis zu 12 Monate in weiteren institutionellen Bereichen · bis zu 12 Monate in einem anderen Gebiet
Weiterbildungsstätten	Ambulante und stationäre Weiterbildung: Klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Ambulante Weiterbildung: Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen, Hochschul- und Spezial- (z.B. Gedächtnis-) ambulanzen. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Stationäre Weiterbildung: Neurologische, geriatrische und psychiatrische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden. Weitere institutionelle Bereiche (s. Settings): u. a. stationäre schulische Rehabilitation, therapeutische Wohngruppen, (mobile) berufliche Rehabilitation, Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH), Wohn- /Tagesstätten für MEH, (mobile) schulische Rehabilitation, Sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen, Frühförderung, Einrichtungen der Allgemeinmedizin, Einrichtungen der somatischen Rehabilitation, Behindertenhilfe, Sozialpsychiatrie, Gemeindepsychiatrie sowie psychosoziale Fachberatungsstellen und -dienste. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Einrichtungen darüber hinaus auch der ambulanten oder stationären Weiterbildung zugeordnet oder Zulassungen für weniger als 12 Monate ausgesprochen werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Spezifische Aspekte der Entstehungsbedingungen, Differenzialdiagnostik und Verlaufsformen der psychischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen</p> <p>Gängige Klassifikationssysteme psychischer Erkrankungen (z. B. ICD, DSM, ICF)</p> <p>Somatische (inklusive klinisch-neurologische) Differenzialdiagnostik bei psychischen Symptomen</p> <p>Indikationen für Psychotherapie und differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p> <p>Grundlagen von Dokumentation, Berichtswesen, Qualitätssicherung einschließlich rechtlicher Rahmenbedingungen</p> <p>Indikationen für Ergotherapie, Physiotherapie, Heilpädagogik, Sprachtherapie, Orthoptik, Bewegungstherapie, Kreativtherapien und Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, medizinische Reha und andere medizinische Leistungen sowie psychosoziale Hilfen, Verordnung und Veranlassung einer Krankenhauseinweisung</p> <p>Wirkungen, Wechselwirkungen und Nebenwirkungen von Psychopharmakotherapie</p> <p>Verhinderung unerwünschter Therapieeffekte, Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie</p> <p>Gesundheitsförderung, Prävention und Früherkennung sowie Prävention und Versorgung bei Risikogruppen im Kindes- und Jugendalter</p> <p>Vertiefte Kenntnisse zum Einsatz altersspezifischer digitaler Anwendungen</p> <p>Kindesmisshandlung, -missbrauch und/oder -vernachlässigung erkennen, feststellen und beenden</p>	<p>Mindestens 500 Einheiten Theorie, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> • mindestens 350 Einheiten zur Neuropsychologischen Psychotherapie und • mindestens 120 Einheiten zu den Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren

Vertiefte Fachkenntnisse auf dem Gebiet der Neuropsychologischen Psychotherapie

Kompetenz			
Grundlagen der Neuropsychologischen Psychotherapie	Altersbereich		
Ursprung und Entwicklung der wissenschaftlichen und erkenntnistheoretischen Grundlagen der Neuropsychologie	A (Allgemein)	Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung	
Rechtliche und organisatorische Strukturen des Arbeitsfeldes, medizinische und psychosoziale Versorgungssysteme, Interdisziplinarität	A		
Neurologische Krankheitsbilder: Diagnostik, Verlauf, Therapie	A		
Entwicklungsneuropsychologie und Entwicklungspsychopathologie (Reifungs- und alterskorrelierte Veränderungen über die gesamte Lebensspanne)	K (Kinder), E (Erwachsene)		
Diagnostik in der Neurologie, besondere elektrophysiologische und bildgebende Methoden (z. B. CT, MRT, PET, EEG)	A		
Entstehung und Symptomatik hirnerkrankungen (Pathophysiologie) sowie Psychopathologie bei neurologischen Erkrankungen	K, E		
Wissenschaftlich begründete Modelle kognitiver Funktionen und neuropsychologischer Syndrome	A		
Entstehung und Symptomatik hirnerkrankungen (Pathophysiologie) sowie Psychopathologie bei neurologischen Erkrankungen	K, E		
Wissenschaftlich begründete Modelle kognitiver Funktionen und neuropsychologischer Syndrome	A		
Neuroplastizität: Ontogenetische Entwicklung und neuronale Reorganisation des menschlichen Nervensystems	A		
Pharmakologische Behandlung hirnerkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver und (hirn-)organischer Wirkung	A		
Neurochirurgische Behandlung hirnerkrankungen unter Berücksichtigung erwünschter und unerwünschter kognitiver, affektiver, motorischer und (hirn-) organischer Wirkung	A		
Diagnostik und Therapieplanung	Altersbereich		
Neuropsychologische Funktionsdiagnostik: Wahrnehmungsstörungen, Aufmerksamkeitsstörungen, Gedächtnisstörungen, exekutive Störungen, Störungen der Raumkognition, Störungen der Sprache und des Rechnens	A		Mindestens 80 Einheiten Theorievermittlung
Herausforderungen neuropsychologischer Diagnostik bei Patient*innen z. B. mit Aphasie, Apraxie und fehlender oder stark eingeschränkter Sensorik bzw. Wahrnehmung	A		
Beurteilung/Einschätzung der Krankheitseinsicht und Krankheitsverarbeitung nach erworbener Hirnschädigung	K, E		
Diagnostik von hirnerkrankung bedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter	K, E		
Diagnostik von hirnerkrankung bedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)	K, E		
Differenzialdiagnostik organisch bedingter psychischer Störungen und komorbider psychischer Störungen	K, E		
Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich	K		
Besonderheiten neuropsychologischer Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter	E		
Beurteilung von Verlauf und Prognose organisch bedingter psychischer	K, E		

Störungen vor dem Hintergrund ätiologischer und entwicklungspsychologischer Besonderheiten		
Diagnostische Beurteilung spezifischer Gefährdungslagen (z. B. Fahreignung, Maschinenführung)	E	
Grundlagen wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten: Aufbau des Gutachtens, Rechtsgebiete, Neuropsychologische Bewertungsmaßstäbe, Rolle der Gutachter*in, Kausalitäts- und Beweisregeln	K, E	
Therapieprozess und Behandlungsmethoden	Altersbereich	
Modelle und Konzepte zum Beziehungsaufbau, zur Beziehungsgestaltung und Gesprächsführung in der neuropsychologischen Psychotherapie, Einbezug von Angehörigen, Arbeits- und Ausbildungsumfeld, Wohnumfeld	A	Mindestens 150 Einheiten Theorievermittlung
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der Neuropsychologischen Psychotherapie bei Kindern	K	
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Psychotherapie bei Menschen im höheren Lebensalter	E	
Gestaltung der therapeutischen Beziehung in der neuropsychologischen Psychotherapie unter Berücksichtigung menschlicher Diversität in der Psychotherapie in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte	A	
Allgemeine Prinzipien der neuropsychologischen Psychotherapie: Restitution, Substitution, Kompensation, Integrative Verfahren	A	
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins	A	
Behandlung von Antriebsstörungen	A	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen	A	
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion	A	
Behandlung von Neglect	A	
Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen	A	
Behandlung exekutiver Funktionen	A	
Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen	A	
Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung	A	
Behandlung korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung etc.) im Kontext der hirnorganischen Erkrankung	A	
Spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation	A	
Therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen, Feinmotorik, Schmerzen)	A	
Spezielle therapeutische Ansätze und Methoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen	E	
Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der Neuropsychologie	A	
Spezielle Aspekte der Gruppentherapie	A	

Spezielle Settings		
Akutversorgung Früh-Rehabilitation Stationäre Rehabilitation Medizinisch-beruflich orientierte Rehabilitation (MBOR) Stationäre berufliche Rehabilitation (z. B. BBW, BfW)	E	Mindestens 40 Einheiten Theorievermittlung
Akutversorgung Früh-Rehabilitation Stationäre Rehabilitation Stationäre schulische Rehabilitation therapeutische Wohngruppen	K	
Ambulant-kurative Behandlung (mobile) berufliche Rehabilitation Werkstätten für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) Wohn-/Tagesstätten für MEH	E	
Ambulant-kurative Behandlung (mobile) schulische Rehabilitation Sozialpädiatrische Zentren/Beratungsstellen Frühförderung	K	

Handlungskompetenzen	Über die gesamte Weiterbildung mindestens
<p>Anamnese, einschließlich Fremdanamnese, Befunderhebung und Erstellung des psychopathologischen Befunds, Diagnosestellung, Patienten- und Angehörigenaufklärung, Dokumentation und Kodierung unter Einbeziehung familiärer, psychosozialer, altersspezifischer Aspekte und Berücksichtigung menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte in der ambulanten und stationären Versorgung</p> <p>Beurteilung krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit</p> <p>Feststellen des Erfordernisses einer Abklärung somatomedizinischer Fragestellungen, die im Zusammenhang mit der psychischen Symptomatik stehen könnten, und Veranlassung von Konsilen</p> <p>Diagnostik und Behandlung bei Selbst- und Fremdgefährdung</p> <p>Indikationsstellung, Erstellen eines Therapieplans einschließlich der Abklärung, ob und welche Spezialtherapien oder anderen Hilfen erforderlich sind (spezialtherapeutische Leistungen, Heilmittel, Soziotherapie, psychiatrische Krankenpflege, Gemeindepsychiatrie), deren Verordnung bzw. Veranlassung und Anpassung im Verlauf einschließlich Krankenhauseinweisung bzw. Verordnung medizinischer Rehabilitation</p> <p>Behandlung von häufig im Zusammenhang mit einer Hirnschädigung auftretenden korrespondierenden psychischen Störungen wie depressive, Angst- und Traumafolgestörung nach bestverfügbarer Evidenz unter Berücksichtigung der sozialen Lage, der Arbeitswelt und des sozialen Umfeldes sowie menschlicher Diversität in Bezug auf Gender, Ethnie bzw. Kultur, sexuelle Orientierung, Beeinträchtigung und andere Aspekte</p> <p>Familiengespräche bzw. Einbezug relevanter Bezugspersonen in die</p>	<p>(1) 60 dokumentierte (Erst-) Untersuchungen</p> <p>(2) 100 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie) unter Supervision, davon mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> i) 50 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) ii) 5 Behandlungen (mindestens 30 Stunden) iii) 5 Behandlungsfälle im höheren Alter (> 70 Jahre) iv) 10 Behandlungsfälle im Kindes- und Jugendalter <p>(3) Von den Behandlungsfällen mit korrespondierenden Störungen mindestens mit Methoden und Techniken des gewählten Verfahrens</p> <ul style="list-style-type: none"> i) 10 Fälle (Erstuntersuchungen und Behandlungen von Kindern/Jugendlichen und Erwachsenen) ii) 120 Behandlungsstunden (Anrechenbarkeit von Behandlungen aus anderem

Behandlung, insbesondere auch im gerontopsychiatrischen Bereich, Psychoedukation für Angehörige

Psychotherapeutische Sprechstunde, Akutbehandlung, Koordinierung von Komplexleistungen und die weiteren vertragspsychotherapeutischen Leistungen

Notfälle: Diagnostik, Indikation und Krisenintervention mit Einsatz deeskalierender Maßnahmen bei akuten Ausnahme- und Erregungszuständen und akuter Eigen- und/oder Fremdgefährdung

Psychotherapeutische Interventionen im Zusammenhang mit Unterbringungen und Zwangsbehandlungen

Behandlung psychischer Erkrankungen bei Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Intelligenzminderung

Durchführung von Psychotherapie unter Nutzung elektronischer Medien (insbesondere Videobehandlung) sowie Indikationsstellung und Verordnung digitaler Anwendungen

Bewertung von Indikation, Wirkungen und Nebenwirkungen psychopharmakologischer Medikation und ihrer Wechselwirkung mit Psychotherapie

Anwenden von übenden und suggestiven Interventionen, z. B. autogenem Training, progressiver Muskelrelaxation und Hypnose

Anwendung supportiver und psychoedukative Methoden

Versorgung von Menschen mit komplexem Behandlungsbedarf, inklusive des Arbeitens in und mit einem multiprofessionellen Team, auch im Bereich der Planung, Umsetzung und Verantwortung für die berufsgruppen- und sektorenübergreifende Koordination und Kooperation, auch an den Schnittstellen unterschiedlicher Hilfesysteme und Versorgungsbereiche

Verlaufsuntersuchung, Überwachung der Behandlung unter Berücksichtigung aller Therapien und unerwünschter Nebenwirkungen sowie ggf. Anpassung des Therapieplans

Psychotherapeutische Konsiliar- und/oder Liaisondienste

Angehörigenarbeit und trialogische Arbeit

Prävention und Früherkennung einschließlich Familienberatung

Beratung, Koordination, Begleitung und Einleitung präventiver und rehabilitativer Maßnahmen zur Teilhabe an allen Lebensbereichen

Rückfall- und Suizidprophylaxe sowie Erhaltungstherapie

Gebiet bei Patient*innen mit neuropsychologischen Störungen)

(4) 80 Stunden **Gruppenpsychotherapie**

(5) **100 Einheiten** kontinuierliche fallbezogene **Supervision** eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisor*innen

(6) Mindestens **20 Supervisionseinheiten** zu Behandlungen mit Methoden und Techniken im gewählten Verfahren

<p>Entlassmanagement, Nachsorge- und Rehabilitationsplanung, inklusive Befunderstellung für Rehabilitationsanträge</p> <p>Erstellen von Gutachten</p>	
<p>Diagnostik und Behandlung in der Neuropsychologischen Psychotherapie</p>	<p>Altersbereich</p>
<p>Zuordnung hirnerkrankungsbedingter Ätiologien, Erkrankungsverläufe und kognitiver Leistungsprofile zu Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren (z. B. CT, MRT, PET, EEG)</p>	<p>A</p>
<p>Exploration, Anamnese und Befunderhebung unter Einbeziehung ätiologischer (inkl. bildgebender) Befunde, prä-morbider, psychosozialer, altersspezifischer sowie kultur- und werteorientierter Gesichtspunkte, Ableitung diagnostischer Hypothesen aus Befunden bildgebender und elektrophysiologischer Untersuchungsverfahren</p>	<p>A</p>
<p>Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren zu: Wahrnehmungsstörungen Aufmerksamkeitsstörungen Gedächtnisstörungen exekutiven Störungen Störungen der Raumkognition Störungen der Sprache und des Rechnens</p>	<p>A</p>
<p>Beurteilung und Management von Störungen der Sensorik, Motorik, Praxie und Sprache</p>	<p>A</p>
<p>Anwendung und Interpretation von neuropsychologischen Untersuchungsverfahren im Kinder- und Jugendbereich</p>	<p>K</p>
<p>Einsatz von Selbst- und Fremdbeurteilungsskalen in der Diagnostik von hirnerkrankungsbedingten Verhaltensstörungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter, systematische Verhaltensbeobachtung, Anwendung und Interpretation standardisierter Test- und Beobachtungsverfahren</p>	<p>K, E</p>
<p>Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren in der Diagnostik von hirnerkrankungsbedingten emotional-affektiven Störungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter (Selbst- und Fremdbeurteilung)</p>	<p>K, E</p>
<p>Anwendung und Interpretation von Untersuchungsverfahren im höheren Lebensalter</p>	<p>E</p>
<p>Anwendung und Interpretation von spezifischen Testverfahren zur Beurteilung der Kompetenzen in umschriebenen Anforderungssituationen, z. B. Führen eines Kraftfahrzeugs, Teilnahme am Straßenverkehr, Maschinenführung, selbstständige Lebensführung, Urteilsfähigkeit, Testierfähigkeit</p>	<p>E</p>
<p>Erstellung neuropsychologischer Befunde und Stellungnahmen, Kommunikation der Ursachen und Auswirkungen neuro-psychologischer Störungen im interdisziplinären Rahmen</p>	<p>A</p>
<p>Erstellung wissenschaftlich begründeter neuropsychologischer Gutachten (Auftraggeberkontakte, Aktenauszug, Untersuchungsplanung, Untersuchungsdurchführung, Auswertung, Befundung, Interpretation, Beantwortung der Fragen der Auftraggeber*in)</p>	<p>K, E</p>
<p>Vermittlung des neuropsychologischen Befundes und Einordnung in ein Störungsmodell im Rahmen eines psychoedukativen Aufklärungsgesprächs mit Patient*innen und Angehörigen, Aufklärung von und situationsgerechte Kommunikation mit Patient*innen mit reduzierter Auffassungs- und Gedächtnisleistung, eingeschränkter affektiver und autopsychischer Wahrnehmungsfähigkeit sowie Beurteilung der</p>	<p>K, E</p>

Einwilligungsfähigkeit einschließlich der Beratung Angehöriger		
Ableitung von Therapiezielen aus der Diagnostik und Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen, Erstellung von Rehabilitationsplänen; Überwachung und epikritische Bewertung der Anwendung von Rehabilitationsverfahren	K, E	
Umsetzung der Prinzipien der Beziehungsgestaltung bei Patient*innen mit erworbener Hirnschädigung, Etablierung eines Arbeitsbündnisses; Umgang mit Herausforderungen (z. B. Awarenessstörungen, Kommunikationsstörungen) und Krisen in der therapeutischen Beziehung; Förderung der Motivation; feedbackorientiertes Vorgehen; motivorientierte Beziehungsgestaltung; geleitetes Entdecken; Gestaltung des Therapieabschlusses	K, E	
Neuropsychologische Psychotherapie im interdisziplinären Team, Teilnahme an interdisziplinären Teambesprechungen	K, E	
Ableitung therapeutischer Strategien aus der Gesamtheit der Befunde und Verlaufsmessungen mit testpsychologischen, bildgebenden und elektro-physiologischen Untersuchungsverfahren und der Anamnese, Exploration und Verhaltensbeobachtung	K, E	
Förderung einer realitätsorientierten Selbstwahrnehmung einschließlich des Störungsbewusstseins, z. B. Feedback-Interventionen; Zielsetzungs-/Ziel-abgleich-Training; Begleitete Konfrontationen und Realitätstestungen; Förderung der Metakognition	K, E	
Behandlung von Antriebsstörungen, z. B. Motivationsförderung und Selbstmanagementstrategien bei Antriebsstörungen; Aufbau von Tages- und Wochenstruktur einschließlich externer Hilfen; Umweltkontrolle bei schweren Antriebsstörungen	K, E	
Behandlung von Aufmerksamkeitsstörungen, Einsatz standardisierter und nicht-standardisierter Verfahren (PC-gestützt, Paper/ Pencil) spezifisch entsprechend Defiziten im Intensitäts-, Selektivitäts- und räumlichen Aufmerksamkeitsnetzwerk	K, E	
Behandlung visueller Wahrnehmungsstörungen: visuell-perzeptive Leistungen, Visuokonstruktion, z. B. kompensatorische (Explorations- und Sakkadentherapie) und restitutive Therapieprogramme (i. d. R. PC-gestützt); Okklusionstherapie, Prismenadaptation; Kenntnisse bzgl. Behandlungsoptionen bei Farb-, Form- und Bewegungswahrnehmungsstörungen, Fusionsstörungen, Kontrastwahrnehmung, Hell-/Dunkel-Adaptation, Agnosien, z. B. Sakkadentraining; Alltagstraining räumlicher Orientierungsstörungen	K, E	
Behandlung von Neglect, z. B. optokinetische Stimulation; galvanisch-vestibuläre Stimulation; Nackenmuskelvibration; Prismenadaptation; visuelles Explorationstraining; Spiegeltherapie; Hemibrillen	K, E	
Behandlung von Gedächtnisstörungen und amnestischen Syndromen, z. B. Reduzierung von Gedächtnisanforderungen; implizit-prozedurale Gedächtnisstrategie; internale Enkodierungs- und Abrufstrategien; Problemlösetraining; Förderung der Metakognition; Aufbau externer Gedächtnishilfen; PC-gestütztes Arbeitsgedächtnistraining	K, E	
Behandlung exekutiver Funktionen im Bereich Kommunikation, z. B. Turn-Taking-Training, GIST: Group Interactive Structured Training, KPT: Kognitiv-Pragmatisches Training, MAKRO: Hierarchisches makrostrukturelles Training, Textverständnis und Metaphertraining	K, E	

<p>Integrative Therapieansätze bei exekutiven Funktionsstörungen, z. B. Goal-, Selbst- und Zeitmanagement-Training, Meta-Kognitives Training; kompetenzorientierte Therapie bei SHT; Sozialkompetenztraining; Verhaltensmanagement; Externales Cueing; Neuro- und Biofeedback</p>	<p>K, E</p>	
<p>Behandlung von Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen nach Hirnschädigung, z. B. Soziales Kompetenztraining, Empathieförderung, Theory of Mind, Aktivierungstraining, Impulskontrolltraining, spezielle Angehörigenbetreuung; Konzepterstellung bei interdisziplinären Behandlungsansätzen</p>	<p>K, E</p>	
<p>Behandlung organisch-psychischer Störungen und korrespondierender Störungen (Angst, Depression, Anpassungsstörung, Posttraumatische Belastungsstörung) im Kontext der hirnorganischen Erkrankung (z. B. Akzeptanz und Lebenszielanpassung); Umgang mit z. B. Angst im Kontext kardiovaskulärer-Erkrankungen und oder motorischer Störung; Aktivitätsaufbau; Reduktion von sozialem Rückzug und Aufbau sozialer Kompetenz; Umgang mit Nahtod- und Traumaerfahrungen im Kontext der Akutbehandlung</p>	<p>K, E</p>	
<p>Kenntnis, kritische Beurteilung und Einsatz assistiver Technologien, z. B. gestützte Kommunikation; virtuelle Realität; Trainingsapps, Supervision eines webbasierten kognitiven Trainings</p>	<p>K, E</p>	
<p>Spezielle Behandlungsansätze der Frührehabilitation: z. B. multisensorische Stimulation, integrative Ansätze; Delirmanagement; patientenzentrierte Gestaltung des intensivmedizinischen Behandlungssettings zur Prävention der Entwicklung von Angst und Depression; Umgang mit wenig responsiven Patient*innen; Umweltgestaltung, Kenntnisse technischer Hilfsmittel</p>	<p>K, E</p>	
<p>Therapeutische Strategien zur Berücksichtigung interagierender körperlicher Erkrankungen und Folgeerscheinungen (z. B. Schmerz, Schwindel, Fatigue/Belastbarkeitsminderung, Schlafstörungen, Feinmotorik), z. B. Situations- und Umweltanalysen; Belastungs- und Pausenmanagement; soziale Einbindung</p>	<p>K, E</p>	
<p>Spezielle therapeutische Ansätze und Therapiemethoden bei pathologischen altersassoziierten kognitiven Störungen und leicht- bis mittelgradigen Demenzsyndromen, Behandlung von organisch bedingten Affekt- und Antriebsstörungen als Symptom von Demenzsyndromen, z. B. Befundmitteilung, Beratung; Selbsterhaltungstherapie, kognitive Stimulation; kognitives Erhaltungstraining</p>	<p>K, E</p>	
<p>Einleitung von Betreuung, Pflege, Rehabilitationsmaßnahmen und Heilmitteln in der Neurologie, Indikationsstellung; Beantragung, Überprüfung und Bewertung von Rehabilitationsmaßnahmen z. B. Reha, Ergo- und Soziotherapie, Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben</p>	<p>K, E</p>	
<p>Gruppensettings zur Übung und Strategievermittlung, zur Verbesserung kognitiver Funktionen und Aktivitäten, psychoedukative und beratungsorientierte Gruppentherapien inkl. Angehörigengruppen, Durchführung von Gruppentherapien</p>	<p>K, E</p>	
<p>Mitbehandlung von Angehörigen zur Verbesserung von Interaktions- und Kommunikationsstörungen der Patient*innen</p>	<p>K, E</p>	
<p>Neuropsychoedukation von Patient*innen und deren Angehörigen, Pflegepersonen sowie relevanten Bezugspersonen (z. B. Lehrende, Kolleg*innen, Vorgesetzte) in privaten, schulischen und</p>	<p>K, E</p>	

beruflichen Kontexten, Durchführung von Angehörigengesprächen		
Praxis der spezialisierten Diagnostik und Therapie schwerst hirnerkrankter Menschen, z. B. im intensivmedizinischen Setting bei Störungen von Bewusstsein, Kommunikation und Mobilität mit apparativ gestützten Therapie- und Kommunikationshilfen, Eyetracking; interdisziplinäre Kooperation bei basaler Stimulation, Angehörigenarbeit oder bei chronisch schwerst hirngeschädigten Menschen, z. B. funktionsspezifische Konzeptualisierung der aktivierenden („jungen“) Pflege; oder in Spezialeinrichtungen und Organisationen für Menschen mit erworbener Hirnschädigung (MEH) einschließlich Reha-Diensten, SPZs (Sozialpädagogische Zentren) und Frühfördereinrichtungen	K, E	
Durchführung ambulanter neuropsychologischer Psychotherapien, u. a. Neuropsychologie-Richtlinie oder im Rahmen gesetzlicher Unfallversicherung	K, E	
Praxis der teilhabe-orientierten Neuropsychologie: neuropsychologisch-schulische Rehabilitation, z. B. Diagnostik schulischer Eignung und Fertigkeiten; Differenzialdiagnostik hirngeschädigter entwicklungsbedingter Störungen schulischer Fertigkeiten; störungsspezifische Gestaltung schulischer Rahmenbedingungen und Verläufe und neuropsychologisch-berufliche Rehabilitation, z. B. Berufsfindung und berufliche Eignungsfeststellung, Arbeitsplatzanalyse, Belastungserprobung, neuropsychologische Berufstherapie, neuropsychologisches Jobcoaching, unterstützte Beschäftigung	K, E	

Selbsterfahrung

Selbsterfahrung soll zu Beginn der Weiterbildung aufgenommen werden und die Weiterbildung begleiten.

Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 50 Einheiten gebiets-spezifische Gruppen- und Einzel-selbsterfahrung, unter besonderer Berücksichtigung folgender Aspekte:

- konstruktive Zusammenarbeit mit anderen Fachdisziplinen
- Grundsätze von ethischem Handeln im Kontext neuropsychologischer Handlungsgebiete (z. B. Zwangsmaßnahmen)
- die neuropsychologische Untersuchung als empfundene Prüfungssituation
- Erkennen eigener Anteile an ungünstigen neuropsychologischen Behandlungsverläufen oder Behandlungsabbrüchen
- Reflexion der bewussten Ab- und

Eingrenzung der eigenen therapeutischen Rolle angesichts vielfältiger Herausforderungen in persönlichen, schulischen und beruflichen Lebenskontexten hirngeschädigter Patient*innen

- Reflexion der eigenen persönlichen und therapeutischen Haltung im Umgang mit Themen wie Behinderung und Tod
- Reflexion des persönlichen Umgangs mit Verlusten

Supervision

100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisor*innen und mindestens 20 Einheiten zu Behandlungen mit Methoden und Techniken aus dem gewählten Verfahren zur

- Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen

Behandlungsziele

- Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team

Prüfung

Mündliche Einzelprüfung: 1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten)

6 Prüfungsfälle, davon mindestens: 1 Erwachsene*r, 1 Kind und Jugendliche*r, 1 höheres Lebensalter; 2 Langzeitbehandlungen, 1 ambulant, 1 stationär

1 Gutachten

Abschnitt C: Psychotherapieverfahren in Gebieten

1. Analytische Psychotherapie

1.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP) Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie</p> <p>Psychodynamik und Psychopathologie</p> <p>Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre</p> <p>Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen</p> <p>Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie</p> <p>Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse</p>	
<p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren</p>	
<p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie</p>	
<p>Behandlungsmethoden und -techniken Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter</p>	

Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen

Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie

Handlungskompetenze

Grundlagen der Analytischen Psychotherapie

Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen

Diagnostik und Therapieplanung

Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie

Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen

Selbsterfahrung

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- 2 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugsperson
- 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugsperson

Selbsterfahrung

Mindestens 250 Einheiten,

- davon mindestens 150 in Einzelselbsterfahrung und
- mindestens 80 in der Gruppe

1.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Vertiefte Fachkenntnisse</p>	
<p>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik</p> <p>Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)</p> <p>Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen</p> <p>Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre</p> <p>Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen</p> <p>Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne</p> <p>Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie</p> <p>Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen</p> <p>Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe</p> <p>Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung</p> <p>Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen</p>	

Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik)

Indikation/Differenzialindikation

Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung)

Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie

Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen

Anwendungsformen und spezielle Settings

Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

Selbsterfahrung

Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

Handlungskompetenzen

Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit

Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- (2) 2 Behandlungen mit mindestens 250 Stunden
- (3) **Selbsterfahrung**
Mindestens 250 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung

Diagnostik und Therapieplanung

Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung

Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung

Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt

Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten

Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten

Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP

Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und

anderen psychischen Erkrankungen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen

Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse

2. Systemische Therapie

2.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Grundlagen der Systemischen Therapie Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion</p> <p>Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen</p> <p>Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung</p>	

Handlungskompetenzen**Diagnostik und Therapieplanung**

Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion

Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung

Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting

Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive

Anwendungsform und spezielle Settings

Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen

Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung

Selbsterfahrung

Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive

Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

(1) 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)

(2) 25 Behandlungen von mindestens 30 Stunden

Selbsterfahrung: Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe

2.2 Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Grundlagen der Systemischen Therapie Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion</p> <p>Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen</p> <p>Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung</p>	

<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion</p> <p>Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Anwendungsform und spezielle Settings Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung</p> <p>Selbsterfahrung Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive</p> <p>Reflexion der eigenen therapeutischen Identität</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung mindestens</p> <p>(1) 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden); (2) 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden</p> <p>Selbsterfahrung Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe</p>
---	---

2.3 Systemische Therapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Grundlagen der Systemischen Therapie Ausgewählte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie</p> <p>Ausgewählte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Ausgewählte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion</p> <p>Ausgewählte Kenntnisse der Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Ausgewählte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Ausgewählte Kenntnisse der Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Ausgewählte Kenntnisse der Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p>	

<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion</p> <p>Ausgewählte Kompetenzen der Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Ausgewählte Kompetenzen der Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Selbsterfahrung Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive</p> <p>Reflexion der eigenen therapeutischen Identität</p>	<p>Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten</p>
---	---

3. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

3.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP) Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p> <p>Psychodynamik und Psychopathologie</p> <p>Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre</p> <p>Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen</p> <p>Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie</p> <p>Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren</p> <p>Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken</p>	

Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter
Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie

Handlungskompetenzen

Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung des*der Patient*in

Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen

Diagnostik und Therapieplanung

Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen, Diagnosestellung

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken

Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen

Über die gesamte Weiterbildung mindestens

- (1) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- (2) 6 Behandlungen von mindestens 30 Stunden und davon mindestens 1 mit mindestens 90 Stunden – bei Indikation inklusive Bezugspersonenstunden
- (3) **Selbsterfahrung**
Mindestens 125 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

3.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik</p> <p>Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)</p> <p>Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen</p> <p>Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre</p> <p>Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen</p> <p>Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne</p>	

Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion

Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen

Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe

Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen

Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung

Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung

Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

- Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten
- Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen
- Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum
- Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive
- Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie

<p>Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video</p> <p>Selbsterfahrung Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit</p> <p>Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen</p> <p>Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation</p> <p>Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p> <p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung mindestens</p> <p>(1) 10 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</p> <p>(2) 8 Behandlungen mit mindestens 30 Stunden, davon 2 Fälle mit mehr als 60 Stunden</p> <p>(3) Selbsterfahrung Mindestens 125 Einheiten, davon 80 in der Gruppe</p>

Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren

Therapieprozess

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung

Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt

Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen

Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung

- grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen

- grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen

Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument

Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen / tiefenpsychologischen Psychotherapie

Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie

Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

3.3 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP) Ausgewählte Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung</p> <p>Ausgewählte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychodynamischen/ tiefenpsychologischen Krankheitslehre</p> <p>Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen</p> <p>Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Ausgewählte Kenntnisse der Theorie und Praxis der tiefenpsychologischen Diagnostik u. a. OPD (insbesondere Beziehungs-, Konflikt- und Strukturdiagnostik), Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose</p> <p>Therapieprozess Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen (Umgang mit Abwehr und Widerstand, Übertragungs- Gegenübertragungsdynamik)</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken</p> <p>Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen</p> <p>Selbsterfahrung Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren</p>	-
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Diagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte Untersuchungen über die Altersspanne, Diagnosestellung, Indikationsstellung und Behandlungsplanung</p> <p>Anwendung und Dokumentation ausgewählter tiefenpsychologischer Vorgehensweisen bei Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und</p>	

Untersuchungen

Therapieprozess

Fertigkeit, eine hilfreiche therapeutische Beziehung herzustellen und zu reflektieren unter tiefenpsychologischen Aspekten

Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der korrespondierenden psychischen Störung und der Krankheitsverarbeitung aus psychodynamischer Sicht

Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Erkennen und Handhabung therapeutischer Grenzen und konflikthafter ethischer Situationen in der therapeutischen Beziehung

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung ausgewählter tiefenpsychologisch fundierter Interventionstechniken, inklusive supportiver Techniken

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität

Selbsterfahrung

Mindestens 50 Einheiten

4. Verhaltenstherapie

4.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Grundlagen der Verhaltenstherapie Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge</p>	

Handlungskompetenzen	
<p>Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung mindestens</p> <p>(1) 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</p> <p>(2) 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden</p> <p>(3) Selbsterfahrung Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 in der Gruppe</p>

4.2 Verhaltenstherapie Erwachsene**Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Grundlagen der Verhaltenstherapie Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer</p> <ul style="list-style-type: none"> · Diagnostik · Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung mindestens</p> <p>(1) 20 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</p> <p>(2) 5 Behandlungen von mindestens 30 Stunden</p> <p>(3) Selbsterfahrung Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 80 Stunden in der Gruppe</p>

4.3 Verhaltenstherapie im Rahmen der Neuropsychologischen Psychotherapie

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
<p>Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Grundlagen der Verhaltenstherapie Ausgewählte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Ausgewählte Kenntnisse der verhaltenstherapeutischen Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogenen Übergängen</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	<p>Selbsterfahrung Mindestens 50 Einheiten</p>

Abschnitt D: Bereiche**1. Spezielle Psychotherapie bei Diabetes**

Definition	<p>Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes befasst sich mit den psychischen Faktoren bei einer Diabeteserkrankung und -behandlung. Ziel ist eine erfolgreiche Therapie des Diabetes bezogen auf die psychische Gesundheit, die Prävention von Folgekomplikationen, die Erhaltung der Lebensqualität und die soziale Integration. Daraus ergeben sich folgende Handlungsfelder: Durchführung einer ausführlichen Diagnostik psychischer Erkrankungen und diabetesbezogener Belastungen sowie Entwicklung, Durchführung und Evaluation psychotherapeutischer Konzepte zur Behandlung von Menschen mit Diabetes und krankheitsassoziierten Belastungen oder psychischen Störungen.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich begründete psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung bei Patient*innen mit Diabetes vermitteln. Weiter soll sie die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen und -settings (z. B. Ärzt*innen, Psycholog*innen, Diabetesberater*innen, stationäre Maßnahmen) fördern.</p>
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung eines*einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten und/oder stationären Versorgung von Patient*innen mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weberbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet	Richtzahlen
Fachkenntnisse		<p>Theorie (curricular)</p> <p>In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten</p> <p>In beiden Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten</p>
<p>Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes</p> <ul style="list-style-type: none"> · Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen · Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes · Therapieziele bei Diabetes (akut und langfristig) an Leitlinien orientiert · Behandlungsansätze bei Typ-1- und Typ-2-Diabetes-Therapiemaßnahmen (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie) · Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, 	Ü (übergreifend)	Mindestens 32 Einheiten

<p>diabetische Ketoazidose)</p> <ul style="list-style-type: none"> · Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen · Begleiterkrankungen des Diabetes · Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes · Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen) · Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie) · Diabetes und Schwangerschaft · Gestationsdiabetes · metabolisches Syndrom · Prävention des Diabetes · evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen · Stress und Diabetes · Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes · Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext · 		
<p>Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes</p> <ul style="list-style-type: none"> · Diagnostik in der Psychodiabetologie einschließlich spezifischer Testverfahren · Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren · Einstellungen und Haltungen des*der Patient*in zur Erkrankung · Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – · Therapieansätze · diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze · physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze · Selbstmanagement · Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements · Psychoedukation Typ-1-Diabetes · Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze · Typ-1-Diabetes und Depression · Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion) · Typ-1-Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme · Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. ADHS, emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/ psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen · 	<p>Ü</p>	<p>Mindestens 16 Einheiten</p>

Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes

- Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme)
- Einstellungen und Haltungen des*der Patient*in zur Erkrankung
- Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes)
- Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung)
- psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen)
- Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen
- Diabetes und neuropathische Schmerzen – Therapieansätze
- Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz
- psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ-2-Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens)

E (Fachgebiet Psychotherapie für Erwachsene), NP (Fachgebiet Neuropsychologische Psychotherapie)

Mindestens 16 Einheiten

Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen

- theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetes-therapie bei Kindern und Jugendlichen
- altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien
- entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes
- diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen
- gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen
- Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetes-schulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung
- psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmittelmissbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes
- diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurging
- kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen
- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugend-psychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)

NP, KJ (Fachgebiet Psychotherapie für Kinder und Jugendliche)

Mindestens 16 Einheiten

Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte

- Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung)
- Versorgungsstrukturen, -qualität
- Diabetes und Sozialrecht (SGB)

Ü

Mindestens 16 Einheiten

<ul style="list-style-type: none"> · Diabetes und Arbeitsleben · Diabetes und Verkehrsrecht · Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes · Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie national und international · Qualitätsmanagement in der Diabetologie · diagnostische Instrumente · Technologie und Diabetes – Erleben der Patient*innen, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien · Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ-1-Diabetes · 		
<p>Handlungskompetenzen</p>		
<p>Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patient*innen mit Diabetes</p>	<p>E, NP</p>	<p>Behandlungsstunden:</p>
<p>Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patient*innen mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen</p>	<p>KJ, NP</p>	<p>In einer Altersgruppe:</p>
<p>Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team.</p>	<p>Ü</p>	<p>Mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.</p>
		<p>In beiden Altersgruppen:</p> <p>Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung des*der Patient*in nicht überschreiten.</p>

	<p>Fallbezogene Supervision</p> <p>Mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.</p> <p>Hospitation</p> <p>Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).</p>
--	--

Falldarstellungen

Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatient*innen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetes-spezifische Fokus der Behandlung deutlich werden.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,
- Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldarstellungen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und

besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer dem*der Antragsteller*in die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.

2. Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition	<p>Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patient*innen mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen) gefördert werden.</p>
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung eines*einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patient*innen mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet	Richtzahlen
Fachkenntnisse		<p>Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten</p> <p>In beiden Altersgruppen: Mindestens 112 Einheiten</p>
<p>Allgemeine Grundlagen</p> <p><u>Biopsychosoziales Konzept</u> (mindestens 8 Einheiten) akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie</p> <p><u>Medizinische Grundlagen</u> (mindestens 8 Einheiten) einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzerkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opioiden</p>	Ü	Mindestens 48 Einheiten

Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen (mindestens 28 Einheiten)

- akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten
 - Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz
 - neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung
 - Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen
- Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit

Physiotherapeutische Methoden (4 Einheiten)

Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, PNF, manuelle Therapie

Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“Interdisziplinarität (mindestens 8 Einheiten)

Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle des*der Schmerzpsychotherapeuten*in im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe

Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung (mindestens 8 Einheiten)

Schmerzpsychologische Exploration; schmerzspezifische Fragebögen; MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen

Verfahrensspezifische Ansätze (mindestens 16 Einheiten)

verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen; Entspannung; Imagination
psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung

E, NP

Mindestens 32 Einheiten

<p>Weberbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“</p> <p><u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation</u> (mindestens 8 Einheiten) Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten: - aktueller Kenntnisstand zur Schmerzwahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation - multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen - Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen - störungsspezifische Klassifikationssysteme - fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation</p> <p><u>Psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens 24 Einheiten) - psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation), der Schmerzwahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen, Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (z. B. Methoden der kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (z. B. expositionsbasierte Verfahren); schmerzbezogenen Verhaltens (z. B. Aktivierung); altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strategien; Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen - psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung - Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt) - psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie) - wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen und Implementierung</p>	<p>KJ, NP</p>	<p>Mindestens 32 Einheiten</p>
<p>Handlungskompetenzen</p>		
<p>Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patient*innen mit Schmerzen</p>	<p>E, NP</p>	<p>Behandlungsstunden:</p> <p>In einer Altersgruppe:</p>
<p>Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen</p>	<p>KJ, NP</p>	

<p>Diagnostik und Behandlung bei Patient*innen mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen</p> <p>Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen)</p> <p>Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle des*der Schmerzpsychotherapeuten*in im interdisziplinären Team und der verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatient*innen.</p>	<p>Ü</p>	<p>Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung</p> <p>In beiden Altersgruppen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe. • In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. • Mindestens 38 Einheiten Supervision <p>Fallbezogene Supervision Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.</p> <p>Hospitation Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische</p>
--	----------	--

Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an fünf Tagen einer Arbeitswoche.

Schmerzkonferenzen
Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.

Falldokumentationen

Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatient*innen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens vier Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens fünf Behandlungseinheiten umfassen.

Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzre-

flexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten betragen.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe vier Falldarstellungen zu erstellen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleitete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,
- Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldokumentationen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 17 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 19 bis 21. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer dem*der Antragsteller*in die Urkunde nach § 20 Absatz 2 aus.

3. Sozialmedizin

Definition	<p>Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen vermitteln sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten.</p>
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in
Weiterbildungsstätten	Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Gebiet	Richtzahlen
Fachkenntnisse		Theorie (curricular) Mindestens 320 Einheiten
<p>Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin</p> <ul style="list-style-type: none"> · ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige*r · Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der UN · Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege <p>Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> · Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion · Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung · Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß Sozialgesetzbuch · Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung <p>Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation</p> <ul style="list-style-type: none"> · Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung · Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich 	Ü	

<p>Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation</p> <ul style="list-style-type: none"> · Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation <p>Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> · Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie · Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen · Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten · Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation <p>Sozialmedizinische Begutachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> · Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben · trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung · Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten · rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des*der Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit <p>Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> · relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen 		
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Anwendung des biopsychosozialen Modells der WHO bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen</p> <p>Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen</p> <p>Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung</p> <p>Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit</p> <p>Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)</p>	<p>Ü</p>	<p>Tätigkeit unter Supervision Mindestens 18 Monate:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision • Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen <p>Begehungen 6 Einrichtungen zum</p>

Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers

Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern

Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.

Sozialgericht

Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht

Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen

Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch Gutachtenerstellung mit Akten-sichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)
Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)
Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)
und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.

Begriffsbestimmungen

Gutachten basieren auf den vom Auftraggeber übergebenen Unterlagen und auf einer eigenen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaft-

licher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen des Auftraggebers so zu bewerten, dass dem Auftraggeber damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 17 sind beizufügen:

- × Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 16,
- × Nachweise der erstellten Begutachtungen

4. Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Analytischen Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

4.1 Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP) Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie Psychodynamik und Psychopathologie Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i> Mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie <i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> Mindestens 120 Einheiten Theorie
Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und	

<p>Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter</p> <p>Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen</p> <p>Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p>	<p>Verfahrensspezifische Richtzahlen</p>
<p>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie</p> <p>Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren</p> <p>Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p> <p>Therapieprozess Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie</p> <p>Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p> <p>(1) 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) ii) 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen iii) 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen <p>(2) 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie</p>

Selbsterfahrung

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge

einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision

- (3) **20 psychoanalytische Erstuntersuchungen** unter Supervision
- (4) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision
- (5) **70 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- (6) **Selbsterfahrung:**
 - i) Mindestens **150 Einheiten** Einzelselbsterfahrung und **80 Einheiten in der Gruppe;**
 - ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- (7) **2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen**

Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

- (1) **2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt** (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens **400 Stunden Langzeitbehandlungen,**
 - i) davon 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen
 - ii) 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen
- (2) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom

Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision

(3) **35 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle

(4) **Selbsterfahrung:**

i) Mindestens **150 Einheiten** Einzelselbsterfahrung,

ii) davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar

(5) **2** ausführlich dokumentierte **Langzeitbehandlungen**

4.2 Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik</p> <p>Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)</p> <p>Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen</p> <p>Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre</p> <p>Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen</p> <p>Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne</p> <p>Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie</p> <p>Theorie der psychodynamischen/psychoanalytischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen</p> <p>Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe</p> <p>Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer Psychotherapieforschung</p> <p>Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie</p> <p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i></p> <p>Mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene anerkannt.</p>

Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD, interpersonelle Diagnostik)
 Indikation/Differenzialindikation

Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung)

- Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungsdynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie

Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen

Anwendungsformen und spezielle Settings

Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

Selbsterfahrung

Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

Handlungskompetenzen

Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit

Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)

Diagnostik und Therapieplanung

Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

(1) **7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt** (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens

Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung

Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung

Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der AP beachtet und berücksichtigt

Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten

Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten

Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der AP

Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen

500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen,

i) davon 5 von Behandlungen (5 bis 25 Stunden),

ii) 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden,

iii) 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden

(2) **30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie**, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision

(3) **20 psychoanalytische Erstuntersuchungen** unter Supervision

(4) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision

(5) **70 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle

(6) **Selbsterfahrung:**

i) Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung und 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung;

ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar

(7) **2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen**

Aufbauend auf eine Anerkennung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens

(1) **2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt** (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens **400 Stunden Langzeitbehandlungen**,

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen

Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse

- i) davon 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden
- ii) 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden
- (2) **30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie**, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Bis zu 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene werden anerkannt.
- (3) **10 psychoanalytische Erstuntersuchungen** unter Supervision
- (4) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
- (5) **35 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- (6) **Selbsterfahrung:** Mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar; 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung. Bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Erwachsene werden anerkannt
- (7) **2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen**

5. Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

5.1 Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Systemischen Therapie Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion</p> <p>Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und</p>	<p>Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie</p>

<p>Mehrpersonensetting</p> <p>Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen</p> <p>Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion</p> <p>Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Anwendungsform und spezielle Settings Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung</p> <p>Selbsterfahrung Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive</p> <p>Reflexion der eigenen therapeutischen Identität</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens</p> <p>(1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon</p> <ul style="list-style-type: none"> i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen <p>(2) 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</p> <p>(3) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</p> <p>(4) Selbsterfahrung: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe</p> <p>(5) 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</p>

5.2 Systemische Therapie Erwachsene**Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Systemischen Therapie Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion</p> <p>Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen</p> <p>Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung</p>	<p>Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie</p>

Handlungskompetenzen	
<p>Diagnostik und Therapieplanung Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion</p> <p>Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Anwendungsform und spezielle Settings Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung</p> <p>Selbsterfahrung Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive</p> <p>Reflexion der eigenen therapeutischen Identität</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens</p> <p>(1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen,</p> <p>i) davon 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</p> <p>ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden</p> <p>(2) 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</p> <p>(3) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzel-supervision</p> <p>(4) Selbsterfahrung: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe</p> <p>(5) 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</p>

6. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Therapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

6.1 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche**Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie (TP) Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der für die Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Psychodynamik und Psychopathologie	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	<i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i>
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	Mindestens 120 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	

<p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren</p> <p>Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken</p> <p>Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter</p> <p>Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische</p> <p>Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der psychodynamischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen</p> <p>Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel-, Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p>	
<p>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung des*der Patient*in</p> <p>Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen, Diagnosestellung</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p> <p>(1) 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit</p>

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Therapieprozess

Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken

Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens **280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen**, davon

- i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- iii) 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen

(2) **30 Doppelstunden (60 Stunden)**

Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision

(3) **20 Erstuntersuchungen** unter Supervision

(4) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzel-supervision

(5) **70 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle

(6) **Selbsterfahrung:**

- i) Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe
- ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar

(7) **1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung**

Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

(1) **2 Behandlungsfälle im**

Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens

150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen,

i) davon 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen

ii) 2 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen

(2) **10 Erstuntersuchungen** unter Supervision

(3) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzel-supervision

(4) **35 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle

(5) **Selbsterfahrung:** Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung

(6) **1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung**

6.2 Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene**Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen**

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik</p> <p>Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)</p> <p>Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen</p> <p>Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieb- lebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, traumaund reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere</p> <p>Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre</p> <p>Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen</p> <p>Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und - psychopathologie über die Lebensspanne</p> <p>Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion</p> <p>Theorie der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Gruppenpsychotherapie unter Berücksichtigung von Kombinationsbehandlungen</p> <p>Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe</p> <p>Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie, davon mindestens 24 und Einheiten zur Gruppenpsychotherapie</p> <p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:</i></p> <p>mindestens 120 Einheiten Theorie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie. Es werden bis zu 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt.</p>

Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen

Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung

Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung

Anwendung von Indikation/Differenzialindikation TP im Vergleich zu AP, VT und ST im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

- Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten
- Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen
- Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum
- Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive
- Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie

Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie

Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung und/oder Gruppentherapie

<p>Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video</p> <p>Selbsterfahrung Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-) Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit</p> <p>Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur- Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen</p> <p>Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation</p> <p>Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p> <p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer/tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung</p> <p>Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren</p> <p>Therapieprozess Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung</p> <p>Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozessteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Anerkennung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p> <p>(1) 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon</p> <p>i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</p> <p>ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden und 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden</p> <p>(2) 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</p> <p>(3) 20 Erstuntersuchungen unter Supervision</p> <p>(4) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</p> <p>(5) 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle</p> <p>(6) Selbsterfahrung: Mindestens 100 Einheiten, davon mindestens 70 Einheiten in der Gruppe; aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar</p> <p>(7) 1 ausführlich dokumentierte</p>

inhaltliche Begrenztheiten in TP beachtet und berücksichtigt

Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen

Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung

- grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen
- grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen

Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument

Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie

Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokaltherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie

Spezifische Kompetenzen im Gruppensetting

Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Aufbauend auf eine Anerkennung in Analytischer Psychotherapie:

Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

(1) **4 Behandlungsfälle im**

Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens

150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon

- 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
- 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden

(2) **30 Doppelstunden (60 Stunden)**

Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision. Es werden bis 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision aus der Analytischen Psychotherapie Erwachsene anerkannt.

(3) **10 Erstuntersuchungen** unter Supervision

(4) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision

(5) **35 Einheiten Fallseminare** mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle

(6) **Selbsterfahrung**: Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung. Es werden bis zu 80 Einheiten Gruppenselbsterfahrung aus der Analytischen

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch/tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

Psychotherapie Erwachsene anerkannt

(7) **1** ausführlich dokumentierte **Langzeit-** und **1** ausführlich dokumentierte **Kurzzeit-** **behandlung**

7. Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Kinder und Jugendliche oder Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten

7.1 Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Verhaltenstherapie Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p>	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie

<p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p>	
<p>Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungsspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens</p> <p>(1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen,</p> <p>i) davon 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen</p> <p>ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen</p> <p>(2) 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie einschließlich Arbeit mit Bezugspersonen, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</p> <p>(3) Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision</p> <p>(4) Selbsterfahrung: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe</p> <p>(5) 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung</p>

7.2 Verhaltenstherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Verhaltenstherapie Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen</p>	<p>Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie</p>
Handlungskompetenzen	
<p>Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens</p> <p>(1) 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon</p> <p>i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)</p> <p>ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden</p> <p>(2) 30 Doppelstunden (60 Stunden) Gruppenpsychotherapie, davon 20 Stunden (10 Doppelstunden) unter Supervision</p>

- (3) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- (4) **Selbsterfahrung**: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
- (5) **1** ausführlich dokumentierte **Langzeit** und **1** ausführlich dokumentierte **Kurzzeitbehandlung**

8. Gesprächspsychotherapie Erwachsene

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Gesprächspsychotherapie. Die Gesprächspsychotherapie ist auch als „Klientenzentrierte Psychotherapie“ oder „Personzentrierte Psychotherapie“ bekannt.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Gesprächspsychotherapie unter Anleitung einer oder eines zur Weiterbildung in diesem Bereich Befugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Gesprächspsychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Gesprächspsychotherapie Anthropologische Grundlagen und historische Entwicklung der Gesprächspsychotherapie</p> <p>Menschenbild, Persönlichkeits- und Entwicklungstheorie Grundhaltung der Gesprächspsychotherapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Therapietheorie: Therapieziel und Indikation, Therapieprozess-Merkmale (Definition und Operationalisierung), Organisations- und Durchführungsbedingungen</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation)</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der gesprächspsychotherapeutischen Therapieplanung und Fall-Konzeptualisierung</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der psychotherapeutischen Beziehungsgestaltung und der Wirkung der Persönlichkeit der Psychotherapeut*in</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der differenziellen psychotherapeutischen Prozessgestaltung</p>	<p>Mindestens 240 Einheiten Theorie in Gesprächspsychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie</p>

Behandlungsmethoden und -techniken

Vertiefte Kenntnisse der erlebniszentrierten Methoden, der erfahrungsaktivierenden Methoden und der differenziellen Methoden der Gesprächspsychotherapie

Vertiefte Kenntnisse der geschäftspsychotherapeutischen Behandlungsmethoden und -techniken bei ausgewählten Störungs- und Krankheitsgruppen

Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Psychotherapie und verschiedener Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen)

Handlungskompetenzen**Diagnostik und Therapieplanung**

Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Gesprächspsychotherapie

Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer)

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der psychotherapeutische Beziehungsgestaltung

Differenzielle psychotherapeutische Prozessgestaltung

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung geschäftspsychotherapeutischer Behandlungsmethoden: erlebniszentrierte Methoden (z. B. Focusing), erfahrungsaktivierende Methoden (z. B. Körperarbeit) und differenziellen Methoden (z. B. klärungsorientierte Psychotherapie)

Anwendungsformen und spezielle Settings

Durchführung der Gesprächspsychotherapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen

Selbsterfahrung

Individuelle Erfahrung von und mit geschäftspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten

Reflexion der eigenen Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften, die für eine effiziente geschäftspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind und Förderung deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie

Über die gesamte Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie mindestens

- (1) **12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt** (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens **280 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen**, davon
 - i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden)
 - ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Behandlungsstunden
- (2) **30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden) Gruppenpsychotherapie**, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision
- (3) **Supervision** eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- (4) **Selbsterfahrung**: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 20 Einheiten in der Gruppe
- (5) **1** ausführlich dokumentierte Langzeit- und **1** ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Weiterbildungsordnung für Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen

Auf der Grundlage des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsblatt I S. 310), hat die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 5. September 2024 die nachfolgende Weiterbildungsordnung beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit vom 9. Oktober 2024 genehmigt worden ist, in Kraft getreten nach Veröffentlichung im FORUM 85 der Psychotherapeutenkammer.

Abschnitt A: Paragrafenteil

§ 1 Ziel

(1) Ziel der Weiterbildung ist der geregelte und qualitätsgemäße Erwerb eingehender und besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten für definierte psychotherapeutische Tätigkeiten in definierten Bereichen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Mit dem erfolgreichen Abschluss der Weiterbildung, der nach Erfüllung der vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte und -zeiten durch eine bestandene Prüfung gemäß §§ 16 bis 20 nachgewiesen wird, werden eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten nach Absatz 1 bestätigt. Ausnahmen vom Erfordernis einer mündlichen Prüfung werden in Abschnitt B geregelt.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Weiterbildungsinstitute sind

Weiterbildungsstätten, die neben der psychotherapeutischen Behandlung weiterbildungsstättenübergreifend Theorie, Selbsterfahrung und Supervision durchführen.

(2) Ein Logbuch ist die strukturierte Dokumentation erbrachter Weiterbildungsleistungen. Es kann in Papierform oder elektronisch geführt werden.

§ 3 Art und Struktur der Weiterbildung

(1) Die strukturierte Weiterbildung nach § 4 dieser Weiterbildungsordnung erstreckt sich auf einen Bereich (Bereichsweiterbildung).

(2) Wird eine weitere Bereichsweiterbildung absolviert, kann sich die festgelegte Weiterbildungszeit verkürzen, wenn abzuleistende Weiterbildungszeiten bereits im Rahmen einer anderen erworbenen Zusatzbezeichnung absolviert worden sind.

(3) Der erfolgreiche Abschluss der Weiterbildung setzt die Erfüllung der vorgeschriebenen Anforderungen, insbesondere Inhalte, Zeiten und Prüfungen des Abschnitts B, voraus.

§ 4 Bereichsweiterbildung

(1) Mit einer Bereichsweiterbildung werden Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in weiteren Verfahren, spezialisierten psychotherapeutischen Methoden oder in besonderen Anwendungsbereichen erworben. Die Voraussetzungen der Bereichsweiterbildungen (Zusatzweiterbildungen) richten sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung.

(2) Näheres zu den Anforderungen an die Durchführung der Bereichsweiterbildung kann der Vorstand in Richtlinien konkretisieren.

§ 5 Anerkennung der Bezeichnung und Rücknahme

(1) Das Führen einer Zusatzbezeichnung setzt die Anerkennung durch die Psychotherapeutenkammer voraus. Die Anerkennung erfolgt nach erfolgreichem Abschluss der Weiterbildung auf Antrag durch Ausstellen einer Urkunde.

(2) Wenn die für die Erteilung erforderlichen Voraussetzungen nicht gegeben waren, entscheidet die Kammer nach Anhörung des betroffenen Kammermitglieds über die Rücknahme der Anerkennung.

§ 6 Führen von Zusatzbezeichnungen

(1) Zusatzbezeichnungen dürfen nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung unter Beachtung der Regeln der Berufsordnung geführt werden.

(2) Eine Zusatzbezeichnung in einem Bereich darf nur zusammen mit der Berufsbezeichnung „Psychologische*r Psychotherapeut*in“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in“ bzw. „Psychotherapeut*in“ geführt werden.

(3) Mehrere von der Landeskammer anerkannte Bezeichnungen dürfen nebeneinander nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(4) Bezeichnungen gemäß Absatz 1 bis 3, die von einer anderen Psychotherapeutenkammer anerkannt wurden, dürfen in der anerkannten Form auch im Geltungsbereich dieser Weiterbildungsordnung geführt werden.

(5) Für Weiterbildungen, die außerhalb von Deutschland erfolgt sind und deren Gleichwertigkeit durch eine deutsche Psychotherapeutenkammer anerkannt worden ist, gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 7 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen, Inhalte und Anforderungen

(1) Mit der Weiterbildung kann erst nach Erteilung einer Approbation als Psychologische*r Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder nach Erteilung einer Berufsausübungserlaubnis nach dem Psychotherapeutengesetz in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung begonnen werden.

(2) Hat ein*e Psychologische*r Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte nach Abschluss eines Studiums, das in § 5 Absatz 2 des Psychotherapeutengesetzes in der bis zum 31. August 2020 geltenden Fassung genannt ist, nachgewiesen, die den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung genügen, so können diese auf die Weiterbildung angerechnet werden. Nähere Voraussetzungen und Beschränkungen zu anzurechnenden Inhalten und Zeiten können in Abschnitt B geregelt werden.

(3) Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst insbesondere den Erwerb besonderer Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Vorbeugung, Verhütung, Erkennung

und Behandlung von Störungen mit Krankheitswert, einschließlich der Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt, der Begutachtung, der notwendigen Maßnahmen der Rehabilitation und der Maßnahmen zur Qualitätssicherung.

(4) Die Weiterbildung erfolgt im Rahmen praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter verantwortlicher Leitung hierzu befugter Psychologischer Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder Fachpsychotherapeut*innen in Einrichtungen, die gemäß § 12 als Weiterbildungsstätten zugelassen sind, oder, falls die Weiterbildung keine Patientenbehandlung beinhaltet, vollständig oder teilweise durch Unterweisung in anerkannten Weiterbildungskursen. Sofern die Weiterbildung in Abschnitt B für einen Bereich eine Kursweiterbildung vorsieht, ist eine vorherige Anerkennung des jeweiligen Kurses und des*der Kursleiter*in durch die für den Ort der Veranstaltung zuständige Psychotherapeutenkammer erforderlich. Der*Die Kursleiter*in muss fachlich und persönlich geeignet sein. Die Kurse müssen den von der Psychotherapeutenkammer vorgeschriebenen Anforderungen entsprechen. Zeiten beruflicher Tätigkeit sind auf die Weiterbildungszeit anrechnungsfähig, wenn die Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung erfüllt sind.

(5) Weitergehende Regelungen der Weiterbildung bestimmen sich nach Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung. Ausnahmen und Einschränkungen sind abweichend von Absatz 4 nach Abschnitt B möglich.

(6) Die besonderen Belange von Weiterbildungsteilnehmer*innen mit Behinderungen werden zur Wahrung ihrer Chancengleichheit im Laufe der gesamten Weiterbildung berücksichtigt.

§ 8 Dauer der Weiterbildung und Unterbrechungen

(1) Die Dauer der Weiterbildung richtet sich nach den Bestimmungen dieser Weiterbildungsordnung. Die festgelegten Weiterbildungszeiten sind Mindestzeiten.

(2) Die Weiterbildung kann sowohl in Vollzeit als auch in Teilzeit oder berufsbegleitend durchgeführt werden. Das Nähere regelt Abschnitt B der Weiterbildungsordnung.

(3) Eine Unterbrechung der Weiterbildung infolge von Krankheit, Schwangerschaft, Elternzeit, Sonderurlaub und Ähnlichem kann grundsätzlich nicht auf die Weiterbildungszeit angerechnet werden, es sei denn, die Unterbrechung dauert weniger als sechs Wochen innerhalb von 12 Monaten Weiterbildungszeit.

(4) Die Weiterbildung wird gemäß § 20 Abs. 4 SHKG ganztägig oder in Teilzeit und in hauptberuflicher Stellung durchgeführt. Zeiten bei einer Weiterbildungsstätte oder einer/einem Weiterbildenden unter sechs Monaten werden nur angerechnet, wenn sie vorgeschrieben sind. Die Kammer kann im Einzelnen von Satz 2 abweichende Ausnahmen zulassen, wenn es mit den Zielen der Weiterbildung vereinbar ist.

§ 9 Abschluss der Weiterbildung, Qualifikation

Die Urkunde über eine erfolgreich abgeschlossene Weiterbildung bescheinigt die eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten, die Inhalt der Weiterbildung sind und berechtigt zur Führung der jeweiligen Bezeichnung.

§ 10 Befugnis zur Weiterbildung

(1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung der von der Psychotherapeutenkammer befugten Psychologischen Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder Fachpsychotherapeut*innen durchgeführt.

(2) Für die Bereichsweiterbildung können Kammermitglieder befugt werden, die selbst die Bezeichnung der entsprechenden Weiterbildung erworben oder eine vertiefte Ausbildung absolviert haben und nach der Approbation als Psychologische*r Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder nach Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im Bereich tätig waren sowie fachlich und persönlich geeignet sind. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 1 genannten Erfahrungszeiten entsprechend.

(3) Die Befugnis ist auf sieben Jahre befristet und kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Sie wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(4) Der*Die Befugte ist insbesondere verpflichtet, die verantwortete Weiterbildung

1. persönlich zu leiten,
2. zeitlich und inhaltlich nach der Weiterbildungsordnung zu gestalten,
3. bei Dokumentationspflichten mitzuwirken sowie
4. Beurteilungspflichten zu erfüllen, insbesondere unverzüglich ein Weiterbildungszeugnis nach § 15 auszustellen, und
5. Zwischen- und Abschlussgespräche mit den in der Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen zu führen.

Wird die Befugnis mehreren Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder Fachpsychotherapeut*innen gemeinsam erteilt, so trifft die Verpflichtung nach Satz 1 jede*n einzelne*n.

(5) Die Weiterbildungsbefugten können im Rahmen der unter ihrer Leitung durchgeführten Weiterbildung für einzelne Weiterbildungsinhalte dafür qualifizierte Dozent*innen und Supervisor*innen hinzuziehen. Selbsterfahrungsleiter*innen sind hinzuzuziehen. Die Hinzuziehung von Supervisor*innen und Selbsterfahrungsleiter*innen ist bei der Kammer zu beantragen und von dieser zu genehmigen. Der*Die hinzuzuziehende Supervisor*in sowie Selbsterfahrungsleiter*in muss nach Anerkennung einer Gebiets- oder Bereichsweiterbildung oder als Psychologische*r Psychotherapeut*in und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in mindestens drei Jahre im entsprechenden Bereich tätig gewesen sein. Für die Hinzuziehung von Selbsterfahrungsleiter*innen im Gebiet „Psychotherapie für Kinder und Jugendliche“ oder in den auf Kinder und Jugendliche bezogenen Bereichen muss die in Satz 4 vorausgesetzte Berufserfahrung nicht zwingend die Behandlung von Kindern und Jugendlichen zum Gegenstand haben. Zudem muss er*sie fachlich und persönlich geeignet sein. Zu den Selbsterfahrungsleiter*innen darf kein dienstliches Abhängigkeitsverhältnis bestehen. Bei einer Tätigkeit in Teilzeit verlängert sich der Zeitraum der in Satz 4 genannten Erfahrungszeit entsprechend.

(6) Die Befugnis wird auf Antrag durch die Psychotherapeutenkammer erteilt. Auf Verlangen sind der Psychotherapeutenkammer Auskünfte zu erteilen. Der*Die den Antrag stellende Psychologische Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder Fachpsychotherapeut*in hat die Weiterbildung, für die die Befugnis

beantragt wird, näher zu bezeichnen sowie die Weiterbildungsstätte zu nennen.

(7) Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter können die Feststellung ihrer Eignung für eine Hinzuziehung bei der Kammer beantragen. Abs. 5 Satz 3 bleibt unberührt. Die Feststellung der Eignung nach Satz 1 ist auf sieben Jahre befristet und wird auf Antrag verlängert, wenn die Voraussetzungen weiter bestehen.

(8) Zur Sicherstellung einer qualitätsgemäßen Weiterbildung kann der*die Weiterbildungsbefugte Psychologische Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder Fachpsychotherapeut*in von der Psychotherapeutenkammer zur Teilnahme an Qualitätssicherungsmaßnahmen verpflichtet werden. Weiterbildungsbefugte sollen sich im jeweiligen Bereich regelmäßig fortbilden. Die Supervisorinnen und Supervisoren sowie die Selbsterfahrungsleiterinnen und Selbsterfahrungsleiter, deren Eignung nach Abs. 6 Satz 1 festgestellt wurde, werden in einem auf der Internetseite der Kammer einsehbaren Verzeichnis geführt, sofern sie der Eintragung in ein solches Verzeichnis zugestimmt haben.

(9) Die Psychotherapeutenkammer führt ein Verzeichnis der zur Weiterbildung befugten, Psychologischen Psychotherapeut*innen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen und Fachpsychotherapeut*innen sowie der zugelassenen Weiterbildungsstätten, aus dem der Umfang der Befugnis/Zulassung ersichtlich ist. Dieses Verzeichnis ist zur Information der an der Weiterbildung interessierten Kammermitglieder zu veröffentlichen.

§ 11 Aufhebung der Befugnis zur Weiterbildung

(1) Wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind, entscheidet die Kammer, ob die Befugnis ganz oder teilweise aufzuheben ist, insbesondere wenn

1. ein Verhalten vorliegt, das die fachliche und/oder persönliche Eignung des*der Weiterzubildenden ausschließt, oder

2. Tatsachen vorliegen, aus denen sich ergibt, dass die in Abschnitt B der Weiterbildungsordnung an den Inhalt der Weiterbildung gestellten Anforderungen nicht oder nicht mehr erfüllt werden können.

(2) Die Aufhebung der Befugnis richtet sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) Die Befugnis zur Weiterbildung endet zudem mit der Beendigung der Tätigkeit an der Weiterbildungsstätte oder mit dem Ende der Zulassung der Weiterbildungsstätte.

§ 12 Weiterbildungsstätte

(1) Die im Abschnitt B geregelte Weiterbildung wird in einer dafür ganz oder teilweise kraft Gesetzes ermächtigten oder durch die Psychotherapeutenkammer zugelassenen Weiterbildungsstätte durchgeführt. Die Regelungen in § 7 Absatz 4 bleiben unberührt.

(2) Die Zulassung ist auf sieben Jahre befristet.

(3) Die Weiterbildungsstätte muss die in dieser Weiterbildungsordnung gestellten zeitlichen, inhaltlichen, personellen und materiellen Anforderungen erfüllen und eine strukturierte Weiterbildung vorhalten können. Sie muss sicherstellen, dass

1. für den von ihr durchgeführten Weiterbildungsabschnitt die erforderliche theoretische Qualifizierung, Supervision und Selbsterfahrung einschließlich des hierfür erforderlichen Personals vorgehalten werden, 2. Patient*innen in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass sich die Weiterzubildenden mit der Feststellung und Behandlung der für den Bereich typischen Krankheiten ausreichend vertraut machen können, 3. Personal und Ausstattung vorhanden sind, um den Erfordernissen und der Entwicklung der Psychotherapie Rechnung zu tragen und 4. die Weiterbildungsdokumentation gemäß § 14 Absatz 1 Satz 1 im Logbuch ermöglicht wird.

(4) Kann die Weiterbildungsstätte für den jeweiligen Weiterbildungsabschnitt die Anforderungen der Weiterbildungsordnung nach Absatz 3 nicht vollständig erfüllen, hat sie diese Anforderungen durch Vereinbarungen sicherzustellen.

(5) Mit Antragsstellung sind der Psychotherapeutenkammer diejenigen Nachweise vorzulegen, aus denen hervorgeht, dass die Weiterbildung den Zielen, Anforderungen, der Qualität und der gesamten Dauer einer strukturierten Weiterbildung nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung entspricht (z. B. Kooperationsvereinbarungen, gemeinsames Weiterbildungskonzept, Curricula, Qualifikationen usw.).

(6) Die zur Weiterbildung Befugten und die Weiterbildungsstätten haben sämtliche Veränderungen, die die Weiterbildung betreffen, wie z. B. Veränderungen in Struktur und Größe der Weiterbildungsstätte oder personelle Veränderungen, unverzüglich der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen. Die Anzeigepflicht gilt auch für Veränderungen der Kooperationen einer zugelassenen Weiterbildungsstätte.

(7) Die von der Psychotherapeutenkammer erteilte Zulassung ei-

ner Weiterbildungsstätte ist ganz oder teilweise aufzuheben, wenn oder soweit ihre Voraussetzungen bei Erteilung nicht gegeben waren oder nachträglich nicht mehr gegeben sind.

§ 13 Kooperation mit Weiterbildungsinstituten

(1) Weiterbildungsstätten können mit Weiterbildungsinstituten einen Kooperationsvertrag zu dem Zweck schließen, die Theorie, die Selbsterfahrung sowie die Supervision in die gesamte Weiterbildung oder in die jeweiligen Weiterbildungsabschnitte zu integrieren. Erstreckt sich der Kooperationsvertrag auf mehrere Weiterbildungsabschnitte, ist sicherzustellen, dass Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Weiterbildung die jeweils vorgeschriebene Weiterbildung in den einbezogenen Weiterbildungsabschnitten aufeinander abgestimmt ableisten können. § 12 Absatz 4 bleibt unberührt.

(2) Psychologische Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen in Weiterbildung, die das Angebot einer Kooperation nach Absatz 1 für sich in Anspruch nehmen wollen, schließen einen Kooperationsvertrag mit den Kooperationspartnern über die Durchführung ihrer Weiterbildung ab, der die Details der Weiterbildung regelt.

§ 14 Dokumentation und Evaluation

(1) Die einzelnen Weiterbildungsteile sind von dem* der Teilnehmer*in in einem Logbuch schriftlich oder elektronisch zu dokumentieren und von den zur Weiterbildung Befugten zu bestätigen. Hierzu ist mindestens einmal jährlich die Bestätigung des Weiterbildungsstandes im Logbuch durch

die zur Weiterbildung Befugten erforderlich. Die Dokumentation der Gespräche gemäß § 10 Absatz 4 Nr. 5 erfolgt ebenfalls im Logbuch.

(2) Die Weiterbildungsstätten haben ihr Weiterbildungsangebot angemessen zu evaluieren. Art, Umfang und Ergebnis der Evaluation sind zu dokumentieren und der Psychotherapeutenkammer auf Verlangen in anonymisierter Form zu überlassen.

§ 15 Zeugnisse

(1) Der*Die Befugte* hat dem*der in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in über die unter seiner*ihrer Verantwortung abgeleitete Weiterbildungszeit unverzüglich nach Beendigung der Weiterbildung ein Zeugnis auszustellen, das die erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten darlegt und zur Frage der fachlichen Eignung Stellung nimmt. Das Zeugnis muss im Einzelnen Angaben enthalten über:

1. die Dauer der abgeleiteten Weiterbildungszeit, Unterbrechungen der Weiterbildung nach § 8 Absatz 3 und

2. die in dieser Weiterbildungszeit im Einzelnen vermittelten und erworbenen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten sowie die erbrachten psychotherapeutischen Leistungen.

(2) Auf Anforderung des*der in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder der Psychotherapeutenkammer ist dem*der in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeut*in oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in nach Ablauf je eines Weiterbildungsabschnitts von mindestens sechs Monaten ein Zwischenzeugnis auszustellen, das

den Anforderungen des Absatzes 1 entspricht.

(3) Die Psychotherapeutenkammer ist berechtigt, von den zur Weiterbildung Befugten und den in Weiterbildung befindlichen Psychologischen Psychotherapeut*innen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen Dokumente, Auskünfte und Nachweise über Art und Durchführung der bisher absolvierten Weiterbildung anzufordern.

§ 16 Zulassung zur Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die Psychotherapeutenkammer auf Antrag. Die Zulassung wird erteilt, wenn die Erfüllung der zeitlichen und inhaltlichen Anforderungen durch Zeugnisse und Nachweise einschließlich der Dokumentationen nach § 14 Absatz 1 belegt ist.

(2) Die Zulassung ist mit schriftlicher Begründung abzulehnen oder aufzuheben, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht erfüllt sind oder fälschlich als gegeben angenommen wurden.

§ 17 Prüfungsausschüsse

(1) Die Psychotherapeutenkammer bildet zur Durchführung der Prüfung Prüfungsausschüsse. Die Prüfung kann auch in Zusammenarbeit mehrerer Landespsychotherapeutenkammern durchgeführt werden.

(2) Die Mitglieder eines Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreter*innen sowie die Vorsitzenden der Prüfungsausschüsse werden durch die Vertreterversammlung bestimmt. Die Reihenfolge, in der Stellvertreter*innen tätig werden, ist dabei festzulegen. Prüfungsausschüsse können länderübergreifend gebildet werden.

(3) Der Prüfungsausschuss entscheidet in der Besetzung mit drei Psychologischen Psychotherapeut*in-

nen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen oder Fachpsychotherapeut*innen, von denen mindestens eine*r über eine Weiterbildungsbefugnis sowie zwei über eine Qualifikation für den zu prüfenden Bereich verfügen müssen. Selbsterfahrungsleiter*innen der zu prüfenden Kandidat*innen dürfen nicht als Prüfer*innen tätig sein. Der Prüfungsausschuss beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses entscheiden unabhängig und sind an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Bestellung der Mitglieder, ihrer Stellvertreter*innen und des*der Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von fünf Jahren.

§ 18 Prüfung

(1) Die Psychotherapeutenkammer setzt im Einvernehmen mit dem*der Vorsitzende*n des Prüfungsausschusses den Termin der mündlichen Prüfung fest. Die Antragsteller*innen werden zu dem festgesetzten Termin mit einer Frist von mindestens zwei Wochen geladen.

(2) Die Prüfung ist mündlich und soll für jede*n Prüfungskandidat*in mindestens 30 Minuten dauern; sie ist nicht öffentlich. Die Inhalte der Prüfung bestimmen sich nach Abschnitt B der Weiterbildungsordnung.

(3) Die während der Weiterbildung erworbenen eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten werden in einem Fachgespräch durch den Prüfungsausschuss geprüft. Der Prüfungsausschuss entscheidet unter Berücksichtigung der vorgelegten Unterlagen und aufgrund des mündlichen Fachgesprächs, ob die in der Weiterbildungsordnung vorgeschriebenen Kenntnisse, Er-

fahrungen und Fertigkeiten erworben worden sind.

(4) Menschen mit Behinderungen sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Dafür sollen insbesondere die technischen und örtlichen Voraussetzungen gewährleistet werden.

(5) Kommt der Prüfungsausschuss zu dem Ergebnis, dass der*die Prüfungskandidat*in die vorgeschriebene Weiterbildung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, so beschließt er als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung, ob und ggf. wie lange die Weiterbildungszeit zu verlängern ist und welche besonderen Anforderungen an diese verlängerte Weiterbildung zu stellen sind. Diese besonderen Anforderungen müssen sich auf die in der Prüfung festgestellten Mängel beziehen. Sie können die Verpflichtung enthalten, bestimmte Weiterbildungsinhalte abzuleisten und ggf. bestimmte psychotherapeutische Tätigkeiten unter Anleitung durchzuführen.

(6) In geeigneten Fällen kann der Prüfungsausschuss als Voraussetzung für eine Wiederholungsprüfung anstelle der Verlängerung der Weiterbildung auch die Verpflichtung aussprechen, fehlende Kenntnisse durch ergänzenden Wissenserwerb auszugleichen. Er legt hierzu eine Frist fest, die drei Monate nicht unterschreiten soll.

(7) Bleiben Antragsteller*innen der Prüfung fern oder brechen Prüfungskandidat*innen die Prüfung ab, gilt die Prüfung als nicht bestanden.

(8) Über die Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem*der Vorsitzende*n unterzeichnet wird. Sie muss enthalten:

1. die Besetzung des Prüfungsausschusses,

2. den Namen des*der Geprüften,
3. den Prüfungsgegenstand,
4. Ort, Beginn und Ende der Prüfung,
5. das Ergebnis der Prüfung,
6. im Falle des Nichtbestehens der Prüfung die tragenden Gründe für das Nichtbestehen und die ggf. vom Prüfungsausschuss gemachten Auflagen über Dauer und Inhalt der zusätzlichen Weiterbildung.

§ 19 Prüfungsentscheidung

(1) Der*Die Vorsitzende* des Prüfungsausschusses teilt der Psychotherapeutenkammer das Ergebnis der Prüfung mit.

(2) Bei Bestehen der Prüfung stellt die Psychotherapeutenkammer den Prüfungskandidat*innen eine Urkunde über die Anerkennung aus.

(3) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat ohne triftigen Grund der Prüfung fernbleibt. Wann ein triftiger Grund vorliegt, entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangt werden. Liegt ein triftiger Grund vor, gilt die Prüfung als nicht vorgenommen.

(4) Bei Nichtbestehen der Prüfung erteilt die Psychotherapeutenkammer den Prüfungskandidat*innen einen mit den Gründen versehenen Bescheid, der auch die vom Prüfungsausschuss beschlossenen Auflagen enthält.

(5) Gegen den Bescheid der Psychotherapeutenkammer nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben. Über einen Widerspruch der Prüfungskandidat*innen entscheidet die Psychotherapeutenkammer nach Anhörung des Prüfungsausschusses.

§ 20 Wiederholungsprüfung

Eine nicht erfolgreich abgeschlossene Prüfung kann frühestens nach drei Monaten wiederholt werden. Die Vorschriften der §§ 16 bis 19 gelten entsprechend.

§ 21 Übergangsvorschriften

(1) Kammermitglieder, die vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, eine in Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B entsprechende Qualifikation in diesem Bereich erworben haben, erhalten innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung auf Antrag die Anerkennung durch die Kammer, wenn die Qualifikation gleichwertig ist. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag und teilt der Kammer das Ergebnis der Prüfung mit. Fehlende Qualifikationsanteile können entsprechend § 21 Absatz 2 erworben werden.

(2) Eine vor Inkrafttreten einer Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig ein Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, begonnene, aber noch nicht abgeschlossene oder von § 4 und dem entsprechenden Bereich des Abschnitts B der Weiterbildungsordnung teilweise abweichende Weiterbildung kann innerhalb von zehn Jahren nach Inkrafttreten der Änderung dieser Weiterbildungsordnung, mit der erstmalig der entsprechende Bereich in Abschnitt B dieser Weiterbildungsordnung aufgenommen wurde, unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bisher abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung nach den Vorschriften dieser Weiterbildungsordnung abgeschlossen werden. Der Prüfungsausschuss prüft den Antrag auf Anrechnung der bis-

her abgeleisteten Bestandteile der Weiterbildung und teilt das Ergebnis der Kammer mit.

(3) Bestandteile der Weiterbildung in neu eingeführten Bereichen können innerhalb von elf Jahren nach ihrer Einführung auch dann angerechnet werden, wenn die Weiterbildungsstätte nicht von der Kammer zugelassen oder der*die die Weiterbildung anleitende Psychologische Psychotherapeut*in, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*in oder Fachpsychotherapeut*in nicht von der Kammer befugt war, die Weiterbildung aber nach Inhalt und Umfang den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung entspricht.

(4) Sofern vor Einführung eines neuen Weiterbildungsbereiches keine vergleichbaren Qualifizierungen angeboten wurden, kann auf Antrag innerhalb von sechs Jahren eine Anerkennung ausgesprochen werden, wenn der*die Antragsteller*in mindestens vier Jahre in einer entsprechenden praktischen Einrichtung tätig war und in dieser Zeit eingehende und besondere Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in diesem Bereich entsprechend Abschnitt B dieser Satzung erworben hat.

(5) Bei Einführung eines neuen Weiterbildungsbereichs ist für einen Übergangszeitraum von fünf Jahren ab dem in Absatz 1 bestimmten Zeitpunkt abweichend von der in § 17 Absatz 3 geregelten Voraussetzung des Vorliegens einer Weiterbildungsbefugnis auch ausreichend, wenn mindestens zwei Mitglieder des Prüfungsausschusses – ohne die Bezeichnung bereits zu führen – für den zu prüfenden Bereich eine nach Inhalt und Umfang den Anforderungen in Abschnitt B gleichwertige Qualifikation erworben haben.

(6) Soweit diese Weiterbildungsordnung für den Erwerb oder das

Führen von Bezeichnungen spezielle Übergangsbestimmungen vorsieht, sind diese im Abschnitt B festgelegt.

(7) Die Absätze 1 bis 6 gelten entsprechend für Bereiche, die mit dieser Weiterbildungsordnung erstmals als Bereichsweiterbildungen für die Psychologischen Psychotherapeut*innen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut*innen geregelt werden.

§ 22 Abschluss von Weiterbildungen, Weiterführen von Zusatzbezeichnungen und Weitergeltung von Zulassungen, Befugnissen und Hinzuziehungen

(1) Kammerangehörige, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in einer Weiterbildung befinden, können diese innerhalb einer Frist von sieben Jahren nach Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung nach den Bestimmungen der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 abschließen. Die Weiterbildung ist abgeschlossen, wenn die zeitlichen und inhaltlichen Voraussetzungen der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 erfüllt wurden. Die Kammerangehörigen können ihren Antrag auf Anerkennung auf der Grundlage der Fassung der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 stellen. Die Vorschriften der §§ 16 bis 20 gelten für das Anerkennungsverfahren entsprechend. Innerhalb des für Satz 1 festgelegten Zeitraums können zum Abschluss der Weiterbildung nach Maßgabe der vorher geltenden Bestimmungen notwendige Weiterbildungsstätten und Weiterbildungsbefugnisse mit entsprechender Befristung zugelassen oder erteilt werden.

(2) Die nach der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 erteilten Anerkennungen von Zusatzbezeichnungen behalten ihre Gültigkeit. Bisher bestehende Rechte zum Führen einer Zusatzbezeichnung gelten fort. Dies gilt auch für diejenigen Zusatzbezeichnungen, die nicht mehr Ge-

genstand dieser Weiterbildungsordnung sind.

(3) Die nach der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 zugelassenen Weiterbildungsstätten, erteilten Weiterbildungsbefugnisse und genehmigten Hinzuziehungen gelten vorbehaltlich eines Widerrufs nach § 6 der Weiterbildungsordnung vom Juli 2018 für den in § 21 Absatz 1 festgelegten Zeitraum fort.

§ 23 Anerkennung von Weiterbildungen aus dem Gebiet der Europäischen Union (Mitgliedstaat), aus dem Gebiet des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR-Staat), aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)

(1) Kammermitglieder mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union automatisch anerkannt werden oder einer solchen Anerkennung gleichstehen, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung einer Bereichs- oder Zusatzbezeichnung. Eine abgeschlossene Weiterbildung, die die Voraussetzungen nach Satz 1 nicht erfüllt, ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede im Sinne von Absatz 2 zu der in der dieser Weiterbildungsordnung bestimmten Weiterbildung aufweist und die Gleichwertigkeit der vorangegangenen abgeschlossenen Ausbildung für den psychotherapeutischen Beruf durch die zuständige Behörde festgestellt wurde.

(2) Wesentliche Unterschiede nach Absatz 1 Satz 2 liegen vor, wenn

sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Psychotherapeutenkammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet. Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die die Antragstellenden im Rahmen ihrer Berufstätigkeit unter der Aufsicht und Anleitung von in dem entsprechenden Bereich der Weiterbildung tätigen Psychotherapeut*innen oder durch sonstige nachgewiesene Qualifikation erworben haben. Dabei ist es nicht entscheidend, in welchem Staat der Antragstellende berufstätig war.

(3) Liegen wesentliche Unterschiede nach Absatz 2 vor, so haben Antragstellende unter Beachtung des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe h der Richtlinie 2005/36/EG eine Eignungsprüfung abzulegen oder wahlweise einen höchstens dreijährigen Anpassungslehrgang (Ausgleichsmaßnahmen) zu absolvieren. Der Inhalt der Ausgleichsmaßnahmen ist auf die festgestellten wesentlichen Unterschiede zu beschränken. Eine nicht abgeschlossene oder eine abgeschlossene, aber nicht gleichwertige Weiterbildung kann unter vollständiger oder teilweiser Anrechnung der bislang geleisteten Weiterbildungszeiten nach den Vorschriften dieses Gesetzes abgeschlossen werden; über die Anrechnung entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Ausschusses.

(4) Die Psychotherapeutenkammer bestätigt innerhalb eines Monats den Eingang des Antrags und der Unterlagen und teilt mit, welche Unterlagen fehlen. Entscheidungen über die Anerkennung der Qualifikationen nach Absatz 1 bis 3 sind spätestens innerhalb von drei Monaten nach dem Zeitpunkt zu treffen, an dem die Antragsunterlagen vollständig vorliegen. Die Psychotherapeutenkammer stellt sicher, dass eine Eignungsprüfung

spätestens 6 Monate nach dem Zugang der Entscheidung nach Satz 2 abgelegt werden kann.

(5) Antragstellende nach Absatz 1 Satz 1, denen eine Anerkennung nach Absatz 1 bis 3 erteilt worden ist, führen die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene Bezeichnung.

(6) Die Psychotherapeutenkammer prüft im Einzelfall, ob unter den Voraussetzungen des Artikels 4f der Richtlinie 2005/36/EG und des § 4 des Psychotherapeutengesetzes vom 15. November 2019 ein partieller Zugang gewährt werden kann. Die partielle Anerkennung nach Satz 1 kann verweigert werden, wenn zwingende Gründe des Allgemeininteresses, insbesondere Gründe der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit entgegenstehen.

(7) Die Psychotherapeutenkammer teilt der zuständigen Behörde eines anderen Staates in der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder einem Vertragsstaat, dem die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Gemeinschaft oder die Bundesrepublik Deutschland und die Europäische Union vertraglich einen Rechtsanspruch eingeräumt haben (Mitglieds- oder Vertragsstaat), auf Ersuchen die Daten mit, die für die Anerkennung der Weiterbildung in diesem Staat erforderlich sind, und bestätigt gegebenenfalls, dass die Mindestanforderungen an die Weiterbildung nach dem Recht der Europäischen Union erfüllt sind. Die Psychotherapeutenkammer darf Auskünfte nach Satz 1 von der zuständigen Behörde eines anderen europäischen Staates einholen, wenn sie berechtigte Zweifel an der Richtigkeit der Angaben der den Antrag stellenden Person hat.

(8) Die Bestimmungen des Absatzes 1 Satz 2 bis Absatz 6 gelten entsprechend für Antragstellende, die

1. eine in einem Drittstaat abge-

schlossene Weiterbildung nachweisen, die durch einen anderen europäischen Mitglieds- oder Vertragsstaat anerkannt worden ist, und die mindestens drei Jahre in dem jeweiligen Gebiet, Teilgebiet oder in einer Zusatzweiterbildung im Hoheitsgebiet des Staates tätig waren, der die Weiterbildung anerkannt hat, und dieser Staat diese Tätigkeit bescheinigt, oder

2. die Anforderung an die Anerkennung erworbener Rechte nach dem Recht der Europäischen Union deshalb nicht erfüllen, weil ihnen die erforderliche Berufspraxis nicht bescheinigt wird.

§ 24 Anerkennung von Weiterbildungen aus einem Drittstaat

(1) Antragstellende, die ein fachbezogenes Diplom, ein Prüfungszeugnis oder einen sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis besitzen, das oder der in einem anderen als den in § 22 genannten Staaten (Drittstaat) ausgestellt wurde, erhalten auf Antrag die entsprechende Anerkennung einer Gebiets- oder Zusatzbezeichnung, soweit die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben ist. Sie führen die in dieser Weiterbildungsordnung vorgesehene entsprechende Bezeichnung.

(2) Für die Prüfung der Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gilt § 22 Absatz 1 und 2 entsprechend. Liegen wesentliche Unterschiede vor, müssen die Antragstellenden nachweisen, dass sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten verfügen. Wesentliche Unterschiede nach Satz 2 liegen vor, wenn die von dem Antragsteller nachgewiesene Weiterbildungsdauer mindestens ein Jahr unter der durch die Psychotherapeutenkammer festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder sich der Weiterbildungsinhalt wesentlich von dem durch die Psychothe-

rapeutenkammer bestimmten Inhalt der Weiterbildung unterscheidet. Der Nachweis der erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten wird, wenn nicht die Voraussetzungen des § 22 Absatz 7 Nummer 1 vorliegen, durch das Ablegen einer Prüfung erbracht, die sich auf alle vorgeschriebenen Weiterbildungsinhalte bezieht.

Vor Ablegen einer Prüfung kann festgelegt werden, dass die erforderlichen Erfahrungen und Fertigkeiten in dem angestrebten Weiterbildungsgebiet durch die Ableistung einer Weiterbildung von mindestens 12 Monaten nachzuwei-

sen sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten sind nach Satz 4 auch nachzuweisen, wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichem oder sachlichem Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können.

(3) Die Psychotherapeutenkammer hat über die Feststellung der wesentlichen Unterschiede spätestens drei Monate, nachdem ihr alle erforderlichen Unterlagen vorliegen, einen

rechtsmittelfähigen Bescheid zu erteilen.

(4) § 22 Absatz 8 gilt entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Weiterbildungsordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Abschnitt B: Bereiche**Klinische Neuropsychologie**

Definition	<p>Die Klinische Neuropsychologie umfasst die Vorbeugung, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von geistigen (kognitiven) und seelischen (emotional-affektiven) Störungen, Schädigungen und Behinderungen nach Hirnschädigung oder Hirnerkrankung unter der Berücksichtigung der individuellen physischen und psychischen Ressourcen, der biografischen Bezüge, der interpersonalen Beziehungen, der sozialen und beruflichen Anforderungen sowie der inneren Kontextfaktoren (z. B. Antrieb, Motivation, Anpassungsfähigkeit).</p> <p>Ausgehend von einem umfassenden Wissen über die neuronalen Grundlagen von Kognition, Emotion und Verhalten sowie über neurologische Erkrankungen und ihre Folgen beinhaltet das Aufgabenfeld der Klinischen Neuropsychologie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter der Berücksichtigung prä-morbider Persönlichkeitsmerkmale, • die Erstellung neuropsychologischer Berichte und Gutachten, • die Erstellung ICF-(International Classification of Functioning, Disability and Health)orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen, • die Durchführung neuropsychologischer Behandlungen in den verschiedenen Stadien bzw. Phasen neurologischer Erkrankungen einschließlich Angehörigenarbeit und Beratung von Mitbehandler*innen, sowie deren kontinuierliche Verlaufskontrolle, • die Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen oder beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen.
Weiterbildungsvoraussetzung	<p>Fundierte Kenntnisse in psychologischer Methodenlehre, psychologischer Diagnostik, allgemeiner Psychologie und Biopsychologie sind Voraussetzung für eine Weiterbildung in dem Bereich Klinische Neuropsychologie. Diese sind durch ein abgeschlossenes Studium der Psychologie an einer Universität oder einer gleichwertigen Hochschule nachgewiesen. Diese Kenntnisse können auch in Kursen vor Beginn der Weiterbildung erworben werden. Entsprechende Vorkenntnisse aus anderen Studiengängen oder Ausbildungen können angerechnet werden.</p>
Weiterbildungszeit	<p>Zwei Jahre praktische Weiterbildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Klinische Neuropsychologie unter Anleitung eines*iner im Bereich der Klinischen Neuropsychologie Weiterbildungsbeauftragten.</p>
Weiterbildungsstätten	<p>Zur praktischen ambulanten und stationären Weiterbildung werden zugelassen: klinische Einrichtungen, deren Indikationskatalog ein breites Spektrum von Erkrankungen und Verletzungen umfasst, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben. Die neuropsychologische Versorgung der Patient*innen muss die Tätigkeitsbereiche der Klinischen Neuropsychologie in wesentlichen Teilen umfassen. Potenzielle Weiterbildungsstätten können sein: Neurologische, geriatrische und psychiatrische Kliniken bzw. Klinikabteilungen, Rehabilitationskliniken, teilstationäre Einrichtungen wie Tageskliniken; Weiterbildungsambulanzen, Weiterbildungspraxen, Hochschul- und Spezial- (z.B. Gedächtnis-)ambulanzen. Dazu gehört eine interdisziplinäre Zusammenarbeit (v. a. mit Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Sprachtherapeut*innen und Ergotherapeut*innen). Die Weiterbildungsstätte muss über eine Ausstattung verfügen, die eine neuropsychologische Tätigkeit in Diagnostik und Therapie nach dem neuesten Kenntnisstand zulässt. Abhängig von der Breite des möglichen Kompetenzerwerbs können Zulassungen für weniger als 24 Monate erteilt werden.</p>
Zeiteinheiten	<p>Eine Einheit Theorie und Supervision entspricht 45 Minuten.</p>

Handlungskompetenzen	
<p>Diagnostische Beurteilung der kognitiven Funktionen, des Verhaltens und Erlebens unter Berücksichtigung prä-morbider Persönlichkeitsmerkmale bei Patient*innen mit unterschiedlichen Diagnosen</p> <p>Erstellung ICF-orientierter neuropsychologischer Behandlungspläne unter Einschluss interdisziplinärer Kooperation und setting- bzw. phasenspezifischer Rahmenbedingungen bei Patient*innen mit unterschiedlichen Diagnosen</p> <p>Kooperation mit relevanten Sozialsystemen zur gemeinsamen Gestaltung von schulischen, beruflichen und sozialen Wiedereingliederungsprozessen bei Patient*innen mit unterschiedlichen Diagnosen</p> <p>Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungs- und Rehabilitationsziele</p> <p>Reflexion der verwendeten Methoden sowie der eigenen therapeutischen Rolle, auch im Hinblick auf die Zusammenarbeit im interdisziplinären Team</p>	<p>Praktische Weiterbildung Behandlung eines breiten Spektrums von Erkrankungen und Verletzungen, die Hirnfunktionsstörungen zur Folge haben.</p> <p>Supervision 100 Einheiten kontinuierliche fallbezogene Supervision eigener Diagnostik und Behandlungen bei mindestens zwei Supervisor*innen</p>

Falldarstellungen

Dokumentation von sechs differenzierten Falldarstellungen, aus denen neben der Darstellung der Ätiologie der Hirnfunktionsstörungen und gegebenenfalls der Lokalisation der Hirnschädigungen weitere relevante medizinische Daten, die neuropsychologische Diagnostik, die therapeutischen Maßnahmen, der Verlauf der Behandlung und deren Evaluation hervorgehen sollen. Dabei sollen unterschiedliche Störungsbereiche dargestellt werden. Von den sechs Falldarstellungen ist eine als Begutachtung (bzw. Darstellung in Gutachtenform) einzureichen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Anerkennung der Weiterbildung nach § 6 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 15
- Dokumentation von 6 Behandlungsfällen (Falldarstellungen), davon 1 als Begutachtung. Die Falldarstellungen und Gutachten werden vom Prüfungsausschuss beurteilt.

Mündliche Einzelprüfung:

- 1 Fallvorstellung und anschließendes Prüfungsgespräch zu Fach- und Handlungskompetenzen (Dauer: mindestens 30 Minuten)

Anrechnungsmöglichkeiten nach § 7 Absatz 2

Es können höchstens folgende Tätigkeitszeiten und Tätigkeitsinhalte angerechnet werden, die vor dem Erlangen der Approbation geleistet wurden, wenn nachgewiesen werden kann, dass sie inhaltlich zu den Anforderungen dieser Weiterbildungsordnung gleichwertig sind:

- bis zu zwei Jahre praktische Weiter-

bildung in Vollzeittätigkeit oder in Teilzeittätigkeit entsprechend längerer Dauer

- bis zu 80 Einheiten fallbezogene Supervision
- bis zu 400 Einheiten theoretische Weiterbildung
- bis zu drei differenzierte Falldarstellungen (auch Begutachtungen)

Spezielle Psychotherapie bei Diabetes

Definition	<p>Die Spezielle Psychotherapie bei Diabetes umfasst die Prävention, Diagnostik, Therapie und Rehabilitation von kognitiven, behavioralen und affektiven Störungen im Zusammenhang mit der Erkrankung Diabetes sowie diabetesassoziiierter Folge- und Begleiterkrankungen mit dem Ziel einer Förderung, Erhaltung bzw. Wiedererlangung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit Mitteln der Psychotherapie.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte Diagnostik und Therapie bei Menschen mit Diabetes, Eltern von Kindern mit Diabetes unter Einbezug von Bezugspersonen in ambulanten, teilstationären und stationären sowie anderen institutionellen Versorgungsbereichen und -settings vermitteln.</p>
Weiterbildungsstätten	<p>Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Psychotherapie bei Diabetes unter Anleitung eines*einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten oder stationären Versorgung von Patient*innen mit Diabetes auf den Diabetes bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.</p>
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 96 Einheiten
Physiologisch-medizinische Grundlagen des Diabetes	Mindestens 32 Einheiten
<ul style="list-style-type: none"> • Definition, Klassifikation und Epidemiologie der Diabetestypen • Physiologie, Pathophysiologie und Prognose des Diabetes • Therapieziele bei Diabetes (akut und langfristig) an Leitlinien orientiert • Behandlungsansätze bei Typ-1- und Typ-2-Diabetes-Therapiemaßnahmen (Lebensstilintervention, Ernährung, körperliche Bewegung, Medikamente, Insulin, Selbstkontrollen, bariatrische Chirurgie) • Akutkomplikationen des Diabetes (Hypoglykämien, Hyperglykämien, diabetische Ketoazidose) • Folgeerkrankungen des Diabetes: Ätiologie, Epidemiologie, Symptomatik, Verlauf, Therapie und psychische Belastungen • Begleiterkrankungen des Diabetes • Praxis der Therapie des Typ-1- und Typ-2-Diabetes • Diabetestherapie in Sondersituationen (z. B. Krankenhausaufenthalte, Operationen) • Therapie der Akutkomplikationen (Hypo-, Hyperglykämie) • Diabetes und Schwangerschaft • Gestationsdiabetes • metabolisches Syndrom • Prävention des Diabetes • evidenzbasierte Leitlinien, Praxisempfehlungen • Stress und Diabetes 	

<ul style="list-style-type: none"> • Teilhabestörungen bei Menschen mit Diabetes • Rehabilitation für Menschen mit Diabetes: Behandlungsaufträge, Patientenziele und psychosozialer Kontext 	
<p>Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-1-Diabetes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Diagnostik in der Psychodiabetologie einschließlich spezifischer Testverfahren • Verhaltensmedizin und Psychosomatik des Diabetes – Wechselwirkung zwischen biologischen, psychischen, verhaltensbezogenen und sozialen Faktoren • Einstellungen und Haltungen des*der Patient*in zur Erkrankung • Krankheitsbewältigung, Krankheitsakzeptanz – Therapieansätze • diabetesbezogene Belastungen – Therapieansätze • physiologische Folgen von Stress auf den Metabolismus, Stressbewältigung – Therapieansätze • Selbstmanagement • Ressourcenidentifikationen und -aktivierung zur Verbesserung des Selbstmanagements • Psychoedukation Typ-1-Diabetes • Hypoglykämierisiken und -belastungen – Psychoedukation und Therapieansätze • Typ-1-Diabetes und Depression • Typ-1-Diabetes und Angststörung (Hypoglykämie und Progredienzangst, Retinopathie, Nephropathie, Neuropathie mit sexueller Dysfunktion) • Typ-1-Diabetes und Essstörungen und unerwünschte Gewichtszunahme • Auswirkungen von Störungen der Selbstregulation (z. B. Aufmerksamkeitsdefizit-Hyperaktivitätsstörung [ADHS], emotional instabile Persönlichkeit) auf den Diabetes, Vermittlung von psychologischen/psychotherapeutischen Interventionen bzw. Therapieansätzen 	Mindestens 16 Einheiten
<p>Für die Altersgruppe Erwachsene: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen in der Therapie des Typ-2-Diabetes</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychoedukation Typ-2-Diabetes (inkl. Überblick über akkreditierte Schulungsprogramme) • Einstellungen und Haltungen des*der Patient*in zur Erkrankung • Lebensstilmodifikation (Prävention und Therapie des Typ-2-Diabetes) • Aufbau und Aufrechterhaltung von Behandlungsmotivation (Motivational Interviewing, Rückfallprophylaxe, soziale Unterstützung) • psychische und somatische Komorbiditäten bei Typ-2-Diabetes (z. B. affektive Störungen, Substanzmittelmissbrauch, Angststörungen) • Typ-2-Diabetes und sexuelle Funktionseinschränkungen • Diabetes und neuropathische Schmerzen – Therapieansätze • Diabetes, kognitive Beeinträchtigungen und Demenz • psychotherapeutische Aspekte der bariatrischen Chirurgie bei morbidem Adipositas und Typ-2-Diabetes (Psychodiagnostik, Vorbereitung, postoperative Begleitung und ggf. Therapie des gestörten Essverhaltens) 	Mindestens 16 Einheiten

<p>Für die Altersgruppe Kinder und Jugendliche: Psychotherapeutische Grundlagen und Interventionen bei Kindern und Jugendlichen</p> <ul style="list-style-type: none">• theoretische und praktische Grundlagen einer modernen Diabetestherapie bei Kindern und Jugendlichen• altersgemäße Therapieziele entsprechend den evidenzbasierten Leitlinien• entwicklungspsychologische Grundlagen bezogen auf den Diabetes• diabetesspezifische psychosoziale Belastungen und Ängste von Eltern und Kindern in verschiedenen Lebens- und Diabetesphasen• gesetzliche Grundlagen für psychosoziale Hilfen• Konzepte für psychosoziale Beratungen im Kontext der Diabetesschulungen stationär und ambulant sowie während der ambulanten Langzeitbetreuung• psychische und somatische Komorbiditäten (z. B. Essstörungen, ADHS, Substanzmittelmisbrauch) bei Kindern und Jugendlichen mit Diabetes• diabetesspezifische psychotherapeutische Konzepte, z. B. bei Hypoglykämieangst, Non-Adhärenz oder Depression/Resignation bei Jugendlichen, Essstörungen mit Insulinpurging• kinder- und jugendspezifische psychologische Messinstrumente und Fragebögen• Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)	<p>Mindestens 16 Einheiten</p>
<p>Rechtliche und strukturelle Rahmenbedingungen sowie medizintechnologische Aspekte</p> <ul style="list-style-type: none">• Stand der Diabetesbehandlung in Deutschland (Herausforderungen, Limitationen, gesetzliche Regelungen und Finanzierung)• Versorgungsstrukturen, -qualität• Diabetes und Sozialrecht (Sozialgesetzbuch [SGB])• Diabetes und Arbeitsleben• Diabetes und Verkehrsrecht• Organisationsformen und Finanzierung psychotherapeutischer Interventionen bei Diabetes• Verbände, Interessensverbände zur Diabetologie national und international• Qualitätsmanagement in der Diabetologie• diagnostische Instrumente• Technologie und Diabetes – Erleben der Patient*innen, Barrieren der Umsetzung und Nutzung neuer Technologien• Zukunftsperspektiven der Therapie des Typ-1-Diabetes	<p>Mindestens 16 Einheiten</p>

Handlungskompetenzen

Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patient*innen mit Diabetes

Psychotherapeutische Diagnostik und Behandlung von Patient*innen mit Diabetes unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen

Fähigkeit zur Reflexion des diagnostischen und therapeutischen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Behandlungsziele und Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle im interdisziplinären Team

Behandlungsstunden: In einer Altersgruppe: Mindestens 180 supervidierte Behandlungsstunden, in der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind davon 50 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden. In beiden Altersgruppen: Mindestens 270 Behandlungsstunden, davon in jeder Altersgruppe mindestens 90 Stunden. In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche soll die Einbeziehung relevanter Bezugspersonen ein Verhältnis von 1:4 zur Stundenzahl für die Behandlung des*der Patient*in nicht überschreiten.

Fallbezogene Supervision

Mindestens jede 10. Therapie-stunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.

Hospitation

Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf die diabetologische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen in einer Arbeitswoche (Hospitation).

Falldarstellungen

Mindestens 6 supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Diabetespatient*innen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Ein Behandlungsfall muss mindestens 5 Stunden umfassen. Diese Behandlungsfälle sind durch differenzierte Falldarstellungen zu belegen. Die Falldokumentation beinhaltet: Anamnese, Problemanalyse mit Diagnose, Therapieziele, Behandlungsmethode, Therapieverlauf, Therapieergebnis, Reflexion. Dabei soll der diabetesspezifische Fokus der Behandlung deutlich werden.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

- Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 16 sind beizufügen:
- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 15,
- Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldarstellungen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungsausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entschei-

det der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer dem*der Antragsteller*in die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.

Spezielle Schmerzpsychotherapie

Definition	Die spezielle Schmerzpsychotherapie beinhaltet die Diagnostik psychischer Merkmale, Ursachen und Auswirkungen von Schmerzempfindungen sowie die speziell auf Schmerz und seine neuroplastisch begründbaren Chronifizierungsprozesse ausgerichteten psychotherapeutischen Behandlungen. Die Weiterbildung soll Kenntnisse und Kompetenzen für eine wissenschaftlich fundierte psychologische Diagnostik und Therapie bei Patient*innen mit Schmerzen vermitteln. Weiter soll damit die Bereitschaft und Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen) gefördert werden.
Weiterbildungsstätten	Die Weiterbildung erfolgt in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Spezielle Schmerzpsychotherapie unter Anleitung eines*einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten. Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass die Weiterbildungsstätten als Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und/oder stationären Versorgung von Patient*innen mit Schmerzen auf den Schmerz bezogene psychotherapeutische Behandlungen durchführen.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Fachkenntnisse	Theorie (curricular) In einer Altersgruppe: Mindestens 80 Einheiten In beiden Altersgruppen: Mindestens 112 Einheiten
Allgemeine Grundlagen <u>Biopsychosoziales Konzept</u> (mindestens 8 Einheiten) akute und chronische Schmerzen; psychologische Funktionen des Schmerzes, Einstellungen und Haltungen zum Schmerz; psychologische Risikofaktoren und Chronifizierungsmechanismen; Befund und Befinden; Epidemiologie von Schmerz; Wirksamkeit von Schmerzpsychotherapie <u>Medizinische Grundlagen</u> (mindestens 8 Einheiten) einschließlich der funktionellen Anatomie von Schmerz und Schmerzverarbeitung; physiologische Chronifizierungsmechanismen; medizinische Diagnostik und medizinische Interventionsverfahren (invasive und nicht-invasive) bei Schmerzkrankungen; Pharmakotherapie des Schmerzes; spezielle Risiken der Opioide <u>Krankheitsbilder und psychotherapeutische Interventionen</u> (mindestens 28 Einheiten) <ul style="list-style-type: none"> akuter und chronischer Rückenschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation interdisziplinäre Therapie; Pacing, quotenorientierte Belastungssteigerung und Abbau von Angst-Vermeidungsverhalten Kopfschmerzen: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Triggermanagement; Biofeedback; Stressbewältigung; Rückfallprophylaxe 	Mindestens 48 Einheiten

<p>bei medikamenteninduziertem Kopfschmerz</p> <ul style="list-style-type: none"> • neuropathischer Schmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Stabilisierung und Aufbau von Akzeptanz; Bearbeitung des Körperbildes und Körperschemas; Spiegeltherapie; Resozialisierung • Tumorschmerz: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Trauerarbeit; Krankheitsverarbeitung; Einbezug der Angehörigen • Rheuma und Fibromyalgiesyndrom: Symptomatik der Krankheitsbilder; störungsspezifische Krankheitsmodelle; Edukation; interdisziplinäre Therapie; Visualisierungen; Aufbau von Akzeptanz und Achtsamkeit <p><u>Physiotherapeutische Methoden</u> (4 Einheiten) Untersuchungsbefund; Edukation; Funktionsverbesserung über Ausdauertraining und Krafttraining; Mobilisationstechniken; Dehnungen; physikalische Maßnahmen; unterschiedliche Techniken wie Brunkow, Propriozeptive neuromuskuläre Fazilitation (PNF), manuelle Therapie</p>	
<p>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Erwachsene“</p> <p><u>Interdisziplinarität</u> (mindestens 8 Einheiten) Beteiligte Berufsgruppen und Besonderheiten; Ziele in unterschiedlichen Settings; Rolle des*der Schmerzpsychotherapeut*in im interdisziplinären Kontext; Organisationsformen; iatrogene und patientenbezogene Risikofaktoren; Medikamentenabhängigkeit: Epidemiologie; stationärer und ambulanter Medikamentenentzug; Rückfallprophylaxe</p> <p><u>Anamnese, Diagnostik und Therapieplanung</u> (mindestens 8 Einheiten) Schmerzpsychologische Exploration; schmerzspezifische Fragebögen; Multiaxiale Schmerzklassifikation MASK-P und schmerzrelevante F-Diagnosen; ICF; Fallkonzeption; Einbeziehung von Angehörigen; Therapieplanung und -evaluation; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen</p> <p><u>Verfahrensspezifische Ansätze</u> (mindestens 16 Einheiten)</p> <ul style="list-style-type: none"> • verhaltenstherapeutische Konzepte und Methoden: edukative, kognitive, verhaltensbezogene sowie emotionsbezogene Interventionen; Entspannung; Imagination • psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und deren Behandlung 	<p>Mindestens 32 Einheiten</p>
<p>Weiterbildungsinhalte spezifisch für die Altersgruppe „Kinder und Jugendliche“</p> <p><u>Definition, Ätiologie, Diagnostik und Klassifikation</u> (mindestens 8 Einheiten) Psychosoziale auslösende und aufrechterhaltende Faktoren des chronischen Schmerzes, entwicklungsbezogene Aspekte im Verständnis von Schmerzen, u. a. zur Schmerzwahrnehmung und zu elterlichen Reaktionen; Kennenlernen und Anwenden altersgerechter multimodaler Messmethoden zur</p>	<p>Mindestens 32 Einheiten</p>

Erfassung des chronischen Schmerzes; altersgerechte Klassifikationsmöglichkeiten:

- aktueller Kenntnisstand zur Schmerz Wahrnehmung, -erfassung und elterlichen Reaktionen von der frühen Kindheit bis ins junge Erwachsenenalter; Ätiologie chronischer Schmerzen im Kindes- und Jugendalter und altersgerechte Psychoedukation
- multimodale Diagnostik anhand von Interviews, Fragebögen (Kind, Eltern) und Spiel-/Verhaltensbeobachtungen
- Diagnostik von komorbiden psychischen Erkrankungen
- störungsspezifische Klassifikationssysteme
- fallbasierte Anwendung des biopsychosozialen Modells, der diagnostischen Instrumente und der Klassifikation

Psychotherapeutische Interventionen (mindestens 24 Einheiten)

- psychotherapeutische Interventionen entwicklungsbezogen für folgende Bereiche: Modifikation der Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation), der Schmerz Wahrnehmung (Schmerzablenkung, Imaginationen, Schmerzdistanzierung), dysfunktionaler Kognitionen (z. B. Methoden der kognitiven Umstrukturierung), dysfunktionaler emotionaler Reaktionen (z. B. expositionsbasierte Verfahren); schmerzbezogenen Verhaltens (z. B. Aktivierung); altersgerechte kognitive und schmerzakzeptanzbasierte Strategien; Besonderheiten der Anwendung von Entspannungstechniken; Besonderheiten in der Schmerztherapie bei komorbiden psychischen und somatischen Störungen wie z. B. Depression und Angststörungen
- psychodynamische Konzepte chronischer Schmerzen und ihrer Behandlung
- Möglichkeiten der Kooperation und Delegation (Kinder- und Jugendpsychiatrie, Rehabilitation, Jugendamt)
- psychotherapeutische Interventionen für die Bezugspersonen für folgende Bereiche: Besonderheiten der Eltern-Patient-Interaktion bei chronischen Schmerzen; Modifikation der elterlichen Störungskonzepte (z. B. Psychoedukation) und der dysfunktionalen elterlichen Reaktionen (z. B. spezifische Elterntrainings im Rahmen der kindlichen Therapie)
- wissenschaftliche Evidenz der psychotherapeutischen Interventionen und Implementierung

Handlungskompetenzen

Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patient*innen mit Schmerzen

Durchführung einer wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Diagnostik und Behandlung bei Patient*innen mit Schmerzen unter Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen

Fähigkeit zur Kommunikation und Kooperation mit anderen in der Versorgung tätigen Berufsgruppen (z. B. Ärzt*innen, Physiotherapeut*innen, Sozialarbeiter*innen)

Fähigkeit zur Reflexion der eigenen therapeutischen Rolle, der Rolle des*der Schmerzpsychotherapeut*in im interdisziplinären Team und der

Behandlungsstunden:

In einer Altersgruppe:

- Mindestens 180 Stunden praktische Weiterbildung

In beiden Altersgruppen:

- Mindestens 270 Stunden praktische Weiterbildung, davon jeweils mindestens 90 Stunden in der jeweiligen Altersgruppe
- In der Altersgruppe Kinder und Jugendliche sind von den nachzuweisenden supervidierten

verwendeten Methoden und Reflexion eigener Lernerfahrungen in der Behandlung von Schmerzpatient*innen

Behandlungsstunden immer mindestens 20 Stunden für eine Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen zu verwenden.

- Mindestens 38 Einheiten Supervision

Fallbezogene Supervision

Mindestens 25 Einheiten mindestens jede 10. Therapiestunde. Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, müssen insgesamt 38 Einheiten Supervision unter ansonsten gleichen Bedingungen nachgewiesen werden.

Hospitation

Es ist das gesamte Behandlungskonzept einer auf schmerztherapeutische Behandlung spezialisierten Einrichtung in Theorie und täglicher Praxis kennenzulernen, über insgesamt mindestens 40 Stunden nach Möglichkeit an 5 Tagen einer Arbeitswoche.

Schmerzkonferenzen

Teilnahme an 12 interdisziplinären Schmerzkonferenzen. Alternativ kann die Teilnahme an 12 Sitzungen interdisziplinär besetzter Qualitätszirkel anerkannt werden. Den Qualitätszirkeln sollen mindestens drei Fachdisziplinen angehören: Ärzt*innen, Psychotherapeut*innen, Physiotherapeut*innen oder Angehörige anderer Gesundheitsfachberufe.

Falldokumentationen

Sechs supervidierte und abgeschlossene Behandlungsfälle mit Schmerzpatient*innen, die während der Weiterbildungszeit durchgeführt wurden, müssen nachgewiesen werden. Mindestens 4 Falldokumentationen müssen sich auf Einzeltherapien beziehen. Jeder dokumentierte Behandlungsfall muss mindestens 5 Behandlungseinheiten umfassen.

Die Falldokumentationen sollen folgende Punkte beinhalten: Anamnese, Krankheitsentwicklung, psychischer Befund, relevante somatische Befunde, Verhaltensanalyse/Psychodynamik, Diagnosen, Therapieziele, Behandlungsplan, Prognose, Therapieverlauf und Behandlungsergebnisse, Kurzreflexion aus schmerzpsychotherapeutischer Sicht. Der Umfang einer Falldokumentation sollte 4 bis 5 Seiten

betragen.

Wird die Weiterbildung in beiden Altersgruppen absolviert, so sind aus jeder Altersgruppe 4 Falldarstellungen zu erstellen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 16 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 15,
- Dokumentation von 6 bzw. 8 Behandlungsfällen (Falldokumentationen).

Die Kammer prüft die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise entsprechend § 16 Absatz 1. Die Falldarstellungen werden durch den Prüfungs-

ausschuss beurteilt. Eine mündliche Prüfung ist nur dann erforderlich, wenn die vorgelegten Zeugnisse und Nachweise zur Bewertung des Erwerbs der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nicht ausreichen. Über die Erforderlichkeit einer mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Im Übrigen gelten die §§ 18 bis 20. Ist eine mündliche Prüfung nicht erforderlich und der Erwerb der eingehenden und besonderen Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in dem Bereich nachgewiesen, stellt die Kammer dem*der Antragsteller*in die Urkunde nach § 19 Absatz 2 aus.

Sozialmedizin

Definition	<p>Die Weiterbildung Sozialmedizin umfasst die Bewertung von Art und Umfang gesundheitlicher Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, und deren Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit und die Teilhabe an Lebensbereichen unter Berücksichtigung der Wechselwirkungen zwischen Krankheit, Gesundheit, Individuum und Gesellschaft sowie deren Einordnung in die Rahmenbedingungen der sozialen Sicherungssysteme und die diesbezügliche Beratung der Sozialleistungsträger.</p> <p>Die Weiterbildung soll Kenntnisse übergreifender Inhalte der Sozialmedizin, der sozialen Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen, der Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation, der arbeitsmedizinischen und -psychologischen Grundlagen und der Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen sowie Kompetenzen zu deren Anwendung in psychotherapeutischen Stellungnahmen und Gutachten vermitteln.</p>
Weiterbildungsstätten	<p>Die Weiterbildung umfasst</p> <ul style="list-style-type: none"> • 320 Einheiten Kurs-Weiterbildung (curriculare Theorievermittlung) gemäß § 7 Absatz 4 in Sozialmedizin, • Sozialmedizin gemäß Weiterbildungsinhalten (Handlungskompetenzen) unter Befugnis. • Für die praktische Weiterbildung ist zu beachten: Erforderlich ist, dass in der Weiterbildungsstätte ein breites Spektrum von Störungen, bei denen Psychotherapie indiziert ist, im sozialmedizinischen Zusammenhang beurteilt wird.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Fachkenntnisse	
<p>Übergreifende Inhalte der Zusatzweiterbildung Sozialmedizin</p> <ul style="list-style-type: none"> • ethische und juristische Aspekte für die Tätigkeit als Sachverständige*^r • Begriffsbestimmung und Konzepte der Sozial- und Rehabilitationsmedizin einschließlich der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen (United Nations [UN]) • Begriffsdefinitionen und Abgrenzung der Gesundheitsstrategien Prävention, Kuration, Rehabilitation und Pflege 	<p>Theorie (curricular) Mindestens 320 Einheiten</p>
<p>Soziale Sicherungssysteme und Versorgungsstrukturen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Prinzipien des Gesundheits- und Sozialsystems und deren Interaktion • Epidemiologie, Dokumentation, Statistik und Gesundheitsberichterstattung • Sozialleistungsträger und ihre Aufgaben und Schnittstellen gemäß SGB • Strukturen und Aufgaben privater Versicherungen zur sozialen Absicherung 	
<p>Gesundheitsförderung, Prävention und Rehabilitation</p> <ul style="list-style-type: none"> • Leistungsarten und Leistungsformen einschließlich Modellen der Prävention und Gesundheitsförderung • Organisationen und Institutionen in der Rehabilitation einschließlich Einrichtungen der medizinischen, beruflichen und sozialen Rehabilitation • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation 	
<p>Arbeitsmedizinische und arbeitspsychologische Grundlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen und Aufgaben der Arbeitsmedizin und Arbeitspsychologie 	

<ul style="list-style-type: none"> • Berufskrankheiten und arbeitsbedingte Erkrankungen und Gefährdungen • Anforderungsprofile häufiger beruflicher Tätigkeiten • Theoriemodelle der Rehabilitation und Grundlagen der internationalen Richtlinien und Empfehlungen zu Behinderung und Rehabilitation 	
<p>Sozialmedizinische Begutachtung</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundlagen sozialmedizinischer Begutachtung unter Berücksichtigung sozialmedizinisch relevanter leistungsrechtlicher Begriffe und Vorgaben • trägerspezifische und trägerübergreifende Begutachtung • Unterscheidung kausaler und finaler Gutachten • rechtliche Vorgaben bei der Erstellung von Gutachten insbesondere zum Datenschutz, Haftungsrecht, Mitwirkung des*der Versicherten, Aufbau und Zuständigkeit in der Sozialgerichtsbarkeit 	
<p>Beurteilungskriterien bei ausgewählten Krankheitsgruppen</p> <ul style="list-style-type: none"> • relevante diagnostische Verfahren für die Leistungsbeurteilung bei ausgewählten Krankheitsgruppen 	
<p>Handlungskompetenzen</p>	
<p>Anwendung des biopsychosozialen Modells der World Health Organization (WHO) bei der Beurteilung von Funktionsfähigkeit unter Berücksichtigung von Kontextfaktoren sowie Erstellung von Funktionsdiagnosen</p> <p>Anwendung des trägerübergreifenden Teilhabebegriffs und Steuerung von trägerspezifischen und trägerübergreifenden Teilhabeleistungen</p> <p>Anwendung der gesetzlichen Vorschriften und leistungsrechtlichen Begriffe im gegliederten System der sozialen Sicherung</p> <p>Beratung von Leistungsgewandelten im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit</p> <p>Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen für Sozialleistungsträger sowie für Privatversicherungen im Zusammenhang mit Fragestellungen aus dem jeweiligen Rechtsgebiet, z. B. zur Arbeitsunfähigkeit, zum erwerbsbezogenen Leistungsvermögen, zu Teilhabeleistungen, oder eine Zusammenhangsbeurteilung einer oder mehrerer potenzieller Ursachen mit einer Gesundheitsstörung (Kausalitätsbeurteilung)</p> <p>Durchführen von fallbezogenem Schnittstellenmanagement bei Zuständigkeitswechsel des Sozialleistungsträgers</p> <p>Beurteilung der psychischen Funktionsfähigkeit einschließlich Beratung von Versicherten und Leistungsträgern</p>	<p>Tätigkeit unter Supervision</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mindestens 18 Einheiten kontinuierliche Supervision • Ziel ist die Reflexion des psychotherapeutisch-gutachterlichen Handelns im Hinblick auf die kurz- und langfristigen Ziele mit besonderem Fokus auf sozialmedizinische Fragestellungen <p>Begehungen</p> <p>6 Einrichtungen zum Kennenlernen sozialmedizinischer Aspekte, darunter mindestens 2 Rehabilitationseinrichtungen. Weitere mögliche Einrichtungen sind Betriebe, Berufsförderungswerke, Einrichtungen der sozialen Rehabilitation sowie weitere Einrichtungen mit sozialmedizinischem Bezug.</p> <p>Sozialgericht</p> <p>Eine eintägige Teilnahme an öffentlichen Sitzungen beim Sozialgericht oder Landessozialgericht</p> <p>Begutachtungen</p> <p>60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen</p>

Begutachtungen

60 Leistungspunkte aus Begutachtungen zu sozialmedizinischen Fragestellungen, die nachgewiesen werden können durch

- Gutachtenerstellung mit Akten-sichtung und Befragung/Untersuchung (je 6 Leistungspunkte)
 - Befundberichte mit sozialrechtlich wesentlicher Bewertung bzw. mit Beantwortung einer entsprechenden Fragestellung (je 2 Leistungspunkte)
 - Stellungnahmen (je 1 Leistungspunkt)
- und jeweils mit den genannten Leistungspunkten auf die Summe der geforderten 60 Leistungspunkte anzurechnen sind, wobei mindestens 10 Leistungen aus 1. und/oder 2. nachzuweisen sind.

Begriffsbestimmungen

Gutachten basieren auf der von der auftraggebenden Person ergebenden Unterlagen und auf einer ei-

genen eingehenden Untersuchung. Die erhobenen Befunde und die zur Verfügung gestellten Informationen sind auf der Basis wissenschaftlicher Erkenntnis und psychotherapeutischen Erfahrungswissens im Hinblick auf rechtlich erhebliche Fragestellungen der auftraggebenden Person so zu bewerten, dass die der auftraggebenden Person damit eine rechtliche Entscheidung ermöglicht wird.

Ein Befundbericht ist eine zusammenfassende, möglichst objektive Darstellung der Ergebnisse einer psychotherapeutischen Untersuchung. In einem reinen Befundbericht werden keine im Hinblick auf eine rechtliche Entscheidung zu treffenden gutachterlichen Einschätzungen, Bewertungen oder Vermutungen vorgenommen. Um für die praktische Weiterbildung in Sozialmedizin angerechnet zu werden, müssen aus der Befundung bzw. dem Befundbericht begründete Einschätzungen und Bewertungen zu sozialrechtlich relevanten Fragestellungen abgeleitet werden.

In einer Stellungnahme wird ohne eigene Befundung ausschließlich nach Aktenlage zu einem vorgelegten Sachverhalt und in der Regel einer damit verbundenen Fragestellung Stellung genommen.

Zeugnisse, Nachweise und Prüfung

Dem Antrag auf Zulassung zur Prüfung nach § 16 sind beizufügen:

- Zeugnisse und Bescheinigungen über die abgeleistete Weiterbildungszeit und Weiterbildungsinhalte entsprechend § 15,
- Nachweise der erstellten Begutachtungen

Analytische Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Analytischen Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Analytische Psychotherapie unter Anleitung eines* einer in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Analytische Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Analytische Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie (AP)	Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:
Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Analytischen Psychotherapie	
Psychodynamik und Psychopathologie	mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie
Psychoanalytische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	mindestens 120 Einheiten Theorie
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Diagnostik und Therapieplanung	
Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren	

<p>Therapieprozess</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Analytischen Psychotherapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der AP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter</p> <p>Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungsspezifischer Behandlungskonzepte und -techniken für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Vertiefte Kenntnisse analytischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie den analytischen Sonderformen bei der Einzelbehandlung</p>	
Handlungskompetenzen	
<p>Grundlagen der Analytischen Psychotherapie</p> <p>Psychoanalytisches/psychodynamisches Verstehen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Durchführung und Dokumentation von diagnostischen Maßnahmen, Diagnosestellung im Verfahren</p> <p>Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p> <p>Therapieprozess</p> <p>Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik der Analytischen Psychotherapie Psychoanalytische Intervention bei Selbst- und Fremdgefährdung</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen und in speziellen Settings mit anderen Institutionen</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens • 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 500 Stunden Kurz- Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) ii) 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen iii) 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom

Selbsterfahrung

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse
Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption inklusive berufsethischer Bezüge

Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision

- 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung
 - ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:

- Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens
- 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 1 Behandlung von mindestens 90 Stunden inklusive Bezugspersonen
 - ii) 1 Behandlung von mindestens 120 Stunden inklusive Bezugspersonen
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
- 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 150 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in

- Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar
- 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

Analytische Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Grundlagen der Analytischen Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien in ihrer Entwicklung und nach dem aktuellen Stand der Forschung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)	mindestens 240 Einheiten Theorie in Analytischer Psychotherapie
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familie Psychoanalytische Kulturtheorie, Sozialpsychologie, Soziologie und Gruppendynamik	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i> mindestens 120 Einheiten Theorie
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre (Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Trieblebens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt- und strukturbezogene Störungsaspekte; Kurz- und Langzeitwirkung psychischer Traumata)	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychoanalytischen/psychodynamischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychoanalytische/psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne	
Geschichte der Psychoanalyse, der Tiefenpsychologie und der psychodynamischen Psychotherapie	
Psychoanalytisches/psychodynamisches generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe	
Rezeption aktueller psychoanalytischer/psychodynamischer	

Psychotherapieforschung

Psychoanalytische/psychodynamische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychoanalytischen Erstuntersuchung, Befunderhebung und der Methoden der psychiatrischen Untersuchung (inklusive Erstinterview, szenisches Verstehen, biografische Anamnese, strukturierte Interviews, OPD [Operationalisierte Psychodynamische Diagnostik], interpersonelle Diagnostik)

Indikation/Differenzialindikation

Psychoanalytische/psychodynamische Fallkonzeptualisierung (Genese und Psychodynamik der Erkrankung), Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Vertiefte Kenntnisse der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Theorie der Technik Analytischer Psychotherapie (Rahmenbedingungen der Analytischen Psychotherapie, Grundelemente der Behandlungstechnik, psychoanalytische Haltung)

Behandlungstechnik in der psychoanalytischen Psychotherapie: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, hoch und niederfrequente Langzeitpsychotherapie

Spezielle psychoanalytisch fundierte Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, z. B. bei Traumafolgestörungen, Psychosen, Psychosomatosen

Anwendungsformen und spezielle Settings

Theorie psychoanalytischer Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

Selbsterfahrung

Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren

Handlungskompetenzen	
<p>Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychoanalytischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychoanalytischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychoanalytisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit</p> <p>Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/psychoanalytischer Theorien (z. B. Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive Theorien und Weiterentwicklungen)</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychoanalytischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation</p> <p>Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychoanalytischer / psychodynamischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung</p> <p>Differenzielle Indikationsstellung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p> <p>Therapieprozess</p> <p>Fertigkeit, eine hilfreiche analytisch-therapeutische Beziehung herzustellen</p> <p>Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung</p> <p>Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozessteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen und formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Analytischen Psychotherapie beachtet und berücksichtigt</p> <p>Umgang mit Bezugspersonen im therapeutischen Prozess der Analytischen Psychotherapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendung der psychoanalytischen Veränderungs- und Behandlungstheorie, Technik der Analytischen Psychotherapie</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 7 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 500 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) ii) 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden iii) 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden • 20 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 50 Einheiten als Einzelsupervision • 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> i) mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar • 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen <p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Analytischer Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit, regressive Prozesse in der analytischen Behandlung zu etablieren, zu halten und adaptiv zu handhaben mit dem Ziel der nachhaltigen Modifizierung neurotischer Objekt- und Selbstrepräsentanzen und struktureller Vulnerabilitäten

Fertigkeit, in, aber auch mit der Übertragung und Gegenübertragung zu arbeiten

Fertigkeit zum symbolischen, metaphorischen und szenischen Verstehen in der Analytischen Psychotherapie

Anwendung spezieller psychoanalytischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der psychoanalytischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der Analytischen Psychotherapie

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychoanalytischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse

mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 400 Stunden Langzeitbehandlungen, davon

i) 1 Behandlung von mindestens 240 Stunden

ii) 1 Behandlung von mindestens 160 Stunden

- 10 psychoanalytische Erstuntersuchungen unter Supervision
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 35 Einheiten als Einzelsupervision
- 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) mindestens 240 Einheiten Einzelselbsterfahrung, davon bis zu 45 Einheiten Einzelselbsterfahrung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie anrechenbar
- 2 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlungen

Systemische Therapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Systemischen Therapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Systemische Therapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Systemische Therapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Systemische Therapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Kompetenzen Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Grundlagen der Systemischen Therapie Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion</p> <p>Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p>	<p>Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie</p>

Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive
Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können

Anwendungsformen und spezielle Settings

Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen

Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung

Handlungskompetenzen

Diagnostik und Therapieplanung

Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion

Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie

Therapieprozess

Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung

Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting

Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive

Anwendungsform und spezielle Settings

Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen

Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung

Selbsterfahrung

Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive

Reflexion der eigenen therapeutischen Identität

Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens

- 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
 - ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
- 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Systemische Therapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Systemischen Therapie Vertiefte Kenntnisse der Theorien, Ansätze und historischen Entwicklungen der Systemischen Therapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über Kontextualisierung, strukturell-strategische Ansätze sowie Auftragsorientierung und in der ressourcen- und lösungsorientierten Arbeit</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch und konstruktivistisch basierter Reflexion</p> <p>Auftragsklärung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Berücksichtigung der horizontalen (aktuelles Netzwerk- und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie unterschiedlicher Patientengruppen</p> <p>Reflexion des Behandlungskontextes und seiner Folgen für die Therapie und Beziehungsgestaltung</p>	<p>Mindestens 240 Einheiten Theorie in Systemischer Therapie</p>

Handlungskompetenzen	
<p>Diagnostik und Therapieplanung Anwendung der Diagnostik und Indikationsstellung inklusive kritischer erkenntnistheoretisch basierter (konstruktivistischer) Reflexion</p> <p>Durchführung der Auftragsklärung, Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Systemischen Therapie</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der Beziehungs-, Prozess- und Settinggestaltung</p> <p>Anwendung von Evaluation und Feedbackschleifen in der Systemischen Therapie sowie Routine-Outcome-Monitoring</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung systemischer Gesprächsmethoden und -techniken sowie analoger Behandlungsmethoden und -techniken im Einzel- und Mehrpersonensetting</p> <p>Realisierung und Veranschaulichung der horizontalen (aktuelles Netzwerk und jetziges soziales Umfeld) und vertikalen (Mehrgenerationen-)Perspektive</p> <p>Anwendungsform und spezielle Settings Durchführung der Systemischen Therapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Flexibler Umgang mit unterschiedlichen Behandlungskontexten und den Folgen für die Therapie- und Beziehungsgestaltung</p> <p>Selbsterfahrung Reflexion aktueller und vergangener sowie transgenerationaler Beziehungs- und Interaktionsmuster unter Einbeziehung einer ressourcenorientierten Perspektive</p> <p>Reflexion der eigenen therapeutischen Identität</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Systemischer Therapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> i) Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbeauftragten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Kompetenzen Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Vertiefte Kenntnisse psychoanalytischer/psychodynamischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Psychodynamik und Psychopathologie	
Psychoanalytische bzw. psychodynamische Kulturtheorie und Sozialpsychologie	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i>
Differenzierte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen psychoanalytischen/ psychodynamischen Krankheitslehre	mindestens 120 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Kenntnisse der körperlich-seelischen Wechselwirkungen bei der Entstehung von Krankheiten, psychodynamische Theorien psychosomatischer Erkrankungen	
Psychoanalytische/psychodynamische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie	
Geschichte der Tiefenpsychologie und Psychoanalyse	
Vertiefte Kenntnisse der tiefenpsychologischen Veränderungs- und Behandlungstheorie sowie deren Weiterentwicklungen	

<p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Theorie und Praxis der Diagnostik, Diagnose- und Indikationsstellung sowie Behandlungsplanung und Prognose im Verfahren</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Beziehungsmuster in den Behandlungsphasen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse über psychodynamische Verfahren</p> <p>Theorie der Technik der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken</p> <p>Kennen und Bewerten der Verfahren, Methoden, Techniken und Interventionsformen in der TP mit Berücksichtigung der altersgruppenspezifischen und soziokulturellen Parameter</p> <p>Vertiefte Kenntnisse alters- und entwicklungspezifischer Behandlungskonzepte für alle Altersgruppen vom Säuglingsalter bis zur Adoleszenz im Verfahren</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungstechniken bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen bei Einzel- und Kombinationsbehandlung</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamisch-tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung der psychischen Erkrankung des*der Patient*in</p> <p>Psychodynamisches-tiefenpsychologisches Verstehen</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Diagnostik einschließlich Erstinterviewdiagnostik durch tiefenpsychologisch fundierte bzw. psychoanalytische Untersuchungen des Kindes bzw. des*der Jugendlichen, Diagnosestellung</p> <p>Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung im Verfahren zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens • 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon

Therapieprozess

Fertigkeit zum Beziehungsaufbau und zur -gestaltung in unterschiedlichen Settings in Abhängigkeit vom Status des*der Patient*in im Verfahren

Behandlungsmethoden und -techniken

Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver und psychoedukativer Techniken

Tiefenpsychologische Interventionen bei Selbst- und Fremdgefährdung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Fertigkeit zur Behandlung im Verfahren in spezifischen Anwendungsformen in speziellen Settings und in Kombination mit anderen Institutionen

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer Konzeptualisierung seelischen Geschehens im Verfahren, erfahrungsbasiertes Kennenlernen tiefenpsychologischer Behandlungstechniken, Auseinandersetzung und Förderung einer therapeutischen Identität durch Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

- i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden)
- ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- iii) 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden inklusive Bezugspersonen
- 20 Erstuntersuchungen unter Supervision
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 100 Einheiten
 - ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Langzeitbehandlung

Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:
Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens

- 2 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 150 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen
 - ii) 2 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen
- 10 Erstuntersuchungen unter Supervision

	<ul style="list-style-type: none"> • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> i) Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung
--	--

Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
Kompetenzen	
Vertiefte Fachkenntnisse	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i>
Grundlagen der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie	
Verfahrensspezifische Aspekte des Berufsrechts und der Berufsethik	
Fundierte Kenntnisse grundlegender psychodynamischer /tiefenpsychologischer Theorien, ihrer Weiterentwicklungen und ihrer wissenschaftlichen Bewertung (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)	mindestens 240 Einheiten Theorie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie
Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen und Familien	<i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:</i>
Kulturtheorie aus psychodynamischer/tiefenpsychologischer Perspektive inklusive transkultureller Ansätze, Sozialpsychologie, Soziologie, Psychodynamik und Gruppendynamik	mindestens 120 Einheiten Theorie
Differenzierte Kenntnisse der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre: Theorie unbewusster psychischer Konflikte des Triebabens, Störungen der Objektbeziehungen, Störungen der Selbstbesetzung, Theorien über die Folgen defizitärer psychischer Entwicklung; konflikt-, struktur-, trauma- und reaktiv bezogene Störungsaspekte und weitere	
Differenzierte Kenntnisse der speziellen psychodynamischen/tiefenpsychologischen Krankheitslehre	
Kenntnisse der körperlich-seelisch-sozialen Wechselwirkungen bei der	

Entstehung von Krankheiten, psychodynamische/tiefenpsychologische Theorien psychosomatischer Erkrankungen, Somatopsychosomatosen und somatopsychischer Erkrankungen

Psychodynamische/tiefenpsychologische Entwicklungspsychologie und -psychopathologie über die Lebensspanne

Geschichte der Tiefenpsychologie, Psychoanalyse und psychodynamischen Psychotherapie sowie deren kritische Reflexion

Psychodynamisches/tiefenpsychologisches, generationenübergreifendes Verständnis und transgenerationale Weitergabe

Psychodynamische/tiefenpsychologische Theorie der Entstehungsbedingungen und Verlaufsformen der psychischen und psychosomatischen Erkrankungen bei Heranwachsenden und Erwachsenen aller Altersgruppen

Diagnostik und Therapieplanung

Fundierte Kenntnisse der Methoden der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Erstuntersuchung, Befunderhebung, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen

Verbindung Diagnostik (inklusive OPD) und Indikationsstellung

Psychodynamisch-tiefenpsychologische Fallkonzeptualisierung und Behandlungsplanung

Anwendung von Indikation/Differenzialindikation Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie im Vergleich zur Analytischen Psychotherapie, Verhaltenstherapie und Systemische Therapie im Rahmen der psychotherapeutischen Sprechstunde, psychodynamische/tiefenpsychologische Behandlungsplanung, Prognose

Therapieprozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Theorie tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken in ihren Settingvarianten

Vertiefte Kenntnisse psychodynamisch/tiefenpsychologischer Behandlungskonzeptualisierungen und -techniken: Umgang mit Abwehr und Widerstand; Arbeit in, mit und an der Übertragungs-Gegenübertragungs-Dynamik; Begrenzung und Umgang mit Regression und Progression, mentalisierungsbezogenes Arbeiten

Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen

Kenntnisse über Konzepte der korrigierenden emotionalen Erfahrung im Übergangsraum

<p>Vertiefte Kenntnisse psychodynamischer Therapiemanuale und störungsspezifischer Interventionen aus tiefenpsychologischer Perspektive</p> <p>Vertiefte Kenntnisse traumaspezifischer Techniken der tiefenpsychologischen Psychotherapie</p> <p>Theoretische Grundlagen für die Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf Grundlage des tiefenpsychologisch fundierten Verfahrens in den Behandlungsplan integrieren zu können.</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings</p> <p>Vertiefte Kenntnisse tiefenpsychologischer Behandlungsformen bei Akut-, Kurz- und Langzeittherapie sowie der tiefenpsychologischen Sonderformen wie Fokal-, dynamischer und supportiver Psychotherapie, bei der Kombinationsbehandlung</p> <p>Vertiefte Kenntnisse über die Arbeit in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie per Video</p> <p>Selbsterfahrung</p> <p>Theoretische und empirische Grundlagen der Selbsterfahrung im Verfahren</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p> <p>Berücksichtigung der rechtlichen Rahmenbedingungen und ethischen Verpflichtungen im psychodynamischen Handeln, Prinzipien der Abstinenz aus psychodynamischer Sicht, (An-)Erkennen therapeutischer Grenzen, Erkennen konflikthafter ethischer Situationen in der psychodynamisch-therapeutischen Beziehung sowie ein adäquater Umgang damit</p> <p>Konzeptualisierung der Entstehung, Aufrechterhaltung und Veränderung der psychischen Erkrankung mithilfe fundierter Kenntnisse grundlegender psychodynamischer/tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen (Triebtheorie, Ich-Psychologie, Objektbeziehungstheorie, Selbstpsychologie, intersubjektive und relationale Theorien, Mentalisierung, Bindungstheorie, Psychotraumatologie und weitere)</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Anwendung und Dokumentation tiefenpsychologischer Erstuntersuchungen, Befunderhebungen und Untersuchungen, Struktur-, Konflikt- und Persönlichkeitsdiagnostik, OPD, interpersonelle Diagnostik und szenisches Verstehen</p> <p>Fertigkeit, eine diagnostische Beurteilung zu erarbeiten unter Einbeziehung psychodynamischer/tiefenpsychologischer Techniken und Methoden sowie unter Berücksichtigung körperlicher und sozialer Faktoren, Differenzialdiagnostik, differenzielle Indikationsstellung, Fallkonzeption, Prognose, inklusive Dokumentation</p> <p>Stellen differenzieller Indikationen zu verschiedenen Settings (Einzel-,</p>	<p><i>Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Systemischer Therapie oder Verhaltenstherapie:</i></p> <p>Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 9 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ol style="list-style-type: none"> i) 5 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden iii) 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden • 20 Erstuntersuchungen unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom

Paar- und Familientherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes

Berücksichtigung fundierter Kenntnisse psychodynamischer /tiefenpsychologischer Entwicklungspsychologie und -psychopathologie bei der Konzeptualisierung von Psychodynamik und Behandlung

Fertigkeit, Techniken/Methoden anderer Verfahren auf der Grundlage des eigenen Verfahrensverständnisses in den Behandlungsplan zu integrieren

Therapieprozess

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung und Beendigung der Behandlung

Fertigkeit zur Entwicklung und Anwendung einer Prozesssteuerung, die die inneren/strukturellen und äußeren Rahmenbedingungen sowie formale und inhaltliche Begrenztheiten in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie beachtet und berücksichtigt

Fertigkeit, eine hilfreiche tiefenpsychologische Beziehung herzustellen

Durchführung von Gesprächen mit Bezugspersonen im Rahmen einer tiefenpsychologischen Behandlung, punktuell und fokussiert im therapeutischen Prozess

Behandlungsmethoden und -techniken

Begründete und reflektierte fallbezogene Anwendung

grundlegender tiefenpsychologischer Theorien und ihrer Weiterentwicklungen

grundlegender tiefenpsychologisch fundierter Behandlungstechniken (Fertigkeit, sich im intersubjektiven und relationalen Kontext zur Verfügung stellen zu können, Fertigkeit, mentalisierungsbasiert intervenieren zu können und die entsprechende Haltung einnehmen zu können, und weitere)

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken, zur Aufnahme und prozessbezogenen Verwendung unbewussten Materials

Fertigkeit zur Anwendung spezifischer Interventionstechniken der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie, inklusive supportiver Techniken

Anwendung der Kenntnisse zur Psychodynamik und Psychopathologie in Paarbeziehungen, Familien und Gruppen

Definition und Begrenzung des Behandlungsziels, spezifischer Umgang

Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision

- 70 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 100 Einheiten
 - ii) aufbauend auf Systemische Therapie insgesamt bis zu 20 Einheiten anrechenbar
- 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Aufbauend auf eine Zusatzbezeichnung oder vertiefte Ausbildung in Analytischer Psychotherapie:

- Über die gesamte Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mindestens
- 4 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 150 Stunden Langzeitbehandlungen, davon
 - i) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden
 - ii) 1 Behandlung von mindestens 60 Stunden
- 10 Erstuntersuchungen unter Supervision
- Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision
- 35 Einheiten Fallseminare mit regelmäßiger Vorstellung eigener Fälle
- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 20 Einheiten Einzelselbsterfahrung, 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1

mit Übertragung und Gegenübertragung; Zeitbegrenzung als psychotherapeutisches Instrument

Anwendung spezieller tiefenpsychologischer Behandlungskonzepte bei Persönlichkeitsstörungen, Traumafolgestörungen, Psychosen und anderen psychischen Erkrankungen

Fertigkeit, konstante und stabile Rahmenbedingungen im Setting und in der tiefenpsychologisch-therapeutischen Haltung zu etablieren, einschließlich Einleitung, Prozesssteuerung und Beendigung der Behandlung

Anwendungsformen und spezielle Settings

Anwendung spezieller Settings in der psychodynamischen/tiefenpsychologischen Psychotherapie

Anwendung spezieller Behandlungskonzepte in der Tiefenpsychologisch fundierten Psychotherapie: u. a. Kurzzeittherapie, Fokalthherapie, niederfrequente haltgebende Psychotherapie

Selbsterfahrung

Reflexion des Zusammenwirkens von individueller personaler Kompetenz und tiefenpsychologischer Behandlungskonzeption

Erfahrungsbasiertes Verständnis einer psychodynamisch /tiefenpsychologischen Konzeptualisierung seelischen Geschehens und der Wirksamkeit unbewusster Prozesse; Förderung einer psychodynamischen/tiefenpsychologischen Identität, Kombination von Einzel- und Gruppenselbsterfahrung

ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Verhaltenstherapie

Definition	Die Bereichsweiterbildung umfasst den Erwerb von Fachkenntnissen und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Verhaltenstherapie.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Verhaltenstherapie unter Anleitung eines in diesem Bereich weitergebildeten Weiterbildungsbefugten.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Verhaltenstherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Verhaltenstherapie Kinder und Jugendliche

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie
<p>Kompetenzen Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Grundlagen der Verhaltenstherapie Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p>	

<p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich der Berücksichtigung von Schnittstellen zwischen Settings und altersbezogener Übergänge</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p>	
<p>Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen einschließlich ihrer alters- und entwicklungspezifischen Aspekte und unter Berücksichtigung des Entwicklungs-, System- und Kontextbezugs</p> <p>Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch unter Einbeziehung von Bezugspersonen, in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) inklusive Bezugspersonen ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden inklusive Bezugspersonen • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: <ul style="list-style-type: none"> i) Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe • 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Verhaltenstherapie Erwachsene

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenz	Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	Mindestens 240 Einheiten Theorie in Verhaltenstherapie
<p>Kompetenzen Vertiefte Fachkenntnisse</p> <p>Grundlagen der Verhaltenstherapie Vertiefte Kenntnisse der für die Verhaltenstherapie relevanten Grundlagentheorien</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Diagnostik Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung und ihrer Evaluation</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen</p>	
Handlungskompetenzen	
<p>Diagnostik und Therapieplanung Durchführung verhaltenstherapeutischer Diagnostik und Therapieplanung</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der verhaltenstherapeutischen Beziehungs- und Prozessgestaltung</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung verhaltenstherapeutischer Behandlungsmethoden und -techniken</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Anwendung von Verhaltenstherapie in verschiedenen Settings und bei unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Selbsterfahrung Entwicklung persönlicher Fertigkeiten in der Psychotherapie</p>	Über die gesamte Weiterbildung in Verhaltenstherapie mindestens <ul style="list-style-type: none"> • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Stunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> i) 9 Behandlungen (5 bis 25 Stunden) ii) 3 Behandlungen von mindestens 30 Stunden • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der

Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision

- Selbsterfahrung:
 - i) Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 60 Einheiten in der Gruppe
- 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Gesprächspsychotherapie Erwachsene

Definition	Die Weiterbildung umfasst in Ergänzung zu einer Fachpsychotherapeutenkompetenz Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen zur Erkennung und Behandlung von Erkrankungen, Entwicklungs- und Funktionsstörungen, zur Wiedererlangung, Erhaltung und Förderung der psychischen und physischen Gesundheit sowie der Teilhabe mit den Mitteln der Gesprächspsychotherapie. Die Gesprächspsychotherapie ist auch als „Klientenzentrierte Psychotherapie“ oder „Personzentrierte Psychotherapie“ bekannt.
Weiterbildungszeit	Die Weiterbildung erstreckt sich über einen Zeitraum von mindestens 18 Monaten in zugelassenen Weiterbildungsstätten für Gesprächspsychotherapie unter Anleitung einer oder eines zur Weiterbildung in diesem Bereich Befugten.
Weiterbildungsvoraussetzung	Anerkennung als Fachpsychotherapeut*in für Erwachsene.
Weiterbildungsstätten	Einrichtungen der Patientenversorgung, insbesondere psychotherapeutische Praxen, Weiterbildungs- und Hochschulambulanzen sowie psychiatrische oder psychosomatische Kliniken bzw. Klinikabteilungen und Rehabilitationskliniken, in denen Fachkenntnisse und Handlungskompetenzen des Bereichs Gesprächspsychotherapie vermittelt werden.
Zeiteinheiten	Eine Einheit Theorie, Supervision und Selbsterfahrung entspricht 45 Minuten.

Weiterbildungsinhalte: Kompetenzen und Richtzahlen

Kompetenzen	Verfahrensspezifische Richtzahlen
Vertiefte Fachkenntnisse	
<p>Grundlagen der Gesprächspsychotherapie Anthropologische Grundlagen und historische Entwicklung der Gesprächspsychotherapie</p> <p>Menschenbild, Persönlichkeits- und Entwicklungstheorie Grundhaltung der Gesprächspsychotherapie</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der Therapietheorie: Therapieziel und Indikation, Therapieprozess-Merkmale (Definition und Operationalisierung), Organisations- und Durchführungsbedingungen</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der allgemeinen und speziellen Krankheits- und Störungslehre der Gesprächspsychotherapie</p> <p>Diagnostik und Therapieplanung Vertiefte Kenntnisse der Indikations-, Prozess- und Veränderungsdiagnostik (Evaluation)</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der gesprächspsychotherapeutischen Therapieplanung und Fall-Konzeptualisierung</p> <p>Therapieprozess Vertiefte Kenntnisse der psychotherapeutischen Beziehungsgestaltung und der Wirkung der Persönlichkeit der Psychotherapeut*in</p> <p>Vertiefte Kenntnisse der differenziellen psychotherapeutischen Prozessgestaltung</p>	<p>Mindestens 240 Einheiten Theorie in Gesprächspsychotherapie, davon mindestens 24 Einheiten zur Gruppenpsychotherapie</p>

<p>Behandlungsmethoden und -techniken Vertiefte Kenntnisse der erlebniszentrierten Methoden, der erfahrungsaktivierenden Methoden und der differenziellen Methoden der Gesprächspsychotherapie Vertiefte Kenntnisse der geschäftspsychotherapeutischen Behandlungsmethoden und -techniken bei ausgewählten Störungs- und Krankheitsgruppen</p> <p>Verfahrensübergreifende theoretische Kenntnisse und praktische Kompetenzen, die in das jeweilige Verfahren integriert werden können</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Vertiefte Kenntnisse der Rahmenbedingungen der Psychotherapie und verschiedener Behandlungssettings (Einzel-, Gruppen-, Paar- und Familientherapie im ambulanten, teilstationären und stationären Rahmen)</p>	
<p>Handlungskompetenzen</p>	
<p>Diagnostik und Therapieplanung Diagnostik, Indikationsstellung, Therapieplanung und Prognose in der Gesprächspsychotherapie</p> <p>Differenzielle Indikationsstellung und Behandlungsplanung zu verschiedenen Settings (Einzel-, Paar-, Familien-, Gruppentherapie), Einbeziehung relevanter Bezugspersonen und des sozialen Umfeldes</p> <p>störungsspezifische Behandlungsplanung (Setting, Struktur, Dauer)</p> <p>Therapieprozess Umsetzung der Prinzipien der psychotherapeutische Beziehungsgestaltung</p> <p>Differenzielle psychotherapeutische Prozessgestaltung</p> <p>Behandlungsmethoden und -techniken Anwendung geschäftspsychotherapeutischer Behandlungsmethoden: erlebniszentrierte Methoden (z. B. Focusing), erfahrungsaktivierende Methoden (z. B. Körperarbeit) und differenziellen Methoden (z. B. klärungsorientierte Psychotherapie)</p> <p>Anwendungsformen und spezielle Settings Durchführung der Gesprächspsychotherapie im Einzel- und Mehrpersonensetting sowie mit unterschiedlichen Patientengruppen</p> <p>Selbsterfahrung Individuelle Erfahrung von und mit geschäftspsychotherapeutischen Beziehungsangeboten</p> <p>Reflexion der eigenen Einstellungen, Verhaltensweisen und Persönlichkeitseigenschaften, die für eine effiziente geschäftspsychotherapeutische Tätigkeit bedeutsam sind und Förderung deren Entwicklung durch die Auseinandersetzung mit der eigenen Biografie</p>	<p>Über die gesamte Weiterbildung in Gesprächspsychotherapie mindestens</p> <ul style="list-style-type: none"> • 12 Behandlungsfälle im Einzelkontakt (auch in Kombination mit Gruppenpsychotherapie oder im Mehrpersonensetting) unter Supervision, davon mindestens 280 Behandlungsstunden Kurz- und Langzeitbehandlungen, davon <ul style="list-style-type: none"> • 9 Behandlungen (5 bis 25 Behandlungsstunden) • 3 Behandlungen von mindestens 30 Behandlungsstunden • 30 Behandlungsdoppelstunden (60 Behandlungsstunden Gruppenpsychotherapie, davon 20 Behandlungsstunden (10 Behandlungsdoppelstunden) unter Supervision • Supervision eigener Fälle im Verhältnis von in der Regel 1:4 bis 1:8, abhängig vom Kompetenzfortschritt und der Fallkonstellation, davon mindestens 20 Einheiten als Einzelsupervision • Selbsterfahrung: Mindestens 80 Einheiten, davon mindestens 20 Einheiten in der Gruppe

- 1 ausführlich dokumentierte Langzeit- und 1 ausführlich dokumentierte Kurzzeitbehandlung

Gebührenordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Beschlossen von der Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 3. Juli 2024, genehmigt durch die Aufsichtsbehörde am 8. August 2024 gemäß § 12 Abs. 1 Satz 7 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG), in Kraft getreten nach Veröffentlichung im FORUM 85 der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

§ 1 Gegenstand der Gebührenordnung

Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes erhebt auf der Grundlage dieser Gebührenordnung Gebühren für Amtshandlungen, die sie im Interesse oder auf Veranlassung einzelner Kammermitglieder erbringt. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenverzeichnis in der Anlage. Nachweisbar entstandene Auslagen können dem Antragsteller in Rechnung gestellt werden.

§ 2 Gebührenfestsetzung

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem Gebührenverzeichnis,

das Bestandteil dieser Ordnung ist. Der Gebührenbescheid benennt die kostenpflichtige Verwaltungstätigkeit, die Höhe der zu zahlenden Gebühren und Auslagen und die Zahlungsfrist.

§ 3 Fälligkeit, Vorschuss, Mahngebühren, Beitreibung

Gebühren und Auslagen werden mit ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Gebührenschuldner fällig. Die Kammer kann für Gebühren und Auslagen angemessene Vorschüsse verlangen.

Schriftstücke und sonstige Sachen, z.B. Urkunden, können bis zur Bezahlung der Kosten zurückbehalten oder dem Schuldner mittels Nachnahme zugestellt werden.

Gebühren und Auslagen, die nicht innerhalb der festgesetzten Frist entrichtet worden sind, werden unter Fristangabe angemahnt. Nach Ablauf der Frist werden Mahngebühren nach Maßgabe des Gebührenverzeichnisses erhoben.

§ 4 Erlass, Stundung, Niederschlagung

Auf Antrag der Kostenschuldnerin kann der Vorstand in besonderen Härtefällen Gebühren ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Der Antrag ist unter Vorlage geeigneter Nachweise zu begründen. Gebühren und Auslagen können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Zahlungsschuld stehen.

§ 5 Rechtsbehelfe und ergänzende Bestimmungen

Gegen Entscheidungen nach dieser Gebührenordnung ist der Widerspruch nach der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gegeben. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung (§ 80 II VwGO) und entbinden daher nicht von der Zahlung der erhobenen Gebühren und Auslagen.

Im Übrigen gelten die Regelungen des Gesetzes Nr. 800 über die Erhebung von Verwaltungs- und Be-

nutzungsgebühren im Saarland (SaarlGebG) sowie das saarländische Verwaltungsvollstreckungsgesetz.

§ 6 Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im FORUM der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes in Kraft. Die vorherige Gebührenordnung tritt zugleich außer Kraft.

Anlage: Gebührenverzeichnis

1. Allgemeine Gebühren

1.1	Bescheinigungen und Leistungen für Kammermitglieder	
	Bescheinigung über Mitgliedschaft	gebührenfrei
	Bescheinigung über gezahlte Beiträge	gebührenfrei
	Beglaubigung berufsrelevanter Dokumente	10 €, bis zu 5 Dokumente
	Mahnung bei säumigen Zahlungen	30 € je Mahnung
	Zwangsvollstreckung bei säumigen Zahlungen	nach Aufwand, mind. 200 €
	Bearbeitung von Widersprüchen	nach Aufwand, mind. 100 €
	Bearbeitung von Einsprüchen in berufsrechtlichen Verfahren	nach Aufwand, mind. 100 €
	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt sind und/ oder die mit besonderem Aufwand verbunden sind	50 € pro angefangene Stunde
1.2	Gebühren zum Mitgliedsbeitrag	
	Zahlungserinnerung	gebührenfrei
	Neuberechnung von Beitragsbescheiden	gebührenfrei
1.3	Gebühren bei Verstößen gegen die Meldepflicht (Meldeordnung und Weiterbildungsordnungen)	
	Erstellung eines Bescheids bei Verstößen gegen die Meldepflicht	200 €
1.4	Attributsbestätigung elektronischer Psychotherapeutenausweis	gebührenfrei
1.5	Veröffentlichung von Anzeigen für Nicht-Mitglieder auf der Website, Veröffentlichungen mit Mehraufwand	75 €

2. Besondere Gebühren in der Fortbildung

2.1	Antrag auf Akkreditierung von Fortbildungsveranstaltungen	Für jeweils bis zu 4 angefangene Fortbildungspunkte sind jeweils 25 € zu erheben. Für curriculare Veranstaltungen, Fortbildungs- und Vortragsreihen gilt: Diese können jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr beantragt werden. Die Gebühr dafür beträgt maximal 250 €.
2.3	Antrag auf Ausstellen eines Fortbildungszertifikats	gebührenfrei
2.4	Antrag auf nachträgliche Akkreditierung nicht-zertifizierter Veranstaltungen	Für jeweils bis zu 4 angefangene Fortbildungspunkte sind jeweils 25 € zu erheben. Für curriculare Veranstaltungen, Fortbildungs- und Vortragsreihen gilt: Diese können jeweils für einen Zeitraum von einem Jahr beantragt werden. Die Gebühr dafür beträgt maximal 250 €.

2.5	Antrag auf Akkreditierung von Qualitätszirkeln, Supervision, Intervision, Balintgruppen, Selbsterfahrung, interaktionsbezogener Fallarbeit, Kasuistisch-technischen Seminaren	25 € für die Erstakkreditierung, Folgeakkreditierungen kostenlos
2.6	Verwaltungstätigkeiten in der Fortbildung, die nach Art und Umfang im Gebührenverzeichnis nicht näher bestimmt und/ oder mit besonderem Aufwand verbunden sind	50 € pro angefangene Stunde
2.7	Ablehnung eines Antrags auf Akkreditierung einer Veranstaltung	25 €

3. Besondere Gebühren in der Weiterbildung

(gültig für alle Weiterbildungsordnungen der PKS – PP/KJP und Pt
 – in ihrer jeweiligen Fassung)

3.1	Antrag auf Erwerb einer Zusatzbezeichnung in der Weiterbildung	360 €
	Entzug der Anerkennung einer Zusatzbezeichnung	240 €
3.2	Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung	690 €
3.3	Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	
	Zulassung/Erstantrag	690 €
	Antrag auf Anerkennung einer Weiterbildungsstätte für die Bereichsweiterbildung in einem Richtlinienverfahren bei gleichzeitigem Antrag für die Gebietsweiterbildung im selben Richtlinienverfahren	350 €
	Antrag auf Verlängerung der Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	590 €
	Widerruf der Anerkennung einer Weiterbildungsstätte	350 €
3.4	Antrag auf Anerkennung als Weiterbildungsbefugte einer Weiterbildungsstätte	
	Zulassung/Erstantrag	360 €
	Antrag auf Verlängerung	240 €
	Widerruf der Anerkennung als Weiterbildungsbefugte	240 €
3.5	Gebühren zur Supervision und Selbsterfahrung in der Weiterbildung	
	Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung als Supervisorin in der Weiterbildung, wenn keine vorherige Anerkennung als Supervisorin oder Prüfung der Qualifikation durch die PKS vorliegt	nach Aufwand, mind. 200 €
	Antrag auf Genehmigung der Hinzuziehung als Selbsterfahrungsleiterin in der Weiterbildung durch die Weiterbildungsstätte, wenn keine vorherige Anerkennung oder Prüfung der Qualifikation durch die PKS vorliegt	nach Aufwand, mind. 200 €
	Antrag auf Prüfung der Qualifikation von Supervisorinnen / Selbsterfahrungsleiterinnen	nach Aufwand, mind. 200 €
	Gleichzeitiger Antrag auf Hinzuziehung als Supervisorin und Selbsterfahrungsleiterin in der jeweiligen Bereichs- oder Gebietsweiterbildung	nach Aufwand, mind. 200 €
	Gleichzeitiger Antrag auf Prüfung der Qualifikation als Supervisorin und Selbsterfahrungsleiterin in der jeweiligen Bereichs- oder Gebietsweiterbildung	nach Aufwand, mind. 200 €
	Widerruf der fachlichen Qualifikation oder Hinzuziehung als Supervisorin oder Selbsterfahrungsleiterin in der Weiterbildung	100 €
3.6	Aufnahme in das Weiterbildungsregister	gebührenfrei

4. Gebühren für die Anerkennung ausländischer Abschlüsse

4.1	Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Gebietsbezeichnung	nach Aufwand, mind. 450 €
4.2	Antrag auf Anerkennung einer ausländischen Zusatzbezeichnung	nach Aufwand, mind. 360 €
4.3	Durchführung einer mündlichen Prüfung oder Wiederholungsprüfung	690 €

5. Gebühren für die Sachverständigenliste

5.1	Eintragung in einen Bereich der Sachverständigenliste	250 €
5.2	Gebühren für die Verlängerung von Eintragungen in einem Bereich	100 €

Regelung der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten

Die Tätigkeit der Mitglieder in den Organen und Ausschüssen der Kammer ist ehrenamtlich; notwendige Auslagen und Verdienstauffälle sind zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 Saarländisches Heilberufekammergesetz).

1. Pauschale Aufwandsentschädigungen für den Vorstand:

Präsident*in	2.750 € / Monat
Vizepräsident*in	1.250 € / Monat
Beisitzer*innen	625 € / Monat

Mit der pauschalen Aufwandsentschädigung ist der Zeitaufwand für die Wahrnehmung von Vorstandssitzungen sowie eigenverantwortlich planbarer Zeitaufwand außerhalb von festen Arbeitszeiten, Telefon- oder Internetkosten vom eigenen Telefon oder PC, Portokosten und Büromaterialien, soweit sie nicht über die Geschäftsstelle abgewickelt werden können, sowie Fahrtkosten bis 100 km je Monat innerhalb des Saarlandes abgegolten.

2. Vertreterversammlung, Ausschüsse und Kommissionen

- Für die Teilnahme an einer Vertreterversammlung, einer Sitzung eines Ausschusses oder einer Kommission erhalten Mitglieder eine pauschale Aufwandsentschädigung: 83 € für eine Versammlung oder Sitzung mit einer Zeitdauer bis zu drei Zeitstunden; 120 € für eine längere Versammlung oder Sitzung. Die Vorsitzenden der Ausschüsse und Kommissionen bzw. deren Vertretung erhalten eine zusätzliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50 € pro Sitzung.
- Die Anzahl der Sitzungen pro Jahr soll pro Jahr nicht höher als 4 bis 6 Sitzungen sein. Die Einberufung einer weiteren Versammlung oder Sitzung bedarf der Zustimmung des Vorstandes.
- Die Fahrtkosten zur Teilnahme an Vertreterversammlungen, Sitzungen eines Ausschusses oder einer Kommission werden Mitgliedern und geladenen Gästen auf Antrag mit 0,30 € pro gefahrene Kilometer erstattet.

3. Reisekosten und Entschädigung für zeitliche Inanspruchnahme bei Dienstreisen

- Kosten für eine Bahnreise in der 2. Wagenklasse inklusive etwaiger Zuschläge zum Normalpreis werden erstattet; Kosten für die Benutzung der 1. Wagenklasse werden erstattet, wenn die Kosten – z. B. durch Buchung eines Sparpreises, eines Pauschalpreises oder des Einsatzes der eigenen BahnCard – nicht über dem Normalpreis für die Benutzung der 2. Wagenklasse liegen.
- Kosten für einen Flug werden nur vorbehaltlich der Genehmigung des Vorstandes erstattet.
- Kosten für die Benutzung des eigenen PKW werden mit 0,30 € pro gefahrene Kilometer erstattet; bei Mitnahme eines weiteren Mitglieds werden zusätzlich 0,05 € pro mitgenommene Person und gefahrenem Kilometer erstattet.
- Nebenkosten - z.B. Taxi, ÖPNV, Parkgebühren - werden zusätzlich erstattet.
- Übernachungskosten werden – vorbehaltlich der Geneh-

migung durch den Vorstand – bis 150 € pro Nacht inkl. Frühstück erstattet. Sollten höhere Übernachtungskosten anfallen, müssen diese mit dem Vorstand vor Antritt der Reise abgestimmt werden.

- f. Für die zeitliche Inanspruchnahme (Verdienstausfall) bei Dienstreisen sowie bei besonderen Aktivitäten im Auftrag des Vorstandes werden je Stunde 70 € erstattet. Die Abrechnung erfolgt in vollen Stunden, wobei je Kalendertag maximal acht Stunden entschädigt werden.
- g. Die Anreise am Vortag der Sitzung wird vergütet, wenn zum Erreichen des Veranstaltungsortes am Sitzungstag ein Reiseantritt vor 6:00 Uhr notwendig wäre. Für die Rückreise gilt dieselbe Regelung, sofern die Ankunft am Praxis- bzw. Wohnort später als 23:00 Uhr erfolgen würde. Die Vergütung erfolgt für die Dauer der Fahrtzeit vom und zum Wohn- bzw. Praxisort. Die Fahrtzeit muss im Formular explizit ausgewiesen sein.

4. Allgemeine Bestimmungen

- a. Dienstreisen bedürfen einer Genehmigung durch den Vorstand.
- b. Alle Zahlungen erfolgen ausschließlich unbar.
- c. Erstattungen anderer Organisationen sind in voller Höhe anzurechnen. Es wird nur der eventuelle Differenzbetrag erstattet.
- d. Reisekosten sind innerhalb von 3 Monaten nach Beendigung der Reise abzurechnen.
- e. Der Reisekostenabrechnung sind die entsprechenden Originalbelege beizufügen.
- f. Bei der Reisekostenabrechnung wird die Anreise vom Wohn- bzw. Dienst-/Praxis-Ort vorausgesetzt. Anreisen von anderen Orten (z.B. Urlaubsort)

werden – vorbehaltlich der Genehmigung durch den Vorstand - wie Anreisen vom Wohnort behandelt.

5. Entschädigung für die notwendige Betreuung von Kindern und pflegebedürftigen Angehörigen

- a. Vorstandsmitglieder, Mitglieder der Vertreterversammlung und Mitglieder von Ausschüssen und Kommissionen erhalten eine Entschädigung für die Kosten einer notwendigen Betreuung von Kindern bis zum vollendeten 12. Lebensjahr, die zu ihrem Haushalt gehören, in Höhe von 15 € pro Stunde, maximal 150 € pro Tag. Satz 1 gilt entsprechend für die Kosten einer notwendigen Betreuung von Angehörigen, die nach dem SGB XI anerkannt pflegebedürftig sind.
- b. Die Betreuung ist notwendig, wenn der Antragstellende aufgrund der Teilnahme an Sitzungen des Vorstandes, der Vertreterversammlung, der Ausschüsse und Kommissionen oder des Deutschen Psychotherapeutentages an der Betreuung verhindert war und deshalb eine Betreuung des Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen beauftragt hat.
- c. Die Entschädigung für die notwendige Betreuung nach Absatz 1 wird nur gewährt, wenn vor der Sitzung, die die Betreuung notwendig macht, ein Antrag beim Kammervorstand gestellt worden ist. Dem Antrag ist eine Selbsterklärung beizufügen, in der die Notwendigkeit der Betreuung glaubhaft zu machen ist. Dem Antrag sind entsprechende Nachweise beizufügen (Geburtsurkunde, Bescheinigung über die Pflegebedürftigkeit). Es sind die voraussichtliche Sitzungszeit sowie die voraussichtliche Dauer der Betreuung anzugeben. Ist der Antragstellende Mitglied des Kammervorstandes, so ist der

Antrag abweichend von Satz 1 dem Haushaltsausschuss vorzulegen.

6. Inkrafttreten

Die Regelung der Aufwandsentschädigungen und Reisekosten tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes (FORUM 85) in Kraft. Sie wurde mit Schreiben vom 26. November 2024 vom Ministerium für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit genehmigt.

Saarbrücken,
den 27. November 2024

gez. Stefanie Maurer
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Berufsordnung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf der Grundlage des Saarländischen Heilberufekammergesetzes (SHKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 2018, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsblatt I S. 310), hat die Vertreterversammlung der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes am 13. November 2024 die nachfolgende Berufsordnung beschlossen, die mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit vom 26. November 2024 genehmigt worden ist, in Kraft getreten nach Veröffentlichung im FORUM 85 der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Präambel

Die auf der Grundlage des Saarländischen Heilberufekammergesetzes erlassene Berufsordnung regelt die Berufsausübung der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen gleichgestellt sind: Psychologische Psychotherapeuten und Psychologische Psychotherapeutinnen sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen sowie Personen, denen von der zuständigen Behörde der partielle Zugang zum Beruf der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen eröffnet wurde. Die Berufsordnung gilt entsprechend auch für die Berufsausübung derjenigen Berufsangehörigen, die im Saarland ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben und Mitglied einer anderen Psychotherapeutenkammer in der Bundesrepublik Deutschland sind, sowie derjenigen Berufsangehörigen, die ihren Beruf im Rahmen des europäi-

schen Dienstleistungsverkehrs vorübergehend und gelegentlich im Saarland ausüben und in einem anderen europäischen Staat beruflich niedergelassen sind. Sie sieht sich im Einklang mit berufsethischen Traditionen von akademischen Heilberufen auf nationaler und internationaler Ebene und bezieht sich auf die ethischen Wertentscheidungen, wie sie in den Grundrechten des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland verankert sind. Die Berufsordnung stellt die Überzeugung der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zu berufswürdigem Verhalten gegenüber Patienten und Patientinnen, Kollegen und Kolleginnen, anderen Partnern und Partnerinnen im Gesundheitswesen sowie zum Verhalten in der Öffentlichkeit dar.

Die Berufsordnung dient dem Ziel,

- das Vertrauen zwischen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen und ihren Patienten und Patientinnen zu fördern,
- den Schutz der Patienten und Patientinnen zu sichern,
- die Qualität der psychotherapeutischen Tätigkeit im Interesse der Gesundheit der Bevölkerung sicherzustellen,
- die freie Berufsausübung zu sichern,
- das Ansehen des Berufes zu wahren und zu fördern sowie
- auf berufswürdiges Verhalten hinzuwirken und berufsunwürdiges Verhalten zu verhindern.

I Grundsätze

§ 1 Berufsaufgaben

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen üben die Heilkunde unter Berücksichtigung der aktuellen wissenschaftlichen Standards aus mit dem Ziel, Krankheiten vorzubeu-

gen und zu heilen, Gesundheit zu fördern und zu erhalten sowie Leiden zu lindern.

(2) Sie betätigen sich insbesondere in der kurativen und palliativen Versorgung, in der Prävention und Rehabilitation, in der Aus-, Fort- und Weiterbildung, in Forschung und Lehre, im öffentlichen Gesundheitsdienst, in der Kinder- und Jugendhilfe und in anderen Feldern des Sozialwesens, in der Beratung, in der Leitung und im Management von Gesundheits- und Versorgungseinrichtungen sowie deren wissenschaftlicher Evaluation, in der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Konzepte, Verfahren und Methoden der Psychotherapie.

(3) Sie beteiligen sich an Erhaltung und Förderung der ökologischen und soziokulturellen Lebensgrundlagen im Hinblick auf die psychische Gesundheit der Menschen.

(4) Der Beruf des Psychotherapeuten und der Psychotherapeutin ist seiner Natur nach ein freier Beruf und kein Gewerbe.

§ 2 Berufsbezeichnungen

(1) Zulässige Berufsbezeichnungen sind nach § 1 Absatz 1 in Verbindung mit § 26 PsychThG:

„Psychologische Psychotherapeutin“ oder „Psychologischer Psychotherapeut“,

„Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin“ oder „Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut“,

„Psychotherapeutin“ oder „Psychotherapeut“.

Die genannten Berufsbezeichnungen sind gesetzlich geschützt.

(2) Als zusätzliche Bezeichnung kann der Berufsbezeichnung das

Psychotherapieverfahren beigelegt werden, das Gegenstand der vertieften Ausbildung und der Prüfung nach der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Psychologische Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen oder der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen war oder gemäß §12 PsychThG zur Approbation führte.

(3) Besondere Qualifikationen und Tätigkeitsschwerpunkte dürfen angegeben werden, sofern dies in angemessener Form erfolgt und nicht irreführend ist. Die Voraussetzungen für derartige Angaben sind gegenüber der Kammer auf Verlangen nachzuweisen. Die Angabe eines Tätigkeitsschwerpunktes oder einer Qualifikation setzt eine nachhaltige Tätigkeit in diesem Bereich voraus und muss mit dem Zusatz „Tätigkeitsschwerpunkt“ erfolgen.

§ 3 Allgemeine Berufspflichten

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben und dem ihnen entgegengebrachten Vertrauen zu entsprechen.

(2) Bei der Berufsausübung sind die international anerkannten ethischen Prinzipien zu beachten, insbesondere

- die Autonomie der Patienten und Patientinnen zu respektieren,
- Schaden zu vermeiden,
- Nutzen zu mehren und
- Gerechtigkeit anzustreben.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben die Würde ihrer Patienten und Patientinnen zu achten, unabhängig insbesondere von Geschlecht, Alter, sexueller Orientierung, sozialer Stellung, Nationalität, ethnischer Herkunft, Religion oder politischer Überzeugung.

(4) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen keine Grundsätze und keine Vorschriften oder Anweisungen befolgen, die mit ihrer Aufgabe unvereinbar sind und deren Befolgung einen Verstoß gegen diese Berufsordnung beinhalten würde.

(5) Fachliche Weisungen dürfen sie nur von Personen entgegennehmen, die über die entsprechende fachliche Qualifikation verfügen.

(6) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, die professionelle Qualität ihres Handelns unter Einbeziehung wissenschaftlicher Erkenntnisse zu sichern und weiterzuentwickeln.

(7) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben bei ihrem öffentlichen Auftreten alles zu unterlassen, was dem Ansehen des Berufsstandes schadet. Fachliche Äußerungen müssen sachlich informierend und wissenschaftlich fundiert sein. Insbesondere sind irreführende Heilungsversprechen und unlautere Vergleiche untersagt.

(8) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, sich im Falle von Großschadensereignissen oder Katastrophen sowie im Falle anderer Notfall- und Krisensituationen an einer psychotherapeutischen Notfallversorgung in berufsangemessener Form zu beteiligen. Zu Art und Umfang der Beteiligung erlässt die Kammer bei Bedarf gesonderte Regelungen.

II Regeln der Berufsausübung

§ 4 Allgemeine Obliegenheiten

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, sich über die für die Berufsausübung geltenden Vorschriften unterrichtet zu halten, diese zu beachten und darauf gegründete Anordnungen und Richtlinien zu befolgen.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies der Kammer gegenüber nachzuweisen. Für die im Rahmen der vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätigen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen wird eine Mindestversicherungssumme von drei Millionen Euro für Personen- und Sachschäden für jeden Versicherungsfall als ausreichend angesehen, wobei die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden dürfen; wenn der Spitzenverband Bund der Krankenkassen mit der Bundespsychotherapeutenkammer und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung eine höhere Mindestversicherungssumme vereinbaren, ist diese maßgebend. Für die nicht im Rahmen der vertragspsychotherapeutischen Versorgung tätigen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen wird eine Mindestversicherungssumme von einer Million Euro für Personen- und Sachschäden als ausreichend angesehen, wobei die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Jahres verursachten Schäden nicht weiter als auf den zweifachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden dürfen.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben die Pflicht, klare Preisinformationen sowie Informationen über ihren Zulassungs- und Registrierungsstatus (Approbation oder Berufserlaubnis) auf Anfrage der Patienten und Patientinnen bereitzustellen.

§ 5 Sorgfaltspflichten

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen weder

das Vertrauen, die Unwissenheit, die Leichtgläubigkeit, die Hilflosigkeit oder eine wirtschaftliche Notlage der Patienten und Patientinnen ausnutzen, noch unangemessene Versprechungen oder Entmutigungen in Bezug auf den Heilungserfolg machen.

(2) Vor Beginn einer psychotherapeutischen Behandlung hat in der Regel eine diagnostische Abklärung unter Einbeziehung anamnestic Erhebungen zu erfolgen. Dabei sind erforderlichenfalls Befundberichte Dritter zu berücksichtigen. Indikationsstellung und Erstellung eines Gesamtbehandlungsplans haben unter Berücksichtigung der mit den Patienten und Patientinnen erarbeiteten Behandlungsziele zu erfolgen.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen keine Behandlung durchführen und sind verpflichtet, eine begonnene Behandlung zu beenden, wenn sie feststellen, dass das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Patient oder Patientin und Behandler oder Behandlerin nicht herstellbar ist, er oder sie für die konkrete Aufgabe nicht befähigt oder hierfür nicht ausgebildet sind. Eine kontraindizierte Behandlung ist selbst bei ausdrücklichem Wunsch des Patienten oder der Patientin abzulehnen. Wird eine Behandlung bei fortbestehender Indikation beendet, ist der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin verpflichtet, dem Patient oder der Patientin ein Angebot zu machen, ihn oder sie bei der Suche nach Behandlungsalternativen zu unterstützen.

(4) Erkennen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, dass ihre Behandlung keinen Erfolg mehr erwarten lässt, so sind sie gehalten, sie zu beenden. Sie haben dies dem Patienten oder der Patientin zu erläutern und das weitere Vorgehen mit ihm oder ihr zu erörtern.

(5) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen erbringen psychotherapeutische Behandlungen im persönlichen Kontakt. Behandlungen über Kommunikationsmedien sind unter besonderer Beachtung der Vorschriften der Berufsordnung, insbesondere der Sorgfaltspflichten, zulässig. Dazu gehört, dass Eingangsdiagnostik, Indikationsstellung und Aufklärung die Anwesenheit des Patienten oder der Patientin erfordern. Die Mitwirkung an Forschungsprojekten, in denen psychotherapeutische Behandlungen ausschließlich über Kommunikationsmedien durchgeführt werden, bedarf der Genehmigung der Kammer.

(6) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben Kollegen und Kolleginnen, Ärzte und Ärztinnen oder Angehörige anderer Heil- und Gesundheitsberufe in Absprache mit dem Patienten oder der Patientin hinzuzuziehen, wenn weitere Informationen oder Fähigkeiten erforderlich sind.

(7) Die Überweisung oder Zuweisung von Patienten und Patientinnen muss sich an den fachlichen Notwendigkeiten orientieren. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen sich für die Zuweisung oder Überweisung von Patienten und Patientinnen weder ein Entgelt noch sonstige Vorteile versprechen lassen, noch selbst versprechen, annehmen oder leisten.

(8) Die Übernahme einer zeitlich parallelen oder nachfolgenden Behandlung von Ehepartnern oder Ehepartnerinnen, Partnern oder Partnerinnen, Familienmitgliedern oder von in engen privaten und beruflichen Beziehungen stehenden Personen ist mit besonderer Sorgfalt zu prüfen.

§ 6 Abstinenz

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben die Pflicht, ihre Beziehungen zu Patienten und

Patientinnen und deren Bezugspersonen professionell zu gestalten und dabei jederzeit die besondere Verantwortung gegenüber ihren Patienten und Patientinnen zu berücksichtigen.

(2) Sie dürfen die Vertrauensbeziehung von Patienten und Patientinnen nicht zur Befriedigung eigener Interessen und Bedürfnisse missbrauchen.

(3) Die Tätigkeit von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen wird ausschließlich durch das vereinbarte Honorar abgegolten. Die Annahme von entgeltlichen oder unentgeltlichen Dienstleistungen im Sinne einer Vorteilmahme ist unzulässig. Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen nicht direkt oder indirekt Nutznießer von Geschenken, Zuwendungen, Erbschaften oder Vermächtnissen werden, es sei denn, der Wert ist geringfügig.

(4) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sollen außertherapeutische Kontakte zu Patienten und Patientinnen auf das Nötige beschränken und so gestalten, dass eine therapeutische Beziehung möglichst wenig gestört wird.

(5) Jeglicher sexueller Kontakt von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zu ihren Patienten und Patientinnen ist unzulässig.

(6) Die abstinente Haltung erstreckt sich auch auf die Personen, die einem Patienten oder einer Patientin nahestehen, bei Kindern und Jugendlichen insbesondere auf deren Eltern und Sorgeberechtigte.

(7) Das Abstinenzgebot gilt auch für die Zeit nach Beendigung der Psychotherapie. Die Verantwortung für ein berufsethisch einwandfreies Vorgehen trägt allein der behandelnde Psychotherapeut oder die behandelnde Psychotherapeutin. Das Abstinenzgebot gilt

uneingeschränkt für den Zeitraum von einem Jahr nach Beendigung der Psychotherapie.

§ 7 Aufklärungspflicht

(1) Jede psychotherapeutische Behandlung bedarf der Einwilligung und setzt eine mündliche Aufklärung durch den Psychotherapeuten oder die Psychotherapeutin oder durch eine Person voraus, die über die zur Durchführung der Maßnahme notwendige Ausbildung verfügt. Anders lautende gesetzliche Bestimmungen bleiben davon unberührt.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen unterliegen einer Aufklärungspflicht gegenüber Patienten und Patientinnen über sämtliche für die Einwilligung wesentlichen Umstände, insbesondere über Art Umfang, Durchführung, zu erwartende Folgen und Risiken der Maßnahme sowie ihre Notwendigkeit, Dringlichkeit, Eignung und Erfolgsaussichten im Hinblick auf die Diagnose oder die Therapie. Bei der Aufklärung ist auch auf Alternativen zur Maßnahme hinzuweisen, wenn mehrere gleichermaßen indizierte und übliche Methoden zu wesentlich unterschiedlichen Belastungen, Risiken oder Heilungschancen führen können. Die Aufklärungspflicht umfasst weiterhin die Klärung der Rahmenbedingungen der Behandlung, z. B. Honorarregelungen, Sitzungsdauer und Sitzungsfrequenz und die voraussichtliche Gesamtdauer der Behandlung.

(3) Die Aufklärung hat vor Beginn einer Behandlung in einer auf die Befindlichkeit und Aufnahmefähigkeit des Patienten oder der Patientin abgestimmter Form und so rechtzeitig zu erfolgen, dass der Patient oder die Patientin seine oder ihre Entscheidung über die Einwilligung wohlüberlegt treffen kann. Treten Änderungen im Behand-

lungsverlauf auf oder sind erhebliche Änderungen des Vorgehens erforderlich, ist der Patient oder die Patientin auch während der Behandlung darüber aufzuklären.

(4) Patienten und Patientinnen sind Abschriften von Unterlagen, die im Zusammenhang mit der Aufklärung oder Einwilligung unterzeichnet werden, auszuhändigen.

(5) In Institutionen, in Berufsausübungsgemeinschaften und sonstigen Organisationen arbeitende Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben darüber hinaus ihren Patienten und Patientinnen in angemessener Form über Untersuchungs- und Behandlungsmethoden, über den Ablauf der Behandlung, über besondere institutionelle Rahmenbedingungen sowie über die Zuständigkeitsbereiche weiterer, an der Behandlung beteiligter Personen, zu informieren.

§ 8 Schweigepflicht

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind zur Verschwiegenheit über Behandlungsverhältnisse verpflichtet und über das, was ihnen im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit durch und über Dritte anvertraut und bekannt geworden ist. Dies gilt – unter Berücksichtigung von § 11 Absatz 3 – auch über den Tod der betreffenden Personen hinaus.

(2) Soweit Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zur Offenbarung nicht gesetzlich verpflichtet sind, sind sie dazu nur befugt, wenn eine wirksame Entbindung von der Schweigepflicht vorliegt oder die Offenbarung zum Schutze eines höherwertigen Rechtsgutes erforderlich ist. Dabei haben sie über die Weitergabe von Informationen unter Berücksichtigung der Folgen für die Patienten und Patientinnen und deren Therapie zu entscheiden.

(3) Ist die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt, so ist die betroffene Person darüber zu unterrichten.

(4) Gefährdet ein Patient oder eine Patientin sich selbst oder andere oder wird er oder sie gefährdet, so haben Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zwischen Schweigepflicht, Schutz des Patienten oder der Patientin, Schutz eines oder einer Dritten und dem Allgemeinwohl abzuwägen und ggf. Maßnahmen zum Schutz des Patienten oder der Patientin oder Dritter zu ergreifen.

(5) Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und die Personen, die zur Vorbereitung auf den Beruf an einer psychotherapeutischen Tätigkeit teilnehmen, sind über die gesetzliche Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu belehren. Dies ist schriftlich festzuhalten.

(6) Im Rahmen kollegialer Beratung, Intervision, Supervision oder zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und Lehre dürfen Informationen über Patienten und Patientinnen und Dritte nur in anonymisierter Form im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes verwendet werden. Die Anonymisierung muss sicherstellen, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Patienten oder der Patientin erfolgen können. Kann diese Anonymisierung nicht gewährleistet werden, ist die Weitergabe von Informationen nur mit vorausgegangener ausdrücklicher Entbindung von der Schweigepflicht zulässig.

(7) Ton- und Bildaufnahmen psychotherapeutischer Tätigkeit bedürfen der vorherigen Einwilligung des Patienten oder der Patientin. Der Patient oder die Patientin ist über das Recht zu informieren, eine Löschung zu verlangen.

(8) In allen Fällen der Unterrichtung Dritter nach den Absätzen

(2) bis (7) hat sich der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin auf das im Einzelfall erforderliche Maß an Informationen zu beschränken.

§ 9 Dokumentations- und Aufbewahrungspflicht

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, zum Zweck der Dokumentation in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit der Behandlung oder Beratung eine Patientenakte in Papierform oder elektronisch zu führen. Berichtigungen und Änderungen von Eintragungen in der Patientenakte sind nur zulässig, wenn neben dem ursprünglichen Inhalt erkennbar bleibt, wann sie vorgenommen worden sind. Dies ist auch für elektronisch geführte Patientenakten sicherzustellen.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, in der Patientenakte sämtliche aus fachlicher Sicht für die derzeitige und künftige Behandlung wesentlichen Maßnahmen und deren Ergebnisse aufzuzeichnen, insbesondere die Anamnese, Diagnosen, Untersuchungen, Untersuchungsergebnisse, Befunde, Therapien und ihre Wirkungen, Eingriffe und ihre Wirkungen, Einwilligungen und Aufklärungen. Arztbriefe sind in die Patientenakte aufzunehmen.

(3) Die Dokumentationen nach Absatz 1 sind zehn Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren, soweit sich nicht aus gesetzlichen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsdauer ergibt.

§ 10 Datensicherheit

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben in ihrem Verantwortungsbereich sicherzustellen, dass erhobene Daten und

persönliche Aufzeichnungen sicher verwahrt werden und gegenüber Zugriffen unbefugter Dritter umfassend geschützt sind.

(2) Dies gilt auch für elektronisch gespeicherte Daten und Aufzeichnungen. Die jeweils aktuellen Sicherheitsstandards sind einzuhalten und die gesetzlich vorgeschriebenen Fristen sind zu beachten.

§ 11 Einsicht in Behandlungsdocumentationen

(1) Patienten und Patientinnen ist auch nach Abschluss der Behandlung auf deren Verlangen hin, unverzüglich Einsicht in die sie betreffende Patientenakte zu gewähren, die nach § 9 Absatz 1 zu erstellen ist.

Den Patienten und Patientinnen stehen, ergänzend zu den Rechten nach Artikel 15 Absatz 1 und 3 der Verordnung (EU) 2016/679 das Recht auf Einsicht in die gesamte ihn betreffende Patientenakte zu. Der Patient und die Patientin kann auch Abschriften von der Patientenakte verlangen. Die erste Abschrift wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Die Vorschriften des Artikels 12 Absatz 3 und 5 und des Artikels 15 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/679 gelten entsprechend. Für die Einsichtnahme in die Patientenakte gilt § 811 Absatz 1 BGB entsprechend.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen können die Einsicht ganz oder teilweise nur verweigern, wenn der Einsichtnahme erhebliche therapeutische Gründe oder sonstige erhebliche Rechte Dritter entgegenstehen. Nimmt der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin ausnahmsweise einzelne Aufzeichnungen von der Einsichtnahme aus, weil dieser Einblick in ihre oder seine Persönlichkeit geben und deren Offenlegung ihr oder sein Persönlichkeitsrecht berührt, stellt dies keinen Verstoß gegen diese Berufsordnung dar, wenn und soweit in diesem Fall das Interesse des Psycho-

therapeuten oder der Psychotherapeutin am Schutz ihres oder seines Persönlichkeitsrechts in der Abwägung das Interesse des Patienten oder der Patientin an der Einsichtnahme überwiegt. Eine Einsichtsverweigerung gemäß Satz 1 oder Satz 2 ist zu begründen. Die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes kann zur Überprüfung der Voraussetzungen nach Satz 1 oder Satz 2 die Offenlegung der Aufzeichnungen ihr gegenüber verlangen. Die Regelung des § 12 Absatz 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Im Fall des Todes des Patienten oder der Patientin stehen die Rechte aus Absatz 1 zur Wahrnehmung der vermögensrechtlichen Interessen ihren oder seinen Erben und Erbinnen zu. Gleiches gilt für die nächsten Angehörigen, soweit immaterielle Interessen geltend gemacht werden. Die Rechte sind ausgeschlossen, soweit der Einsichtnahme der ausdrückliche oder mutmaßliche Wille des Patienten oder der Patientin entgegensteht.

§ 12 Umgang mit minderjährigen Patienten und Patientinnen

(1) Bei minderjährigen Patienten und Patientinnen haben Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen ihre Entscheidung, eine psychotherapeutische Behandlung anzubieten, unter sorgfältiger Berücksichtigung der Einstellungen aller Beteiligten zu treffen. Sie haben gegenüber allen Beteiligten eine professionelle Haltung zu wahren.

(2) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein minderjähriger Patient oder eine minderjährige Patientin nur dann, wenn er oder sie über die behandlungsbezogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt. Verfügt der Patient oder die Patientin nicht über diese Einsichtsfähigkeit, sind Psychotherapeuten und

Psychotherapeutinnen verpflichtet, die Einwilligung des oder der Sorgeberechtigten zu der Behandlung einzuholen und diese zu dokumentieren.

(3) Können sich die Sorgeberechtigten nicht einigen, ist die Durchführung einer Behandlung mit dem noch nicht einsichtsfähigen Patienten oder der noch nicht einsichtsfähigen Patientin von einer gerichtlichen Entscheidung abhängig.

(4) Die Einwilligung der Sorgeberechtigten setzt deren umfassende Aufklärung entsprechend § 7 voraus.

(5) Einsichtsfähige minderjährige Patienten und Patientinnen sind umfassend gemäß § 7 aufzuklären. Ihre Einwilligung in die Behandlung ist einzuholen.

(6) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind schweigepflichtig sowohl gegenüber den einsichtsfähigen Patienten und Patientinnen als auch gegebenenfalls gegenüber den am therapeutischen Prozess teilnehmenden Bezugspersonen hinsichtlich der von den jeweiligen Personen anvertrauten Mitteilungen. Soweit ein minderjähriger Patient oder eine minderjährige Patientin über die Einsichtsfähigkeit nach Absatz 1 verfügt, bedarf eine Einsichtnahme durch Sorgeberechtigte in die ihn betreffende Patientenakte seiner Einwilligung. Es gelten die Ausnahmen entsprechend § 8.

§ 13 Umgang mit eingeschränkt einwilligungsfähigen Patienten und Patientinnen

(1) Einwilligungsfähig in eine psychotherapeutische Behandlung ist ein Patient oder eine Patientin, für den oder die ein rechtlicher Vertreter oder eine rechtliche Vertreterin eingesetzt ist, nur dann, wenn er oder sie über die behandlungsbe-

zogene natürliche Einsichtsfähigkeit verfügt.

(2) Verfügt der Patient oder die Patientin nicht über diese Einsichtsfähigkeit, hat der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin nach entsprechender Aufklärung die Einwilligung des rechtlichen Vertreters oder der rechtlichen Vertreterin einzuholen. Bei Konflikten zwischen gesetzlich eingesetzten Vertretern und Vertreterinnen und Patienten und Patientinnen ist der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin verpflichtet, insbesondere auf das Wohl des Patienten oder der Patientin zu achten.

(3) Der gesetzlichen Betreuungssituation und den sich daraus ergebenden besonderen Anforderungen an die Indikationsstellung und Durchführung der Behandlung ist Rechnung zu tragen.

§ 14 Honorierung und Abrechnung

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben auf eine angemessene Honorierung ihrer Leistungen zu achten. Das Honorar ist nach der Gebührenordnung für Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen (GOP) zu bemessen, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen die Sätze nach der GOP nicht in unlauterer Weise unterschreiten oder sittenwidrig überhöhte Honorarvereinbarungen treffen. In begründeten Ausnahmefällen können sie Patienten oder Patientinnen das Honorar ganz oder teilweise erlassen.

(3) Honorarfragen sind zu Beginn der Leistungserbringung zu klären. Abweichungen von den gesetzlichen Gebühren (Honorarvereinbarungen) sind schriftlich zu vereinbaren.

(4) Weiß der Psychotherapeut oder

die Psychotherapeutin, dass eine vollständige Übernahme der Behandlungskosten durch einen Dritten, insbesondere durch die gesetzliche Krankenversicherung, Fürsorgeeinrichtungen nach dem Beihilferecht und durch private Krankenversicherungen, nicht gesichert ist oder ergeben sich nach den Umständen hierfür hinreichende Anhaltspunkte, muss der Patient oder die Patientin vor Beginn der Behandlung über die voraussichtlichen Kosten der Behandlung in Textform informieren. Weitergehende Formerfordernisse aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

(5) Die Angemessenheit der Honorarforderung hat der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin auf Anfrage gegenüber der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zu begründen.

(6) Abrechnungen haben der Klarheit und Wahrheit zu entsprechen und den zeitlichen Ablauf der erbrachten Leistungen korrekt wiederzugeben.

§ 15 Fortbildungspflicht

Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, die ihren Beruf ausüben, sind verpflichtet, entsprechend der Fortbildungsordnung der Kammer ihre beruflichen Fähigkeiten zu erhalten und weiterzuentwickeln.

§ 16 Qualitätssicherung

Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind dafür verantwortlich, dass ihre Berufsausübung den anerkannten Qualitätsanforderungen entspricht. Hierzu haben sie die erforderlichen qualitätssichernden Maßnahmen zu ergreifen. Dies schließt entsprechende Maßnahmen für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen ein.

§ 17 Verhalten gegenüber anderen Kammermitgliedern und Dritten

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sind verpflichtet, ihren Berufskollegen und -kolleginnen und Angehörigen anderer Heilberufe mit Respekt zu begegnen und Rücksicht auf deren berechnete Interessen zu nehmen. Unsachliche Kritik an der Vorgehensweise oder dem beruflichen Wissen sowie herabsetzende Äußerungen über deren Person sind zu unterlassen. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen, in einem Gutachten oder in anderen fachlichen Stellungnahmen nach bestem Wissen ihre fachliche Überzeugung auszusprechen, auch soweit es die Vorgehensweise von Kollegen und Kolleginnen betrifft.

(2) Anfragen von Kollegen und Kolleginnen und Angehörigen anderer Heilberufe sind zeitnah unter Beachtung von § 8 zu beantworten.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen können sich in kollegialer Weise auf Vorschriften der Berufsordnung aufmerksam machen. Sie verletzen ihre Pflicht zur Kollegialität auch dann nicht, wenn sie bei Vorliegen eines begründeten Verdachts die Kammer auf einen möglichen Verstoß eines Kollegen oder einer Kollegin gegen die Berufsordnung hinweisen.

(4) Berufsbezogene Konflikte zwischen Kammermitgliedern untereinander, zwischen Kammermitgliedern und Angehörigen anderer Berufe oder zwischen Kammermitgliedern und Patienten und Patientinnen werden im gegenseitigen Einvernehmen außergerichtlich durch die Kammer entsprechend der Schlichtungsordnung vermittelt.

§ 18 Delegation

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen können diagnostische Teilaufgaben sowie behandlungsergänzende Maßnahmen an Dritte delegieren, sofern diese über eine dafür geeignete Qualifikation verfügen und der Patient oder die Patientin eingewilligt haben.

(2) Die Gesamtverantwortung für die delegierten Maßnahmen verbleibt bei dem delegierenden Psychotherapeuten oder der delegierenden Psychotherapeutin.

(3) Im Falle der Delegation von Maßnahmen sind Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen zur regelmäßigen Kontrolle der delegierten Leistungserbringung verpflichtet.

§ 19 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen oder Vorgesetzte

(1) Beschäftigten Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in ihrer Praxis, in Ambulanzen, in Aus- und Weiterbildungsstätten oder in anderen Institutionen des Gesundheitswesens und der Forschung sowie in anderen Einrichtungen Mitarbeitende, so haben sie auf angemessene Arbeits- und Vergütungsbedingungen hinzuwirken und Verträge abzuschließen, welche der jeweiligen Tätigkeit entsprechen.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen oder Vorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit dieser Berufsordnung nicht vereinbar sind.

III Formen der Berufsausübung

§ 20 Ausübung psychotherapeutischer Tätigkeit in einer Niederlassung

(1) Die selbständige Ausübung psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit ist grundsätzlich an die Niederlassung in einer Praxis gebunden, soweit nicht gesetzliche Vorschriften etwas anderes zulassen. Die Durchführung einzelner therapeutischer Schritte kann auch außerhalb der Praxisräumlichkeiten stattfinden, soweit dies für die Behandlung notwendig ist und berufsrechtliche Belange nicht beeinträchtigt werden.

(2) Es ist zulässig, über den Praxisort hinaus an bis zu zwei weiteren Orten psychotherapeutisch tätig zu sein. Dabei haben der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin Vorkehrungen für eine ordnungsgemäße Versorgung an jedem Ort seiner oder ihrer Tätigkeit zu treffen.

(3) Orte und Zeitpunkte der Aufnahme psychotherapeutischer Tätigkeiten und jede Veränderung sind der Kammer unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Beschäftigung von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen durch Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen setzt die Leitung der Praxis durch den niedergelassenen Psychotherapeuten oder die niedergelassene Psychotherapeutin voraus. Die Beschäftigung ist der Psychotherapeutenkammer anzuzeigen.

(5) Die Beschäftigung von Vertretern oder Vertreterinnen in eigener Praxis ist der Kammer anzuzeigen, wenn die Vertretung insgesamt länger als drei Monate innerhalb von 12 Monaten dauert.

§ 21 Zusammenschlüsse zur gemeinsamen Praxisführung, zu Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen sich zur Ausübung einer Berufsausübungsgemeinschaft mit Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie mit Berufsangehörigen anderer verkammerter Berufe zusammenschließen.

(2) Für die Ausübung selbständiger psychotherapeutischer Behandlungstätigkeit in Berufsausübungsgemeinschaften, Kooperationsgemeinschaften und sonstigen Organisationen gelten die Bestimmungen des § 20 entsprechend, soweit sich aus den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes ergibt.

(3) Im Falle der Beschäftigung von Ärzten, Ärztinnen, Zahnärzten oder Zahnärztinnen ist auch die kooperative Leitung der Berufsausübungsgemeinschaft, der Kooperationsgemeinschaft oder der sonstigen Organisation gemeinsam mit Ärzten, Ärztinnen, Zahnärzten oder Zahnärztinnen möglich.

(4) Darüber hinaus dürfen Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sich an Kooperationen beteiligen, deren Ziel ein bestimmter Versorgungsauftrag oder eine andere Form der Zusammenarbeit zur Patientenversorgung ist.

(5) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen muss die freie Wahl der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen durch den Patienten oder die Patientin gewährleistet und die eigenverantwortliche und selbständige sowie nicht gewerbliche Berufsausübung gewahrt bleiben.

(6) Bei allen Formen von Zusammenschlüssen ist die Verarbeitung

der Patientendaten so zu organisieren, dass bei Auflösung des Zusammenschlusses eine Trennung der Datenbestände unter Wahrung der gesetzlichen Geheimhaltungspflichten, der Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten, der schutzwürdigen Belange der Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen sowie der schutzwürdigen Belange der betroffenen Patienten und Patientinnen möglich ist.

(7) Eine Beteiligung von Kammermitgliedern an privatrechtlichen Organisationen, die missbräuchlich die eigenverantwortliche Berufsausübung einschränken, Überweisungen an Leistungserbringer außerhalb der Organisation ausschließen oder in anderer Weise die Beachtung der Berufspflichten der Kammermitglieder beschränken, ist unzulässig.

(8) Alle Zusammenschlüsse nach Absatz 1 und Absatz 3 sowie deren Änderungen sind der Kammer anzuzeigen. Kooperationsverträge nach Absatz 1 bis Absatz 3 sind auf Verlangen der Kammer vorzulegen.

§ 22 Anforderungen an die Praxen

(1) Praxen von Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen müssen den besonderen Anforderungen der psychotherapeutischen Behandlung genügen. Präsenz und Erreichbarkeit sind zu gewährleisten.

(2) Anfragen von Patienten oder Patientinnen, die sich in laufender Behandlung befinden, müssen zeitnah, in Notfällen unverzüglich beantwortet werden, sofern dem nicht besondere Gründe entgegenstehen. Bei Verhinderung des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin sind der Patient oder die Patientin alternative Kontaktmöglichkeiten mitzuteilen.

(3) Räumlichkeiten, in denen Psychotherapeuten und Psychotherapeutin-

nen ihren Beruf ausüben, müssen von ihrem privaten Lebensbereich getrennt sein.

(4) Die Anforderungen nach den Absätzen 1 bis 3 gelten für alle Orte psychotherapeutischer Tätigkeit entsprechend.

§ 23 Informationen über Praxen und werbende Darstellung

(1) Die Ausübung von Psychotherapie in einer Niederlassung soll durch ein Schild angezeigt werden, das die für eine Inanspruchnahme durch Patienten und Patientinnen notwendigen Informationen enthält.

(2) Die Verwendung anderer Bezeichnungen als „Praxis“ bedarf der Genehmigung durch die Kammer.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen auf ihre berufliche Tätigkeit werbend hinweisen. Die Werbung muss sich in Form und Inhalt auf die sachliche Vermittlung des beruflichen Angebots beschränken. Insbesondere anpreisende, irreführende oder vergleichende Werbung ist unzulässig. Dies gilt auch für die Darstellung auf Praxisschildern. Werbeverbote auf Grund anderer gesetzlicher Bestimmungen bleiben unberührt.

(4) Eine Internetpräsenz muss den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorschriften des Teledienstgesetzes (TDG) entsprechen.

§ 24 Aufgabe der Praxis

(1) Der Praxisinhaber oder die Praxisinhaberin hat rechtzeitig dafür Sorge zu tragen, dass bei der Beendigung der Tätigkeit, bei der Auflösung oder der Veräußerung der

Praxis - auch für den Todesfall - die Regeln der Datensicherheit gem. § 10 eingehalten werden. Die Beendigung der Praxistätigkeit ist der Kammer mitzuteilen.

(2) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen können Patientenunterlagen bei Aufgabe oder Übergabe der Praxis grundsätzlich nur mit schriftlicher Einwilligungserklärung der betroffenen Patienten und Patientinnen an den Praxisnachfolger oder die Praxisnachfolgerin übergeben. Soweit eine Einwilligung der Patienten oder der Patientinnen nicht vorliegt, hat der bisherige Praxisinhaber oder die bisherige Praxisinhaberin für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherung der Unterlagen nach § 9 Absatz 2 und § 10 Sorge zu tragen.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben dafür Sorge zu tragen, dass bei Praxisübergabe und im Falle eigenen Unvermögens (Krankheit, Tod) ihre Dokumentationen sicher verwahrt und nach Ablauf der Aufbewahrungszeit (§ 9 Absatz 2) unter Beachtung der Grundsätze der Datenschutzbestimmungen vernichtet werden.

(4) Ist eine Aufbewahrung bei dem bisherigen Praxisinhaber oder der bisherigen Praxisinhaberin nicht möglich, kann diese Aufgabe an den Praxisnachfolger oder die Praxisnachfolgerin übertragen werden, wenn die Unterlagen getrennt von den eigenen Unterlagen unter Verschluss gehalten werden.

§ 25 Ausübung des Berufs in einem Beschäftigungsverhältnis

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in einem privaten oder öffentlich-rechtlichen Beschäftigungsverhältnis dürfen nur Weisungen befolgen, die mit dieser Berufsordnung vereinbar sind und deren Befolgung sie selbst verantworten können.

(2) Sie dürfen in Bezug auf fachliche Angelegenheiten ihrer Berufsausübung Weisungen von Vorgesetzten nur dann befolgen, wenn diese über psychotherapeutische Qualifikationen verfügen.

(3) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als Dienstvorgesetzte dürfen keine Weisungen erteilen, die mit der Berufsordnung unvereinbar sind. Sie haben bei der Gestaltung beruflicher Rahmenbedingungen darauf hinzuwirken, dass diese dem weisungsgebundenen Berufskollegen oder der weisungsgebundenen Berufskollegin die Einhaltung seiner oder ihrer Berufspflichten ermöglichen.

(4) Üben Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen ihren Beruf in einem Beschäftigungsverhältnis und zugleich selbständig in einer Praxis aus, haben sie Interessenkonflikte, die sich hierbei ergeben könnten, unter vorrangiger Berücksichtigung des Patientenwohls zu lösen.

§ 26 In Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen

(1) In der Aus- und Weiterbildung tätige Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen Abhängigkeiten nicht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse und Interessen ausnutzen oder Vorteile daraus ziehen. Die Regelungen zur Abstinenz (§ 6) gelten entsprechend.

(2) Ausbilder und Ausbilderinnen dürfen keine Prüfungen bei Ausbildungsteilnehmenden abnehmen, die bei ihnen in Selbsterfahrung oder Lehrtherapie sind oder waren.

(3) Die Aus- und Weiterbildungsbedingungen müssen für alle Betroffenen transparent und durch schriftlichen Vertrag festgelegt sein.

(4) Absatz 1 gilt für die Tätigkeit von Psychotherapeuten und Psychothe-

rapeutinnen im Rahmen von Supervision oder vergleichbarer Tätigkeit entsprechend.

(5) Zeugnisse und Bescheinigungen über die Ausbildung oder die Weiterbildung sollen unverzüglich ausgestellt werden.

§ 27 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen als Gutachter und Gutachterinnen

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen dürfen sich als Gutachter und Gutachterinnen betätigen. Die Tätigkeit als Gutachter oder Gutachterin setzt entsprechende Fachkenntnisse voraus.

(2) Gutachten sind den fachlichen Standards entsprechend innerhalb angemessener Frist zu erstellen und dürfen keine Gefälligkeitsausagen enthalten.

(3) Ein Auftrag zur Begutachtung eigener Patienten oder Patientinnen im Rahmen eines Gerichtsverfahrens ist in der Regel abzulehnen. Eine Stellungnahme ist dann möglich, wenn der Patient oder die Patientin auf die Risiken einer möglichen Aussage des Psychotherapeuten oder der Psychotherapeutin in geeigneter Weise hingewiesen wurde und wenn er oder sie den Psychotherapeuten oder die Psychotherapeutin diesbezüglich von der Schweigepflicht entbunden hat. Im Falle einer Entbindung von der Schweigepflicht ist der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin gem. § 53 Abs. 2 StPO verpflichtet, als Zeuge oder Zeugin vor Gericht auszusagen.

§ 28 Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen in der Forschung

(1) Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen haben bei der Planung und Durchführung von

Studien und Forschungsobjekten die in der Deklaration von Helsinki 2013 niedergelegten ethischen Grundsätze zu beachten.

(2) Die Teilnehmer und Teilnehmerinnen sind vor Beginn von Psychotherapiestudien sorgfältig über deren Inhalte, Rahmenbedingungen und mögliche Belastungen sowie Risiken aufzuklären. Diese Information und die Zustimmung zur Teilnahme an der Studie müssen vor Beginn der Durchführung schriftlich niedergelegt sein.

(3) Sofern Behandlungen im Rahmen eines Forschungsvorhabens nicht abgeschlossen werden, ist dafür Sorge zu tragen, dass Weiterbehandlungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen oder vermittelt werden können.

(4) Bei der Veröffentlichung von Forschungsergebnissen haben Psychotherapeuten und Psychotherapeutinnen Auftraggeber und Auftraggeberinnen sowie Geldgeber und Geldgeberinnen der Forschung zu nennen.

wahrheitsgemäße Beantwortung in die Gefahr begeben würde, wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden, und er oder sie sich darauf beruft. Das Kammermitglied ist auf das Recht zur Auskunftsverweigerung hinzuweisen.

§ 30 Ahnden von Verstößen

(1) Schuldhafte, d. h. vorsätzliche und fahrlässige Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Berufsordnung können berufsrechtliche Verfahren nach den §§ 32 und 33 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes nach sich ziehen.

(2) Ein außerhalb des Berufs liegendes Verhalten eines Psychotherapeuten oder einer Psychotherapeutin kann dann eine berufsrechtlich zu ahnende Pflichtverletzung sein, wenn es nach den Umständen des Einzelfalles in besonderem Maße geeignet ist, Achtung und Vertrauen in einer für die Ausübung oder das Ansehen dieses Berufes bedeutsamen Weise zu beeinträchtigen.

IV Schlussbestimmungen

§ 29 Pflichten gegenüber der Kammer

Die Mitglieder der Kammer sind dieser gegenüber zur Erfüllung aller Aufgaben verpflichtet, die sich aus Gesetzen, Rechtsverordnungen, Verträgen, Richtlinien und Satzungsnormen ergeben. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, ihrer Kammer nach Aufforderung alle Auskünfte zu erteilen und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen, welche diese zur Durchführung ihrer Aufgaben benötigt. Dies gilt nicht, wenn und soweit der Psychotherapeut oder die Psychotherapeutin dadurch seine oder ihre Verpflichtung zur Verschwiegenheit verletzen oder sich durch

§ 31 Inkrafttreten

Nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde treten die Änderungen am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes oder gemäß der in der Satzung festgelegten Art der Bekanntmachung in Kraft.

Beitragsordnung 2025 der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Auf Grund der §§ 4 Abs. 5, 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 7, 14 Abs. 2 Nr. 7 des Saarländischen Heilberufekammergesetzes, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 13. März 2024 (Amtsblatt I, S. 310), erlässt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes die nachfolgende Ordnung. Genehmigt mit Schreiben des Ministeriums für Arbeit, Soziales, Frauen und Gesundheit vom 26. November 2024.

§ 1 Beitragspflicht

(1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Aufrechterhaltung ihres Geschäftsbetriebes erhebt die Psychotherapeutenkammer des Saarlandes Beiträge nach Maßgabe dieser Ordnung.

(2) Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag, Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.

(3) Beitragspflichtig sind alle Mitglieder, die am 01. Februar des Beitragsjahres Pflichtmitglieder oder freiwillige Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes sind.

Bei Mitgliedern, die erst nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre psychotherapeutische Tätigkeit im Saarland aufnehmen, ist der Zeitpunkt der Aufnahme der psychotherapeutischen Tätigkeit maßgeblich. In diesem Falle ist der Beitrag anteilig zu entrichten, es sei denn, der volle Kammerbeitrag wurde bereits an eine andere Psychotherapeutenkammer im Geltungsbereich des Grundgesetzes gezahlt.

§ 2 Beitragshöhe

Die Höhe des Beitrags wird jährlich in einer Beitragstabelle von der Vertreterversammlung der Psycho-

therapeutenkammer des Saarlandes als Bestandteil dieser Beitragsordnung beschlossen.

§ 3 Beitragsbemessung

(1) Die Veranlagung zum Beitrag erfolgt nach Beitragsgruppen. Die Einstufung zu einer Beitragsgruppe richtet sich vorbehaltlich des § 4 nach den Einkünften aus psychotherapeutischer Tätigkeit.

Psychotherapeutische Tätigkeit ist jede Tätigkeit, bei der psychotherapeutische Fachkenntnisse vorausgesetzt, eingesetzt oder mitverwendet werden oder werden können.

(2) Maßgeblich für die Eingruppierung des Mitglieds sind die Einkünfte, die das Kammermitglied im vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr erzielt hat.

Hat das Mitglied in diesem Jahr keine Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit erzielt, so sind die Einkünfte aus dem letzten Jahr vor dem Beitragsjahr maßgeblich. Die Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit sind unter Zugrundelegung der Vorschriften des Einkommenssteuergesetzes zu ermitteln. Als Einkünfte gelten:

(a) bei selbstständigen Mitgliedern der Gewinn aus selbständiger psychotherapeutischer Tätigkeit (Betriebseinnahmen abzüglich Betriebsausgaben),

(b) bei beamteten und angestellten Mitgliedern deren Bruttoarbeitslohn abzüglich Werbungskosten.

Erzielt ein Mitglied Einkünfte gem. Buchstaben a) und b), werden diese Einkünfte zusammengezählt.

§ 4 Sonderbeitragsgruppen

(1) Im Ruhestand befindliche Mitglieder und freiwillige Mitglieder ent-

richten den Beitrag nach Beitragsgruppe 1 (Mindestbeitrag).

(2) Mitglieder, die in dem Jahr, das der Beitragsbemessung zugrunde liegt, Einkünfte unter 10.000 € erzielt haben, zahlen den Beitrag nach Beitragsgruppe 1 (Mindestbeitrag).

(3) Mitglieder, die im Beitragsjahr gleichzeitig Mitglieder einer anderen Psychotherapeutenkammer sind, zahlen den für ihre Beitragsgruppe hälftigen Beitrag, mindestens jedoch den Beitrag nach Beitragsgruppe 1 (Mindestbeitrag).

§ 5 Beitragsfestsetzung

(1) Die Beitragsfestsetzung erfolgt durch Veranlagungsbescheid.

(2) Soweit die psychotherapeutischen Einkünfte Grundlage für die Festsetzung des Beitrags ist, stuft sich das Mitglied selbst in die entsprechende Beitragsgruppe ein. Hierzu erhält es zu Beginn eines jeden Jahres einen Veranlagungsvordruck, der innerhalb eines Monats nach Zugang zurückzusenden ist.

(3) Der Selbsteinstufung ist ein Auszug des Einkommenssteuerbescheids beizufügen, aus dem die Höhe der Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit im maßgeblichen Jahr ersichtlich ist oder eine schriftliche Bestätigung des Steuerberaters über die Richtigkeit der Selbsteinstufung.

Erfolgt die Rücksendung nicht innerhalb eines Monats, wird das Mitglied schriftlich innerhalb von zwei Wochen an die Abgabe der Selbsteinstufung erinnert. Hat das Mitglied nach Erinnerung die Höhe der Einkünfte binnen Monatsfrist nicht nachgewiesen, wird der Bei-

trag nach Schätzung durch die Psychotherapeutenkammer festgesetzt. Die Schätzung berücksichtigt die bereits vorgenommene Einstufung im vorherigen Beitragsjahr. Der Einkommenssteuerbescheid, aus dem die Höhe der Einkünfte aus psychotherapeutischer Tätigkeit im maßgeblichen Jahr ersichtlich ist oder die schriftliche Bestätigung des Steuerberaters werden zu Beginn des letzten Quartals des Beitragsjahres nachgefordert.

(4) Weist das Mitglied binnen Monatsfrist nach Zugang des Veranlagungsbescheids nach Absatz 1 seine Einkünfte durch Vorlage eines Auszugs des Einkommensteuerbescheids oder einer schriftlichen Bestätigung des Steuerberaters nach, wird der Bescheid entsprechend berichtigt. Die Berichtigung erfolgt nur im laufenden Beitragsjahr.

(5) Liegt der Kammer die Selbsteinstufung vor, hat sie jedoch Zweifel an deren Richtigkeit und werden diese Zweifel nicht oder nicht zur Überzeugung der Kammer ausgeräumt, wird der Beitrag entsprechend Absatz 3 festgesetzt.

§ 6 Fälligkeit

(1) Der Beitrag wird mit dem Zugang des Veranlagungsbescheids fällig.

(2) Kommt das Mitglied seiner Beitragspflicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang des Veranlagungsbescheids nicht nach, so erfolgen zwei kostenpflichtige Mahnungen.

(3) Die Kosten für die Mahnungen richten sich nach der Gebührenordnung. Ist nach der zweiten Mahnung keine Zahlung erfolgt, wird der Beitrag beigetrieben.

§ 7 Stundung / Ermäßigung / Erlass

(1) Bei Vorliegen besonderer Umstände, die die Aufbringung des festgesetzten Beitrags unbillig erscheinen lassen, kann der Beitrag auf schriftlichen, begründeten und mit den notwendigen Unterlagen versehenen Antrag gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht.

(2) Der Antrag nach Abs. 1 ist innerhalb von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheids einzureichen. Später eingereichte Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden, es sei denn, besondere Umstände rechtfertigen die spätere Vorlage.

§ 8 Sonderregelung

Mitglieder, die nach dem 01. Februar des Beitragsjahres ihre berufliche Tätigkeit einstellen, zahlen auf Antrag einen reduzierten Beitrag. Für jeden Monat der beruflichen Tätigkeit im Beitragsjahr ist ein Beitrag in Höhe von 1/12 des festgesetzten Beitrags zu zahlen.

§ 9 Rechtsbehelf

(1) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang Widerspruch einlegen.

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes zu erheben. Über den Widerspruch entscheidet der Vorstand der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes; zuvor ist dem Haushalts- und Finanzausschuss Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(2) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang die Anfechtungsklage beim zuständigen Verwaltungsgericht zulässig.

(3) Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt am 01. Januar 2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitragsordnung vom 15.01.2024 außer Kraft.

Saarbrücken, den 27.11.2025

gez. Stefanie Maurer
Präsidentin der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

**Beitragstabelle der Psychotherapeutenkammer
des Saarlandes für das Jahr 2025**

Beitragsgruppe	Einkünfte aus psycho- therapeutischer Tätigkeit in Euro	Beitrag in Euro		
1: Mindestbeitrag				150
2	10.000	bis unter	15.000	200
3	15.000	bis unter	20.000	275
4	20.000	bis unter	25.000	325
5	25.000	bis unter	30.000	375
6	30.000	bis unter	35.000	425
7	35.000	bis unter	40.000	475
8	40.000	bis unter	45.000	525
9	45.000	bis unter	50.000	575
10	50.000	bis unter	55.000	625
11	55.000	bis unter	60.000	675
12	60.000	bis unter	65.000	750
13	65.000	bis unter	70.000	800
14	70.000	bis unter	75.000	850
15	75.000	bis unter	80.000	900
16	80.000	bis unter	85.000	950
17	85.000	bis unter	90.000	1.000
18	90.000	bis unter	95.000	1.000
19	95.000	bis unter	100.000	1.000
20	100.000	und mehr		1.000

Veranstaltungskalender, Intervisions-/Supervisionsgruppen und Qualitätszirkel

Sie finden den aktuellen Veranstaltungskalender der PKS auf der Website unter:
<https://www.ptk-saar.de/events>

Eine aktuelle Übersicht der von der PKS akkreditierten Intervisionsgruppen, Supervisionsgruppen und Qualitätszirkel finden Sie ebenfalls auf der Website unter: <https://www.ptk-saar.de/aus-fort-und-weiterbildung>

Bitte wenden Sie sich an die Geschäftsstelle unter Tel. 0681-954 55 56, Fax 0681-954 55 58 oder kontakt@ptk-saar.de, wenn Sie Hinweise in unserem Veranstaltungskalender veröffentlichen möchten oder sonstige Anregungen haben.

Informationen zum FORUM Nr. 86

Der Redaktionsschluss für das FORUM Nr. 86 stand bei Redaktionsschluss des FORUMS 85 noch nicht fest.

Impressum des FORUM der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes

Herausgeber:
Kammer der Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten des Saarlandes – Psychotherapeutenkammer des Saarlandes.

Verantwortlich im Sinne des
Presserechts: Stefanie Maurer,
Sandra Dörrenbächer

Für die Mitglieder der Psychotherapeutenkammer des Saarlandes ist der Bezugspreis durch den Mitgliedsbeitrag abgegolten.
Psychotherapeutenkammer des

Saarlandes
Scheidter Straße 124,
66123 Saarbrücken
Tel.: (06 81) 9 54 55 56
Fax: (06 81) 9 54 55 58
Homepage: www.ptk-saar.de
E-Mail: kontakt@ptk-saar.de

Bankverbindung:
Deutsche Apotheker-
und Ärztebank
Konto 583 47 32 • BLZ 590 906 26
IBAN DE31 3006 0601 0005 8347 32
BIC DAAEDEDXXX

Anzeigen und Beilagen im FORUM

Folgende Preise für digitale Beilagen und Anzeigen gelten für die digitale Ausgabe des FORUM

BEILAGEN

4-seitiger Flyer in einem Dokument: 100 €
jeder weitere Flyer mit max. 6 Seiten: jeweils 50 €
jede weitere Seite: 10 € pro Seite

ANZEIGEN

ganzseitig: 200 €
halbseitig: 100 €
Kleinanzeige für Nicht-Kammermitglieder: 50 €
Kleinanzeige für Kammermitglieder: kostenlos



ptk

Psychotherapeutenkammer
des Saarlandes

Scheidter Straße 124
66123 Saarbrücken

Telefon: (0681) 9545556

Fax: (0681) 9545558

Website: www.ptk-saar.de

E-Mail: kontakt@ptk-saar.de